

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 26. Oktober 2004

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 22. November 2004, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### Traktandenliste

**1. Eröffnung**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

**2. Protokoll der Session vom 25. Oktober 2004**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

**3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2005**

**60/1/2004** Antrag Standeskommission  
**60/1/2004** Antrag Staatswirtschaftliche Kommission  
(wird später zugestellt)  
Referent: Grossrat Baptist Gmünder  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

**4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2005**

**62/1/2004** Antrag Standeskommission  
**62/1/2004** Antrag Staatswirtschaftliche Kommission  
(wird später zugestellt)  
Referent: Grossrat Baptist Gmünder  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

**5. Finanzplanung 2005 - 2008**

**61/1/2004** Antrag Standeskommission  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

**6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident)**

**49/1/2004** Antrag Standeskommission  
**49/1/2004** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

**50/1/2004** Antrag Standeskommission  
**50/1/2004** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**7. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

**51/1/2004** Antrag Standeskommission  
**51/1/2004** Antrag Wirtschaftskommission  
Referent: Grossrat Emil Koller  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**8. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)**

**54/1/2004** Antrag Standeskommission  
**54/1/2004** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
**54/1/2004** Zweitantrag Standeskommission  
Referenten: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Landammann Carlo Schmid-Sutter

**9. Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)**

**55/1/2004** Antrag Standeskommission  
**55/1/2004** Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
Referent: Grossrat Bernhard Koch  
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

**10. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes**

**57/1/2004** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Koster  
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

**11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EG BZG)**

**58/1/2004** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

**12. Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge**

**52/1/2004** Bericht des Büros des Grossen Rates  
**52/1/2004** Stellungnahme und Antrag der Standeskommission  
 Referenten: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
 Landammann Carlo Schmid-Sutter

**13. Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission**

**64/1/2004** Bericht des Büros des Grossen Rates  
**64/1/2004** Stellungnahme der Standeskommission  
 Referenten: Grossratspräsidentin Regula Knechtle  
 Landammann Carlo Schmid-Sutter

**14. Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

**65/1/2004** Bericht des Büros des Grossen Rates  
**65/1/2004** Stellungnahme der Standeskommission  
**65/1/2004** Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
 Referenten: Grossratspräsidentin Regula Knechtle  
 Landammann Carlo Schmid-Sutter  
 Grossrat Bernhard Koch

**Bericht und Antrag zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge**

**56/1/2004** Antrag Standeskommission

**15. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG**

**63/1/2004** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Hans Schmid  
 Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**16. Verordnung über das Alpregister im Grundbuch**

**59/1/2004** Antrag Standeskommission  
**59/1/2004** Ev. Antrag Wirtschaftskommission  
 Referent: Grossrat Emil Koller  
 Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**17. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WbauV)**

**53/1/2004** Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Koster

Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

**18. Landrechtsgesuche**

**66/1/2004** Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und  
Sicherheit

Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser

**19. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

**Büro des Grossen Rates**

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Regula Knechtle Franz Breitenmoser

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll  
Session vom 25. Oktober 2004

Ist unter  
[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2005

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den  
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik  
"Allgemeines" veröffentlicht.

## Voranschlag 2005 für den Kanton Appenzell-I.Rh.

Der Voranschlag für das Jahr 2005 ist den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden. Für das Jahr 2005 budgetiert der Kanton Appenzell-I.Rh. bei der Gesamtrechnung ein Defizit von 3,8 Mio. Fr., wovon rund ein Viertel bzw. rund 1 Mio. Fr. auf die Laufende Rechnung entfallen. Auf die Wiederholung weiterer detaillierter Zahlen wird verzichtet. Wir verweisen auf den ausführlichen Kommentar in der Botschaft zum Voranschlag sowie auf den Kommentar zu den Abweichungen Voranschlag 2005 zu Voranschlag 2004 (Seite 42 - 49).

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat sich eingehend mit dem Voranschlag 2005 auseinandergesetzt und nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

### **Ziele und Vorgaben**

Die Staatswirtschaftliche Kommission unterstützt grundsätzlich die in der Botschaft zum Voranschlag 2005 aufgeführten Ziele und Vorgaben. Das Nettowachstum der Steuereinnahmen von 2 % lässt sich im heutigen Umfeld aber nur realisieren, wenn das Steuersubstrat weiter ausgebaut werden kann. Dies ist nur möglich, wenn es uns gelingt, die günstige Steuersituation beizubehalten. Allerdings darf dies nicht zu Lasten der Investitionspolitik gehen. Umgekehrt heisst dies, dass wir bei den laufenden Aufgaben haushälterisch umgehen müssen, wobei festzuhalten ist, dass unser Handlungsspielraum sehr eingeschränkt ist, da viele Aufgaben gebundener Natur sind.

Seit einigen Jahren weist die Staatswirtschaftliche Kommission regelmässig darauf hin, dass unser Kanton - wie im übrigen auch der Bund und andere Kantone - im Bildungs- und Gesundheitswesen vor grossen Herausforderungen steht. Speziell im Gesundheitswesen und vor allem in bezug auf die künftige strategische Ausrichtung des Spitals Appenzell sind im nächsten Jahr die entscheidenden Fragen zu beantworten. Gefordert sind alle Beteiligten: Spitalrat und Ärzteschaft ebenso wie die Standeskommission und der Grosse Rat. Vom Spitalrat sind unter Einbezug der Ärzte Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, die dann vom Departement bzw. der Standeskommission und je nachdem vom Grossen Rat zu verabschieden sind. Es geht darum, auf der Basis fundierter Überlegungen und Unterlagen eine intensive aber sachliche Diskussion zu führen und dann die erforderlichen Entscheide zu fällen.

### **Investitionsrechnung**

Wie die nachstehende Tabelle aufzeigt, bewegen sich die für das kommende Jahr geplanten Nettoinvestitionen ungefähr im Durchschnitt früherer Jahre. Tendenziell bewegen wir uns aus Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission am unteren Rand des langfristig sinnvollen Investitionsvolumens. Auf keinen Fall dürften als notwendig erachtete Investitionen lediglich aus rein finanziellen Überlegungen aufgeschoben werden.

	R 2002	R 2003	V 2004	V 2005
Ausgaben	14'798	12'541	9'069	6'520
Einnahmen	-14'837	-12'661	-6'254	-3'794
Investitionen	-39	-120	2'815	2'726
Abschreibungen	5'501	4'582	2'350	2'294
<b>Nettoinvestitionen vor Abschreibungen</b>	<b>5'462</b>	<b>4'462</b>	<b>5'165</b>	<b>5'020</b>

Abb. 1: Nettoinvestitionen



## **Reorganisation Soziale Dienste Inneres Land**

Die Standeskommission schlägt eine Reorganisation der Sozialen Dienste Inneres Land vor. Die Staatswirtschaftliche Kommission unterstützt diesen Vorschlag, obwohl dadurch beim Kanton eine zusätzliche Stelle geschaffen wird. Die Neulösung bringt Klarheit und Transparenz bezüglich Aufgabenteilung und Kompetenzen. Insgesamt können bei gleicher Leistung Kosten in der Höhe von 82'000 Fr. eingespart werden (siehe Botschaft Seite 4).

## **Vollkostenrechnung Abwasser**

Die Abwasserrechnung bereitet Sorge indem der Schuldenberg bei tragbaren Gebühren nicht abgetragen werden kann. Bei der Laufenden Rechnung fallen die aufgrund der hohen Schuldenlast anfallenden Zinskosten und der hohe Abschreibungsbedarf ins Gewicht. Für die Staatswirtschaftliche Kommission stellen sich folgende Fragen: Ein grosser Teil des Schuldenbergs von 7'500'000 Fr. ist auf Altlasten zurückzuführen und es ist zu prüfen, wie dieser innert nützlicher Frist abgetragen werden kann, ohne dass die Abwassergebühren weiter erhöht werden müssen. Da es sich um Altlasten handelt, ist im weiteren zu überlegen, ob die Schuld - verteilt auf einige Jahre - zu Lasten der Laufenden Rechnung getilgt werden kann. Interessieren würde auch, welches die in der Botschaft erwähnten Massnahmen zur Verbesserung des Eigenfinanzierungsgrades sind und ob allenfalls gesetzliche Änderungen erforderlich oder geplant sind.

## **Antrag**

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag 2005 nach der Detailberatung zu genehmigen.

9050 Appenzell, 4. November 2004

**Grossratsbeschluss  
betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses  
für das Jahr 2005**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2005 beträgt 90 %.
2. Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2005 beträgt 120 %.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

## **Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2005**

Die Standeskommission schlägt vor,

- den Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2005 von bisher 95 % auf 90 % sowie
- den Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2005 von 130 % auf 120 % zu senken.

Aufgrund der finanziellen Situation des Kantons - keine Schulden, Erwartung einer ausgeglichene Rechnung 2004 - aber auch mit Blick auf die Erhaltung des Steuersubstrates ist eine Senkung der Steuern angezeigt. Die Staatswirtschaftliche Kommission unterstützt den Vorschlag der Standeskommission. Trotz dieser Steuersenkung bleibt nach Ansicht der Staatswirtschaftlichen Kommission ein Handlungsspielraum erhalten, der dann im Zusammenhang mit der bevorstehenden Steuergesetzesrevision genutzt werden kann.

9050 Appenzell, 4. November 2004

## Finanzplanung 2005 - 2008

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2005 - 2008 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung  
(Bezirksgerichtspräsident)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1972 (KV),

beschliesst:

**I.**

Der Art. 29bis wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

**II.**

Der bisherige Art 33 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereggi. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.

**III.**

Der bisherige Art. 39 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.

Im bisherigen Art. 39 Abs. 2 wird der Ausdruck "mit Einschluss von Verwaltungsstreitigkeiten" gestrichen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

**IV.**

Die Übergangsbestimmungen werden durch einen neuen Art. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>1</sup>Für ausscheidende Mitglieder der Bezirksgerichte findet keine Ersatzwahl statt, bis die Anzahl gemäss Art. 33 Abs. 3 im Bezirk unterschritten wird.

<sup>2</sup>Der Präsident des Bezirksgerichtes Obereggen sowie der Präsident und der Vizepräsident des Bezirksgerichtes Appenzell werden mit dem Amtsantritt des im Jahre 2005 gewählten Präsidenten zu dessen Stellvertretern bis zur nächsten ordentlichen Konstituierung.

<sup>3</sup>Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

**V.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

**Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) und betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

---

**1. Ausgangslage**

An einer Sitzung der Gerichtspräsidenten (Kantonsgerichtspräsident, Bezirksgerichtspräsident und -vizepräsident Appenzell, Bezirksgerichtspräsident Obereg) anfangs Mai dieses Jahres wurde einmal mehr festgestellt, dass die Belastung des Bezirkspräsidenten von Appenzell ausserordentlich gross ist, so dass die Gerichtspräsidenten zur Überzeugung kamen, dass in Bezug auf das Bezirksgerichtspräsidium Appenzell eine Änderung unumgänglich sei.

Mit dieser von den Gerichtspräsidenten gemachten Feststellung setzte sich die Standeskommission an der Sitzung vom 25. Mai 2004 auseinander und erachtete es für notwendig, mit den vier Gerichtspräsidenten eine Besprechung durchzuführen. An dieser Besprechung vom 8. Juni 2004 wurde vorab festgestellt, dass sich die Belastungen des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes von Appenzell im normalen Rahmen halte, während das Bezirksgericht Obereg eher unterbelastet sei. Die grosse Last liege beim Bezirksgerichtspräsidium Appenzell, wobei insbesondere die einzelrichterlichen Tätigkeiten zur Überlastung beitragen würden.

Im Rahmen der Besprechung möglicher Lösungsansätze wurde eine berufliche Entlastung des amtierenden Präsidenten vorab ausgeschlossen, da diese Lösung das Problem nur verschieben würde und bei einem Wechsel des Bezirksgerichtspräsidenten wieder vorhanden wäre. Die Verteilung der Last auf mehrere Richter wurde ebenfalls nicht als lösungsorientiert erachtet, da sich dadurch eine wesentliche Mehrbelastung der Bezirksgerichtskanzlei ergeben würde, womit das Problem ebenfalls nicht gelöst wäre.

Die einzige, wirksame Lösung wurde in der Anstellung eines hauptamtlichen Präsidenten mit juristischer Ausbildung gesehen.

In diesem Zusammenhang wurde auch überlegt, ob in Anlehnung an den Kanton Appenzell A.Rh. für den gesamten Kanton eine erste Instanz geschaffen werden solle, was bedeuten würde, dass die Bezirksgerichte Appenzell und Obereg als solche aufgehoben würden. Da das primäre Ziel der Problemlösung darin bestand, den Bezirksgerichtspräsidenten zu ent-

lasten, wurde eine derartige Änderung nicht weiter in Erwägung gezogen, da diese, nicht zuletzt auch im Bezirk Oberegg, wohl nicht verstanden würde. Die beiden Gerichte (Bezirksgericht Appenzell, Bezirksgericht Oberegg) sollen daher als solche belassen werden.

Diese Meinung ist aufgrund der eingeholten Vernehmlassungsantworten nicht überall auf Zustimmung gestossen. Andererseits haben sich der Bezirksrat Oberegg und das Bezirksgericht Oberegg vehement für die Beibehaltung des Bezirksgerichtes Oberegg ausgesprochen. Die Standeskommission schliesst sich dieser Meinung vorbehaltlos an.

## **2. Bedürfnisabklärung**

Die Bedürfnisfrage ist nicht leicht zu beantworten, da die Belastung nur zu einem gewissen Teil auf zahlreichere Fälle zurückzuführen ist. Die Überlastung beruht insbesondere auf verschiedenen, nicht messbaren Umständen. So ist das Vertrauen in die Behörden nicht mehr das gleiche wie in früheren Jahren, d.h. Entscheide der Behörden, aber auch Abmachungen von Parteien werden häufiger an das Gericht weiter gezogen bzw. gerichtlich abgeklärt als früher. Auch sind heute wesentlich mehr Personen anwaltlich vertreten, als dies früher der Fall war. Insbesondere aber sind die zu beurteilenden Fälle wesentlich komplexer geworden, da immer mehr Bereiche reglementiert sind und die zu beurteilenden Materien schwieriger geworden sind. Vor allem bei den einzelrichterlichen Fällen ist sowohl eine quantitative als auch eine wesentliche qualitative Steigerung festzustellen.

Gemäss den Berechnungen der Gerichtskanzlei dürfte die Arbeitsbelastung eines hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten rund 60 - 70 % betragen, d.h. es handelt sich nicht um eine Vollstelle, so dass es möglich wäre, dem Bezirksgerichtspräsidenten weitere Aufgaben zu übertragen. So könnte diesem die mit der Gesetzessammlung zusammenhängenden Bereiche, die Führung eines Departementssekretariates, die Übernahme des Jugendgerichtspräsidiums usw. übertragen werden.

## **3. Bemerkungen zu den vorgelegten Änderungen**

### **3.1. Kantonsverfassung (KV)**

#### **Ziff. I.**

In Bezug auf die Wahlbehörde standen der Grosse Rat und die Standeskommission zur Diskussion. Für die Standeskommission hätte der Umstand gesprochen, dass diese durch die Landsgemeinde direkt gewählt ist, keine Berührungspunkte zu den Bezirksgerichten hat und dass ihr ohne weitere gesetzliche Regelung die Verfügung über die Arbeitskraft des Bezirks-



gerichtspräsidenten zugestanden wäre, nachdem die Arbeitsbelastung eines hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten, wie bereits angeführt, 60 - 70 % betragen dürfte.

Die Standeskommission hat sich für die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten durch den Grossen Rat entschieden, da die Richterwahlen üblicherweise vom Souverän vorgenommen werden und somit der Grosse Rat die eher legitimierte Institution ist, um den Bezirksgerichtspräsidenten zu wählen. Andererseits wurde es als notwendig erachtet, im Art. 29bis zum Ausdruck zu bringen, der vom Grossen Rat gewählte Präsident des Bezirksgerichtes unterstehe der Personalverordnung des Kantons. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Standeskommission dem Bezirksgerichtspräsidenten im Sinne von Art. 22 der Personalverordnung vom 30. November 1998 andere Arbeiten zuweisen kann.

Die Standeskommission hat sich aufgrund der Vernehmlassung mit der Stellung des Bezirksgerichtspräsidenten nochmals eingehend auseinandergesetzt. Sie vertritt die Meinung, es sei richtig, dass der Bezirksgerichtspräsident mit der Standeskommission nicht in Verbindung steht. Sie schlägt deshalb vor, den Art. 29bis Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

<sup>2</sup>Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung.

In dieser Anstellungsordnung sind das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Anstellung, die Kündigung etc. zu regeln. Die Standeskommission könnte sich vorstellen, dass der Bezirksgerichtspräsident unter der Aufsicht einer grossrätlichen Kommission steht, welche dem Grossen Rat die notwendigen Anträge unterbreitet. Der Entwurf dieser Anstellungsordnung soll dem Grossen Rat auf die zweite Lesung unterbreitet werden.

## **Ziff II.**

Bei der Diskussion über allfällige Änderungen im Art. 33 Abs. 3 KV ist festgestellt worden, dass diesem Artikel offensichtlich schon seit längerer Zeit nicht mehr nachgelebt wird. Entsprechende Abklärungen haben nämlich ergeben, dass das Bezirksgericht Appenzell zum Mindesten seit dem Jahre 1940 15 Mitglieder umfasst und dass seither offensichtlich nie geprüft wurde, ob aufgrund der Einwohnerzahlen eine Erhöhung der Richterzahl notwendig gewesen wäre. Auf alle Fälle steht fest, dass aufgrund der heutigen Bevölkerungszahlen das Bezirksgericht Appenzell gemäss Art. 33 Abs. 3 KV nicht 15, sondern 18 Richter umfassen müsste. Abgesehen von dieser Ungereimtheit ist selbstverständlich davon auszugehen, dass ein Bezirksgericht mit 18 Richtern zu gross wäre.

In Bezug auf die Vertretung der Bezirke ist festzuhalten, dass heute der Bezirk Appenzell sechs, der Bezirk Schwende zwei, der Bezirk Rüte drei und die Bezirke Schlatt-Haslen und

Gonten je zwei Richter, total 15 Richter stellen, während Oberegg im Sinne von Art. 33 Abs. 3 KV über sieben Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg verfügt.

Mit dem nicht direkt von den Bezirken gewählten Präsidenten würden demnach die heutigen Zahlen wie folgt lauten: Bezirk Oberegg acht Mitglieder, Zivilgericht Appenzell neun Mitglieder, Strafgericht Appenzell acht Mitglieder.

Es erschien der Standeskommission richtig, die Gelegenheit dazu zu benützen, um einerseits den Art. 33 Abs. 3 KV den bestehenden Verhältnissen anzupassen und andererseits bei den Richterzahlen nicht wesentliche Änderungen vorzunehmen. Wenn die Bevölkerungszahl auf 1'500 bzw. auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohner einerseits festgelegt und andererseits die Zahl des Bezirksgerichtes Oberegg auf sechs Mitglieder reduziert wird, bedeutet dies, dass alle drei Gerichte in Zukunft in Siebner-Besetzung tagen werden (Appenzell vier, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten je zwei, Oberegg sechs). Die Konsequenz daraus ist allerdings, dass der Bezirk Appenzell zwei und der Bezirk Rüte einen Richter (heute sechs, neu vier, bzw. heute drei, neu zwei) verlieren würden. Mit der Heraufsetzung der Bevölkerungszahl auf 1'500 bzw. 750 würde andererseits sichergestellt, dass die Richterzahl lange in der neu festgesetzten Zahl bestehen bleiben dürfte. Mit dem Anrecht jedes Bezirkes auf mindestens zwei Richter würde zudem der Vertretung der Regionen genügend Berücksichtigung geschenkt.

Diesen Vorschlägen ist im Rahmen der ersten Vernehmlassung vollumfänglich zugestimmt worden.

### **Ziff. III.**

Der bisherige Art. 39 Abs. 1 KV kann ersatzlos gestrichen werden, da die Existenz der beiden Bezirksgerichte bereits im Art. 33 Abs. 3 KV in genügender Weise enthalten ist. Ein Verweis auf den Art. 33 KV ist nicht notwendig. Die Stellvertreterwahl erfolgt auch in Zukunft im Rahmen der Konstituierung.

### **Ziff. IV.**

Mit dem Art. 3 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der Kantonsverfassung soll festgelegt werden, dass sich die Anzahl der Richter dadurch reguliert, dass Ausscheidende nicht ersetzt werden, bis die Anzahl gemäss Art. 33 Abs. 3 im Bezirk unterschritten wird.

Die Neuregelung soll zur Entlastung des Bezirksgerichtspräsidenten von Appenzell möglichst rasch umgesetzt werden können, d.h. vor der ordentlichen Konstituierung im Jahre 2006. Es soll deshalb im Art. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt werden, dass der Prä-

sident des Bezirksgerichtes Oberegg sowie der Präsident und der Vizepräsident des Bezirksgerichtes Appenzell mit dem Amtsantritt des im Jahre 2005 durch den Grossen Rat gewählten Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Konstituierung zu dessen Stellvertretern werden. Im Rahmen der ordentlichen Konstituierung steht es dann den Gerichten frei, die Stellvertretung zu belassen oder neu zu regeln.

### **3.2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

#### **Ziff. I.**

In Art. 6 GOG soll eine ähnliche Regelung festgelegt werden, wie sie heute für das Kantonsgericht gilt, d.h. es soll bestimmt werden, dass der Bezirksgerichtspräsident zugleich Präsident der Abteilungen ist und dass sich im Übrigen das Gericht selbst konstituiert.

#### **Ziff. II.**

Der Bezirksgerichtsschreiber wurde bisher von den Gerichtspräsidenten gewählt. Es erschien der Standeskommission vertretbar, dass dieser in Zukunft von der Standeskommission, selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Gerichtspräsidenten, bestimmt wird.

Dagegen ist von den Gerichten opponiert worden, mit Begründung, die durch das Gerichtsorganisationsgesetz eingeführte Autonomie der Gerichte in Personalfragen sei beizubehalten.

Die Standeskommission hat sich damit nochmals eingehend auseinandergesetzt. Dabei erschien es ihr richtig, diesbezüglich sowohl in Bezug auf Kantonsgerichtsschreiber als auch in Bezug auf Bezirksgerichtsschreiber und das übrige Kanzleipersonal eine Änderung vorzunehmen. Schreiber und Kanzleipersonal sind Staatsangestellte, deren Wahl, Besoldung etc. durch die Standeskommission zu erfolgen hat. Unbestritten ist selbstverständlich, dass dieses Personal unter der Aufsicht der Präsidenten steht und dass insbesondere Wahl und Kündigung auf Antrag der Präsidenten zu erfolgen haben. Anstellungsbehörde sollte aber wie bei den übrigen Staatsangestellten die Standeskommission sein, womit auch der etwas eigenartige Abs. 4 von Art. 13 entfallen kann. Es wird deshalb folgende Neufassung von Art. 13 GOG vorgeschlagen:

Die Standeskommission wählt

- Kantonsgerichtsschreiber und das übrige Kanzleipersonal auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes;

- Bezirksgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bezirksgerichte;
- Jugendgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Jugendgerichtes.

### **Ziff. III.**

Im Art. 14 GOG ist lediglich noch die Einberufung zu Beginn des Amtsjahres zu regeln, die Selbstkonstituierung ist bereits im Art. 6 Abs. 2 GOG enthalten.

### **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) und des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 31. August 2004

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

**Landammann und Standeskommission**

**LdsgB Revision KV  
(Bezirksgerichtspräsident)  
LdsgB Revision GOG**

**Bericht über die  
Vernehmlassungsergebnisse**

**Bereinigt an der Sitzung der Standeskommission vom 31. August 2004**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bemerkungen	3
II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	5

### Abkürzungen:

<b>Appenzell</b>	Bezirksrat Appenzell
<b>Schwende</b>	Bezirksrat Schwende
<b>Schlatt-Haslen</b>	Bezirksrat Schlatt-Haslen
<b>Gonten</b>	Bezirksrat Gonten
<b>Oberegg</b>	Bezirksrat Oberegg
<b>Kantonsgericht</b>	Kantonsgericht Appenzell I.Rh.
<b>Bezirksgericht Appenzell</b>	Bezirksgericht Appenzell
<b>Bezirksgericht Oberegg</b>	Bezirksgericht Oberegg

## I. Allgemeine Bemerkungen

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<b>Appenzell</b>	<p>Die Beurteilung des Bezirksrates kann sich aufgrund der Stellung als Exekutivbehörde nur auf die politische Dimension des Vorhabens erstrecken.</p> <p>Da die Frage des vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidiums nach Ansicht des Bezirksrates von übergeordneter Bedeutung ist, <b>wäre eine breitere Vernehmlassung - auch bei den politischen Gruppierungen und Verbänden - wünschbar.</b></p>	<p>Die Standeskommission führt eine zweite Vernehmlassung durch, deren Ergebnis in die Beratungen der ersten Lesung vom 22. November 2004 mündlich oder schriftlich eingebracht werden.</p>
<b>Schwende</b>	<p>Der Bezirksrat erklärt sich mit den vorliegenden Revisionen einverstanden und beantragt keine Änderungen. Wesentliche Punkte für die Befürwortung sind vor allem folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wesentlich mehr anwaltlich vertretene Personen als früher</li> <li>• komplexere Fälle</li> <li>• quantitative Steigerung der einzelrichterlichen Fälle</li> </ul> <p>Der Bezirksrat findet es richtig, dass die Neuregelung raschmöglichst realisiert werden kann.</p>	
<b>Schlatt-Haslen</b>	<p>Der Bezirksrats Schlatt-Haslen hat zu den unterbreiteten Entwürfen keine Ergänzungen anzubringen.</p>	
<b>Gonten</b>	<p>Der Bezirksrat Gonten kann sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen und Änderungen weitestgehend einverstanden erklären. Die Professionalisierung des Bezirksgerichtspräsidiums Appenzell ist angesichts der Zunahme einzelrichterlicher Entscheide und der Komplexität der Materie wohl unumgänglich.</p>	
<b>Oberegg</b>	<p>Seitens des Bezirksrates Oberegg kann der Reorganisation in der vorgeschlagenen Form grundsätzlich Verständnis entgegen gebracht werden. Dies vor allem deshalb, weil am Bestand des Bezirksgerichtes Oberegg festgehalten wird. <b>Diese Ausgangslage ist von elementarer Bedeutung, würde doch die Aufhebung des Bezirksgerichtes des äusseren Landesteiles keinesfalls verstanden.</b></p> <p>Eine gut funktionierende, zeitgemässe und kompetente Judikative steht zweifellos im Vordergrund. Der Bezirksrat ist jedoch der klaren Überzeugung, dass</p>	

<b>Organisation</b>	<b>Text</b>	<b>Bemerkungen/Standeskommission</b>
	dies mit der vorgeschlagenen Revision erreicht wird. Der Bezirksrat Obereggen bekennt sich unmissverständlich zu seinem Bestreben, die Bezirksautonomie auch inskünftig zu erhalten. Dazu gehört auch die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit.	



## II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident)

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p>I.</p> <p>Der Art. 29bis wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:</p> <p><sup>2</sup>Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und unterstellt diesen unter die Personalverordnung des Kantons.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.</p>	<p><b>Appenzell</b></p> <p>Der Bezirksrat hegt Bedenken, dass vom bewährten Prinzip der Nebenamtlichkeit (Milizsystem) abgewichen werden soll.</p> <p>Eher würde der Rat eine Delegation von Aufgaben durch den Miliz-Bezirksgerichtspräsidenten, allenfalls eine Aufstockung des juristischen Personals oder sogar die Einführung eines Co-Präsidiums bei den Bezirksgerichtspräsidenten befürworten.</p> <p>Falls sich die Einsetzung eines vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten abzeichnet, <b>wird der Grosse Rat als Anstellungsgremium nicht als ideal erachtet</b>. Die Anstellung sollte - wie bei den Gerichtsschreibern und dem übrigen Personal des Kantons - durch die Standeskommission erfolgen.</p> <p><b>Oberegg</b></p> <p>Die vorgeschlagene Lösung, dass der Grosse Rat die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten vornimmt, dieser jedoch der Personalverordnung unterstellt wird, erachtet der Bezirksrat als richtig. <b>Im Hinblick auf die Unterstellung unter die Personalverordnung wäre auch die Wahl durch die Standeskommission vertretbar</b>, hingegen wäre damit der Eingriff in die persönlichen Rechte des Stimmbürgers stärker und damit die politische Akzeptanz geringer.</p> <p><b>Kantonsgericht</b></p> <p>Alle Vernehmlassungsteilnehmer des Kantonsgerichts befürworten die vorgeschlagene Ausgestal-</p>	<p>Die Standeskommission hat sich mit der Stellung des Bezirksgerichtspräsidenten nochmals eingehend auseinandergesetzt. Sie vertritt die Meinung, es sei richtig, dass der Bezirksgerichtspräsident mit der Standeskommission nicht in Verbindung steht. Sie schlägt deshalb vor, den Art. 29bis Abs. 2 wie folgt zu formulieren:</p> <p><sup>2</sup>Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung.</p> <p>In dieser Anstellungsordnung sind das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Anstellung, die Kündigung etc. zu regeln. Die Standeskommission könnte sich vorstellen, dass der Bezirksgerichtspräsident unter der Aufsicht einer grossrätlichen Kommission steht, welche dem Grossen Rat die notwendigen Anträge unterbreitet. Der Entwurf dieser Anstellungsordnung soll dem Grossen Rat auf die zweite Lesung unterbreitet werden.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p>tung des Bezirksgerichtspräsidiums als Teilamt. Wichtig erscheint jedoch, dass auch bei Unterstellung des Bezirksgerichtspräsidenten unter die Personalverordnung <b>eine Kündigung nur durch die Wahlbehörde, den Grossen Rat, ausgesprochen werden kann.</b></p> <p><b>Bezirksgericht Appenzell</b></p> <p>Die vorgeschlagene Lösung, dass unter Beibehaltung des Laiengerichts das Bezirksgerichtspräsidium durch einen hauptamtlichen Präsidenten mit juristischer Ausbildung besetzt werden soll, wird als notwendig erachtet und dementsprechend begrüsst.</p> <p>Bei der Unterstellung des Bezirksgerichtspräsidenten unter die Personalverordnung muss sichergestellt werden, <b>dass eine Kündigung nur durch die Wahlbehörde, den Grossen Rat, erfolgen kann.</b> Überdies wäre wünschenswert, wenn der Bezirksgerichtspräsident <b>auf eine Amtsdauer von mehr als einem Jahr (bspw. vier Jahre) gewählt würde.</b> Das Amt des Bezirksgerichtspräsidenten ist naturgemäss grosser Kritik ausgesetzt. Mit einer Wahl für eine vierjährige Amtsperiode könnte ein alljährliches "Spiessrutenlaufen" des Präsidenten vermieden werden.</p> <p>Es würde begrüsst, wenn den Bezirksgerichten die Möglichkeit eingeräumt würde, vor der Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten durch den Grossen Rat zu den Kandidaten Stellung zu nehmen.</p> <p><b>Bezirksgericht Obereg</b></p> <p>In Bezug auf die Wahlbehörde herrscht im Bezirksgericht Obereg einstimmig die Meinung, <b>dass der Bezirksgerichtspräsident vom Grossen Rat gewählt werden muss.</b></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis jetzt wurde der Gerichtspräsident durch</li> </ul>	

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p>das Stimmvolk in das Gericht gewählt und von den Richtern an der konstituierenden Sitzung aus deren Kreis gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Grosse Rat hat Vertreter aus allen Bezirken, die ihre Voten einbringen können. Es ist demzufolge als richtig zu betrachten, den Gerichtspräsidenten vom Grossen Rat wählen zu lassen.</li> <li>• Bei der Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten wird vom entsprechenden Departement die Ausschreibung vorgenommen.</li> <li>• Die Wahlvorschläge mit entsprechenden Unterlagen sodann - über die grossrätliche Rechtskommission - dem Grossen Rat zur Wahl unterbreitet.</li> </ul> <p><b>Mit dem Punkt Personalverordnung ist das Bezirksgericht Oberegg nicht einverstanden.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bezirksgericht Oberegg vertritt einstimmig die Meinung, dass der Präsident vom Grossen Rat für eine Amtsperiode zu wählen ist.</li> <li>• Die Amtsdauer sollte bei der Neuwahl vier Jahre betragen.</li> <li>• Eine Kündigung kann nur auf Ende der Amtsperiode oder jährlich auf die Juni-Session mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.</li> </ul>	
<p><b>II.</b></p> <p>Der bisherige Art 33 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:</p> <p><sup>3</sup>Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.</p>	<p><b>Appenzell</b></p> <p>Eine allfällige Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte Inneres Land und Oberegg sollte, falls politisch möglich, ebenfalls geprüft werden, da sie einerseits wegen der grösseren Distanz zu den (Streit-)Parteien wünschbar wäre und andererseits eine erste Gerichtsinstanz für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. als sinnvoller erachtet wird als ein Prinzipienwechsel.</p>	

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p><b>Schwende</b></p> <p>Dem Bezirksrat Schwende stellt sich die Frage, auf welche Bevölkerungszahlen in Art. 33 Abs. 3 KV abgestellt wird. Er geht davon aus, dass dafür die Zahlen der Volkszählung 2000 zum Tragen kommen.</p> <p><b>Gonten</b></p> <p>Die Reduktion des Gerichtes auf zwölf Mitglieder ist aus Gontner Sicht akzeptabel, angesichts der Tatsache, dass die bisherige Zweiervertretung garantiert bleibt.</p> <p><b>Oberegg</b></p> <p>In Bezug auf die allfällig im Rahmen der Vernehmlassung auftauchende Forderung zu einer weitergehenden Revision in Richtung Kantons- und Obergericht wäre seitens des äusseren Landesteils wohl mit erheblichem Unverständnis zu rechnen und auch der Bezirksrat würde sich einem solchen Ansinnen nach Kräften entgegen stellen. <b>Bisher sind keinerlei stichhaltigen und objektiven Argumente vorgebracht worden, die für eine Abschaffung der Bezirksgerichte sprechen würden.</b></p> <p><b>Kantonsgericht</b></p> <p>Eine Mehrheit des Kantonsgerichts befürwortet die Beibehaltung zweier (mit Ausnahme des Präsidenten) unabhängiger Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg, ebenfalls den vorgeschlagenen Wahlmodus.</p> <p><b>Eine Minderheit möchte in der gleichen Vorlage die beiden Bezirksgerichte zusammenlegen:</b> Einerseits hat das Bezirksgericht Oberegg zu wenig Fälle zu beurteilen, so dass die Laienrichter nicht zu einer ausreichenden Routine kommen.</p>	<p>Auszugehen ist stets auf die letzte Volkszählung.</p> <p>Die Standeskommission teilt die Meinung des Bezirksrates Oberegg vollumfänglich.</p> <p>Vgl. oben.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p>Andererseits besteht aufgrund der engen Verhältnisse in Obereggen die Gefahr, dass sich das Gericht praktisch aus Nachbarn, Vereinskollegen und Bekannten zusammensetzt. Dies kann für die Rechtssuchenden belastend sein. Den Anliegen der Oberegger Einwohner ist mit einer angemessenen Vertretung in einem Gericht erster Instanz Rechnung zu tragen. (Wahlmodus: Zwölf Richter proportional verteilt auf die Bezirke, wobei jeder Bezirk mindestens einen Richter stellen kann.) Auch bei diesem Vorschlag können Gerichtsverhandlungen, welche Oberegger Einwohner betreffen, weiterhin in Obereggen durchgeführt werden.</p> <p><b>Bezirksgericht Appenzell</b></p> <p>Dem Bezirksgericht Appenzell erscheint die Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte Appenzell und Obereggen aus folgenden Gründen sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Laienrichter können mehr Gerichtsfälle behandeln, was zu einer Qualitätssteigerung der Rechtsprechung führen würde.</li> <li>• Durch die steigende Anonymität wird die Unbefangenheit des Gerichtes gesteigert.</li> <li>• Die Integration von Obereggen wird gefördert.</li> </ul> <p>Im Bericht wird festgehalten, dass dem Art. 33 Abs. 3 KV nicht nachgelebt wird. Das Bezirksgericht Appenzell erachtet es als richtig, dass hier eine grundsätzliche Änderung erfolgt. Die Gesamt-Richterzahl soll jedoch nicht mehr abhängig von der Bevölkerungszahl sein, sondern es soll eine konstante Zahl an Richtern in der KV festgelegt werden. Dabei hat jeder Bezirk das Anrecht, einen Richter zu stellen. Die übrigen Richter werden proportional zur Einwohnerzahl verteilt. Das Bezirksgericht Appenzell erachtet eine Richterzahl von zwölf als ideal.</p>	<p>Vgl. oben.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p><b>Bezirksgericht Oberegg</b></p> <p>Das Bezirksgericht Oberegg ist der vollen Überzeugung, <b>dass die beiden Gerichtskreise Appenzell und Oberegg als Erstinstanz-Gerichte beibehalten werden müssen.</b> Mit einem hauptamtlichen Gerichtspräsidenten (Jurist), der die Mentalität der Bürgerinnen und Bürger nicht kennt, ist es für Oberegg erst recht wichtig, dass es noch ein eigenes Gericht hat.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist Oberegg ein Anliegen, seine Autonomie auch in Zukunft zu erhalten.</li> <li>• Der geografische Abstand zum Hauptort Appenzell ist für viele Oberegger zu weit und die Mentalität der Oberegger und der Bürger im inneren Landesteil ist nicht die gleiche. (Auch die Bürger im inneren Landesteil würden sich wehren, wenn ihnen von Oberegg etwas weggenommen würde, was bis jetzt sehr gut funktionierte.)</li> <li>• Oberegg hat in den vergangenen zehn Jahren sehr viel von seiner Autonomie bei der Umsetzung von APPIO abgegeben (nicht alles wurde dadurch besser).</li> <li>• Das Bezirksgericht ist der vollen Überzeugung, dass die Kleinräumigkeit für das Bezirksgericht auch in Zukunft kein Problem sein wird.</li> <li>• Es sieht in diesem Punkt der Kleinräumigkeit sogar Stärken, da in gewissen Situationen noch bessere Lösungen erzielt werden können.</li> <li>• Eine grosse Stärke sieht das Bezirksgericht aber mit einem hauptamtlichen Präsidenten, der den Laienrichtern auch in Zukunft beste Unterstützung geben kann.</li> <li>• Das Bezirksgericht ist überzeugt, dass es für</li> </ul>	<p>Vgl. oben.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p>Obereggen und den Kanton kostengünstiger ist, zwei Gerichte zu führen, als nur eines, das den Tagungsort vier- bis fünfmal wechseln muss (Oberegger Gerichtsfälle in Obereggen abhandeln.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Oberegger Bevölkerung wäre die Aufgabe des Bezirksgerichtes ein Schritt, der nicht verstanden würde und der in keiner Art und Weise nachvollziehbar wäre. Das Bezirksgericht Obereggen wird als sehr effizient und kompetent betrachtet.</li> </ul> <p>Die Anpassung des Art. 33 Abs. 3 KV ist ein logischer Schritt. Es ist sicher richtig, diesen Artikel so anzupassen, dass die Gerichte je maximal sieben Mitglieder inkl. Präsident aufweisen. Für das Bezirksgericht würde das heissen: sechs Laienrichter und der hauptamtliche Präsident. Das Bezirksgericht ist auch klar der Meinung, dass ein Gericht mit 18 Richtern eindeutig zu gross, zu träge und zu kostenintensiv wäre.</p>	
<p><b>III.</b></p> <p>Der bisherige Art. 39 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.</p> <p>Im bisherigen Art. 39 Abs. 2 wird der Ausdruck "mit Einschluss von Verwaltungsstreitigkeiten" gestrichen.</p> <p>Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.</p>		
<p><b>IV.</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen werden durch einen neuen Art. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:</p> <p><sup>1</sup>Für ausscheidende Mitglieder der Bezirksgerichte findet keine Ersatzwahl statt, bis die Anzahl ge-</p>	<p><b>Bezirksgericht Obereggen</b></p> <p>Mit der Übergangslösung nach der Wahl eines hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten und der dadurch entstehenden Regulierung ist gewährleistet, dass keine Richter vom Amt enthoben wer-</p>	

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p>mäss Art. 33 Abs. 3 im Bezirk unterschritten wird.</p> <p><sup>2</sup>Der Präsident des Bezirksgerichtes Obereggen sowie der Präsident und der Vizepräsident des Bezirksgerichtes Appenzell werden mit dem Amtsantritt des im Jahre 2005 gewählten Präsidenten zu dessen Stellvertretern bis zur nächsten ordentlichen Konstituierung.</p> <p><sup>3</sup>Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.</p>	<p>den müssen. Mit der Regelung nach der Wahl des hauptamtlichen Präsidenten, dass der Präsident des Bezirksgerichtes Obereggen sowie der Präsident und der Vizepräsident vom Bezirksgericht Appenzell mit Amtsantritt des im Jahre 2005/2006 durch den Grossen Rat gewählten Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Konstituierung zu dessen Stellvertretern werden, können die Oberegger gut leben.</p>	
<p><b>V.</b></p> <p>Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>		



## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p><b>I.</b></p> <p>Der bisherige Art. 6 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:</p> <p><sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.</p> <p><sup>3</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.</p>	<p><b>Bezirksgericht Obereg</b></p> <p>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen und im Übrigen sind die Gerichte selbst konstituierend. Dieser Wortlaut entspricht auch den Vorstellungen des Bezirksgerichtes Obereg.</p>	
<p><b>II.</b></p> <p>Der bisherige Art. 13 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission wählt den Bezirksgerichtsschreiber.</p>	<p><b>Appenzell</b></p> <p>Die Anstellung sollte - wie bei den Gerichtsschreibern und dem übrigen Personal des Kantons - durch die Standeskommission erfolgen.</p> <p><b>Gonten</b></p> <p>Man kann sich fragen, ob tatsächlich die Standeskommission den Bezirksgerichtsschreiber wählen soll oder ob dies nicht dem Gericht selber überlassen werden sollte, da dieses in erster Linie mit dieser Person zusammenarbeiten muss. Die Einflussnahme von Exekutive und Legislative auf die Belange der Justiz sind im Auge zu behalten.</p> <p><b>Kantonsgericht</b></p> <p>Bezüglich der Wahl des Bezirksgerichtsschreibers erscheint es für das Kantonsgericht wichtig, <b>die durch das Gerichtsorganisationsgesetz eingeführte Autonomie der Gerichte in Personalfragen beizubehalten</b>. Entsprechend müsste Art. 13 Abs. 2 GOG heissen:</p> <p><sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident wählt, in Absprache mit den Vizepräsidenten den Bezirksgerichtsschreiber.</p>	<p>Der Standeskommission erscheint es richtig, diesbezüglich sowohl in Bezug auf Kantonsgerichtsschreiber als auch in Bezug auf Bezirksgerichtsschreiber und das übrige Kanzleipersonal eine Änderung vorzunehmen. Schreiber und Kanzleipersonal sind Staatsangestellte, deren Wahl, Besoldung etc. durch die Standeskommission zu erfolgen hat. Unbestritten ist selbstverständlich, dass dieses Personal unter der Aufsicht der Präsidenten steht und dass insbesondere Wahl und</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p><b>Bezirksgericht Appenzell</b></p> <p>Bei der Wahl des Bezirksgerichtsschreibers erscheint es jedoch richtig, dass unter Berücksichtigung der Gewaltentrennung an der heutigen Lösung gemäss Art. 13 Abs. 2 GOG festgehalten wird. <b>Für das Bezirksgericht Appenzell ist es demnach unabdingbar, dass der Bezirksgerichtspräsident und die beiden Bezirksgerichtsvizepräsidenten von Appenzell und Oberegg den Gerichtsschreiber wählen.</b></p> <p><b>Bezirksgericht Oberegg</b></p> <p>Das Bezirksgericht möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, <b>dass dieser vom Bezirksgerichtspräsidenten zusammen mit den Vizepräsidenten gewählt werden muss.</b></p> <p>Es ist in der Zusammenarbeit wichtig, dass das Vertrauen und die persönliche Chemie übereinstimmen.</p>	<p>Kündigung auf Antrag der Präsidenten zu erfolgen haben. Anstellungsbehörde sollte aber wie bei den übrigen Staatsangestellten die Standeskommission sein, womit auch der etwas eigenartige Abs. 4 von Art. 13 entfallen kann. Es wird deshalb folgende Neufassung von Art. 13 GOG vorgeschlagen:</p> <p>Art. 13</p> <p>Die Standeskommission wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonsgerichtsschreiber und das übrige Kanzleipersonal auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes;</li> <li>• Bezirksgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bezirksgerichte;</li> <li>• Jugendgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Jugendgerichtes.</li> </ul>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p>Wird hingegen einfach über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden, kann es zu Spannungen oder zu einer Wahl kommen, die nicht den Vorstellungen der Gerichte entspricht.</p> <p>Es war bis jetzt auch so, dass die Bezirksgerichtspräsidenten und deren Vizepräsidenten die Gerichtsschreiber gewählt haben.</p>	
<p><b>III.</b></p> <p>Der bisherige Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:</p> <p>Art. 14</p> <p>Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.</p>		
<p><b>IV.</b></p> <p>Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>		

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1972 (KV),

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 6 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

<sup>3</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.

**II.**

Der bisherige Art. 13 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 13

Die Ständekommission wählt

- Kantonsgerichtsschreiber und das übrige Kanzleipersonal auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes;
- Bezirksgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bezirksgerichte;
- Jugendgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Jugendgerichtes.

**III.**

Der bisherige Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 14

Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

**Titel und Ingress**

Der Ausdruck im Ingress "...in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1972 (KV)" ist durch "...in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG)" zu ersetzen.

**Begründung:**

Der vorliegende Landsgemeindebeschluss hat nicht eine Revision der Kantonsverfassung, sondern vielmehr eine solche des Gerichtsorganisationsgesetzes zum Gegenstand. Der Wortlaut des Ingresses ist dementsprechend zu korrigieren.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Einführungsgesetzes  
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom  
30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 181 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 181

<sup>1</sup>Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.

<sup>2</sup>Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

**II.**

Der bisherige Art. 182 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 182

<sup>1</sup>Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

<sup>2</sup>Im äusseren Landesteil erfolgen die Anstellungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels auf Vorschlag des Bezirksrates Obereggi.

**III.**

Der bisherige Art. 183 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 183

Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus.

**IV.**

Das EG ZGB wird um einen neuen Art. 183a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 183a**

Für Beschwerden in Grundbuchsachen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss.

**V.**

Das EG ZGB wird um einen neuen Art. 183b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 183b**

<sup>1</sup>Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt.

<sup>2</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand und im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben und betragen 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.—.

<sup>3</sup>Für Rechtsgeschäfte wie Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung sowie Erbteilung, Änderungen an Grundpfandrechten, Vor- und Anmerkungen, Löschung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten oder Grundlasten etc. können die Minimalgebühren gemäss Abs. 2 dieses Artikels tiefer gesetzt werden.

**VI.**

Das EG ZGB wird um einen Art. 183c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 183c**

Der Grosse Rat erlässt die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Einführung des Eidg. Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

**VII.**

Der bisherige Art. 185 wird ersatzlos aufgehoben.

**VIII.**

Der bisherige Art. 200 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:



## Art. 200

Bis zum Inkrafttreten des Eidg. Grundbuches gilt das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).

**IX.**

Der bisherige Art. 202 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

## Art. 202

Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

**X.**

Das EG ZGB wird um einen Art. 202a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

## Art. 202a

<sup>1</sup>Für Alpen und Weiden, die im Eigentum

- von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten und
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpbuch geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte (Kuhrechte usw.) aufzunehmen sind.

<sup>2</sup>Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpbuch; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

<sup>3</sup>Über die Einrichtung und Führung des Alpbuches erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

**XI.**

Art. 203, Art. 204, Art. 206 und Art. 208 werden ersatzlos aufgehoben.

**XII.**

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf entsprechende Anordnung des Grossen Rates unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

---

**1. Ausgangslage**

Mit der von der Landsgemeinde am 27. April 2003 gutgeheissenen Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sind die dringend notwendigen Bestimmungen über die Grundpfandrechte, die Führung des Grundbuches mittels EDV sowie die Grundlagen für Anteilsrechte an Alpen und Weiden geschaffen worden. Um die anstehende Einführung des eidgenössischen Grundbuches in unserem Kanton voranzutreiben, drängt sich eine erneute Revision des EG ZGB auf. Gleichzeitig mit dem Erlass von Bestimmungen über die Einführung des eidgenössischen Grundbuches soll zudem auch die Regelung über die laufende Grundbuchführung vereinfacht und gestrafft werden.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern**

**Ziff. I**

Im neuen Art. 181 Abs. 1 ist festgehalten, dass nach wie vor der innere und äussere Landesteil je einen Grundbuchkreis bilden. Laut Abs. 3 hat wie bisher der Kanton die Kosten für die Grundbuchführung zu tragen.

**Ziff. II.**

In Art. 182 wird die bisherige Regelung weitergeführt, wonach der Grundbuchverwalter und sein Stellvertreter durch die Standeskommission gewählt werden, wobei für den Grundbuchkreis äusserer Landesteil dem Bezirksrat Obereggen ein entsprechendes Vorschlagsrecht zusteht.

**Ziff. III.**

In Art. 183 wird die Aufsichtskompetenz der Standeskommission über die Grundbuchämter stipuliert. Da der Inhalt der Aufsicht und die entsprechenden Disziplinar massnahmen im Bun-

Bundesrecht bzw. in Art. 956 und Art. 957 ZGB abschliessend geregelt sind, erübrigt sich eine nähere Ausgestaltung der Aufsichtskompetenzen im kantonalen Recht.

#### **Ziff. IV.**

Aufgrund von Art. 102 Abs. 1 der Eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV) kann gegen die Amtsführung des Grundbuchverwalters bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. Weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung gemäss Art. 24 GBV ab, so können der Anmeldende sowie alle übrigen, die von der Abweisung berührt sind, innert 30 Tagen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen Beschwerde führen. Schliesslich kann jeder, der durch eine Verfügung des Grundbuchverwalters berührt ist, die nicht die Abweisung einer Anmeldung zum Gegenstand hat, gestützt auf Art. 104 Abs. 1 GBV dagegen innert 30 Tagen ebenfalls bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde führen. Aufgrund von Art. 102 - 104 GBV steht fest, in welchen Fällen eine Beschwerde ergriffen werden kann. Da im Bundesrecht jedoch das diesbezügliche Verfahren nicht geregelt ist, wird im neuen Art. 183a festgeschrieben, dass für Beschwerden in Grundbuchsachen das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss gelten. In Anbetracht der Tatsache, dass Beanstandungen im Sinne von Art. 101 Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 1 GBV letztinstanzlich - obwohl es sich beim Grundbuchrecht um privates Recht handelt - mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können, erscheint es naheliegend, dass auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren die Vorschriften des VerwVG und VerwGG massgebend sind.

#### **Ziff. V.**

Der neue Art. 183b entspricht inhaltlich dem von der Landsgemeinde am 27. April 2003 im Rahmen der Revision des EG ZGB beschlossenen Wortlautes des geltenden Art. 183. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass die Gebühren für Beurkundungen und Eintragungen ein Entgelt für die Leistungen des Grundbuchamtes und nicht etwa eine Gemeingsteuer oder gar eine gewöhnliche Steuer darstellen.

#### **Ziff. VI.**

Im Art. 183c wird dem Grossen Rat neu die Kompetenz zum Erlass der notwendigen Ausführungsgesetzgebung zur Grundbuchführung bzw. einer entsprechenden Verordnung erteilt. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat nach Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses eine umfassende Verordnung über das Grundbuch zu unterbreiten.

**Ziff. VII.**

Der bisherige Art. 185 kann aufgehoben werden, da diese Materie aus systematischen Gründen auf Verordnungsstufe zu regeln ist.

**Ziff. VIII.**

In Gebieten, in welchen das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt worden ist, sind nach wie vor die kantonalen Grundbucheinrichtungen massgebend. Diesem Umstand trägt der Wortlaut des neuen Art. 200 Rechnung. Der neue Art. 200 entspricht inhaltlich dem alten, stellt jedoch gegenüber dem bisherigen Recht eine Präzisierung und Kürzung dar.

**Ziff. IX.**

Der neue Art. 202 hat neu nur noch zum Gegenstand, dass der Grosse Rat das elektronische Grundbuch einführen kann. Im Übrigen kann der bisherige Abs. 1 von Art. 202 gestrichen werden, da sich die diesbezüglichen Vorschriften aus dem Bundesrecht ergeben. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des bisherigen Art. 202 Abs. 3 in einen eigenständigen Art. 202a überführt wird.

**Ziff. X.**

Wie bereits bei Ziff. IX. ausgeführt, entspricht der neue Art. 202a inhaltlich dem alten Art. 202 Abs. 3, wobei jedoch der neue Artikel eine Strukturierung und Straffung erfahren hat.

**Ziff. XI.**

Die Art. 203, 204, 206 und 208 betreffen die Einführung des eidgenössischen Grundbuches. Eine diesbezügliche Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne bzw. im EG ZGB ist weder vorgeschrieben noch zweckmässig. Vielmehr soll diese Materie neu in der noch zu erlassenden Verordnung über das Grundbuch geregelt werden.

**Ziff. XII.**

Um eine intertemporale Lücke zu vermeiden, sollten der vorliegende Landsgemeindebeschluss und die vorgesehene Verordnung über das Grundbuch zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Im Weiteren bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Grundbuchrecht mit Ausnahme jener über die Ernennung und Besoldung der Beamten gestützt auf Art. 953 Abs. 2 ZGB der Genehmigung des Bundes. Diesen beiden Erfordernissen trägt der Wortlaut von Ziff. XII. Rechnung, wonach der Landsgemeindebeschluss nach Annahme durch die Landsgemeinde auf entsprechende Anordnung des Grossen Rates unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft tritt.

### 3. Entwurf für eine Verordnung über das Grundbuch

Die Standeskommission legt dem Grossen Rat orientierungshalber gleichzeitig mit dem Landsgemeindebeschluss auch den Entwurf für eine Verordnung über das Grundbuch vor. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verordnungsentwurf weder anlässlich der ersten noch der zweiten Lesung des Landsgemeindebeschlusses zur Behandlung ansteht.

### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in erster Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2005 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 31. August 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter                      Franz Breitenmoser

## **Verordnung über das Grundbuch (KGBV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 953 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie Art. 186 und Art. 202 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a) die Einführung des eidgenössischen Grundbuches;
- b) die kantonalen Grundbucheinrichtungen und das Alpbuch;
- c) die laufende Grundbuchführung;
- d) die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung;
- e) die Organisation des Grundbuchwesens.

Zweck

### **B. Einführung des eidgenössischen Grundbuches**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 2

<sup>1</sup>Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Obereggen führen das eidgenössische Grundbuch ein.

Grundsatz

<sup>2</sup>Hierzu haben sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.

#### Art. 3

Die Bereinigung bezweckt:

- a) die Feststellung und Eintragung nicht protokollierter Rechte, insbesondere der vor dem 1. Januar 1912 entstandenen Rechtsverhältnisse, die nach den Bestimmungen des ZGB eintragungspflichtig sind;
- b) die Überprüfung der in den kantonalen Registern eingetragenen Rechte, die Behebung bestehender Mängel und die Überführung der bereinigten Rechte in das eidgenössische Grundbuch;
- c) die Löschung der nicht eintragungsfähigen und der untergegangenen Rechte.

Zweck der Bereinigung

---

	Art. 4
Anordnung der Grundbucheinführung	Die Standeskommission bestimmt den Beginn des Einführungsverfahrens.
	Art. 5
Durchführung	<sup>1</sup> Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters* oder einer seiner Stellvertreter durchgeführt. <sup>2</sup> Die Standeskommission ernennt kantonale Bereinigungsbeamte, welchen Stellvertreterfunktion zukommt. Sie unterstützen den mit der Leitung der Bereinigung betrauten Grundbuchverwalter oder Grundbuchverwalter-Stellvertreter.
	Art. 6
Mitwirkungspflicht der Beteiligten und der Behörden	<sup>1</sup> Die Grundstückseigentümer und die weiteren Beteiligten sind zur Mitwirkung im Bereinigungsverfahren verpflichtet. Wird zweimal unentschuldig einer Vorladung oder Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachgekommen, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. <sup>2</sup> Die Behörden sind verpflichtet, den Bereinigungsorganen die für die Durchführung der Bereinigung erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen. <sup>3</sup> In gleicher Weise sind die Vermessungsorgane verpflichtet, die für die Bereinigung erforderlichen Daten und Auskünfte den Bereinigungsorganen kostenlos zu überlassen.
	Art. 7
Aufsicht	Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Weisungen.
	Art. 8
Gebühren	<sup>1</sup> Die Kosten des Bereinigungsverfahrens trägt der Staat. <sup>2</sup> Für die den bisherigen öffentlichen Büchern entnommenen Eintragungen in das Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden.

## II. Bereinigungsverfahren

### 1. Einvernehmliche Erledigung

	Art. 9
Vorprüfung	Das Grundbuchamt stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest: a) Einträge, die nicht zu bereinigen sind; b) Einträge, Vermerke und Ansprüche, die zu bereinigen sind und einer Vereinbarung bedürfen; c) unzulässige und offensichtlich bedeutungslose Einträge, die zu löschen sind.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.



## Art. 10

<sup>1</sup>Mit den Grundstückseigentümern und soweit erforderlich mit den weiteren Beteiligten ist über bestehende Einträge, Vermerke und Ansprüche, die nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu bereinigen sind, zu verhandeln. Bereinigungs-  
verhandlung

<sup>2</sup>Dabei ist ihre Bereitschaft zur Erledigung der Bereinigungsfälle abzuklären und gleichzeitig die Bereinigung nach Möglichkeit durchzuführen.

<sup>3</sup>Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist das Grundbuchamt den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 18 Abs. 1 dieser Verordnung.

## 2. Behandlung der eingetragenen und angemeldeten Rechte und Lasten

## Art. 11

<sup>1</sup>Eingetragene dingliche Rechte des kantonalen Rechts, die nach ZGB nicht mehr begründet werden können, sind unter Mitwirkung der Beteiligten abzulösen oder in eine eintragungsfähige Form zu überführen. Altrechtliche  
Verhältnisse

<sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, so sind sie im Grundbuch anzumerken.

## Art. 12

<sup>1</sup>Die Eigentumsverhältnisse sind zu überprüfen und die Eigentümerbezeichnungen zu vervollständigen. Eigentum

<sup>2</sup>Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst das Grundbuchamt den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.

<sup>3</sup>Für Grundstücke, über die bisher kein Eigentumseintrag besteht, hat der Erwerber den Eigentumserwerb gestützt auf ein Ersitzungsverfahren gemäss Art. 662 ZGB nachzuweisen.

<sup>4</sup>Für Grundstücke öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Körperschaften des kantonalen Rechts kann das Eigentum aufgrund eines nachgewiesenen und unvorzweifelbaren Besitzes festgestellt werden.

<sup>5</sup>Die Aufnahme derartiger Grundstücke in das Grundbuch hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn Rechte und Lasten daran zur Eintragung gebracht werden sollen.

## Art. 13

<sup>1</sup>Eingetragene Rechtsverhältnisse, die keiner Änderung bedürfen, sind mit ihrem ursprünglichen Eintragungsdatum zu übertragen. Dienstbarkeiten,  
Grundlasten,  
Vormerkungen  
und Anmerkungen

<sup>2</sup>Von Amtes wegen werden gelöscht:

- a) Nutzniessung und Wohnrecht infolge Todes des Berechtigten;
- b) befristete Dienstbarkeiten und Grundlasten infolge Zeitablaufs;

c) Vormerkungen und Anmerkungen gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV).

<sup>3</sup>Andere Einträge, die jede rechtliche Bedeutung verloren haben oder nicht eintragungsfähig sind, werden nach Art. 964 ZGB oder nötigenfalls nach Art. 976 ZGB gelöscht.

<sup>4</sup>Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung beim Grundbuchamt aufgelegt.

#### Art. 14

Grundpfandrechte

<sup>1</sup>Anlässlich der Bereinigung der Grundpfandrechte wirken die Bereinigungsorgane darauf hin, dass altrechtliche Pfandrechte gelöscht und durch die Neuerrichtung eines Pfandrechtes nach den Vorschriften des ZGB ersetzt werden.

<sup>2</sup>Das Grundbuchamt verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist das Grundbuchamt von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.

<sup>3</sup>Werden Pfandtitel vermisst, so sind die dazu Berechtigten zur Einleitung des Verfahrens auf Kraftloserklärung gemäss Art. 870 f. ZGB aufzufordern.

#### Art. 15

Hauptbuchblatt und Grundstücksnummer

<sup>1</sup>Die Aufnahme der Grundstücke in das eidgenössische Grundbuch erfolgt durch Anlegung der vorgeschriebenen Hauptbuchblätter.

<sup>2</sup>Die Hauptbuchblattnummern müssen mit den im Vermessungswerk zugeteilten Grundstücknummern übereinstimmen.

### 3. Anmeldung und Behandlung noch nicht eingetragener Rechte

#### Art. 16

Publikation des Aufrufes zur Anmeldung von Rechten

<sup>1</sup>Nach erfolgter Bereinigung der eingetragenen und angemeldeten Rechte erlassen die Bereinigungsorgane eine direkte Information (Zustellung eines Grundbuchauszuges) an die beteiligten Grundstückseigentümer. Zusätzlich publizieren sie unter Hinweis auf Art. 44 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SchIT ZGB) einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan.

<sup>2</sup>In der Publikation fordern die Bereinigungsorgane die Beteiligten auf,

- a) allfällig bestehende, aber noch nicht eingetragene Rechte an Grundstücken zur Eintragung sowie
- b) bereits eingetragene, aber tatsächlich untergegangene Rechte zur Löschung anzumelden.

<sup>3</sup>Die Anmeldefrist beträgt 30 Tage ab der Publikation.

## Art. 17

<sup>1</sup>Die Anmeldung muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung und Umschreibung des Anspruches;
- b) die Bezeichnung des Rechtstitels - oder wenn ein solcher nicht bekannt ist - die Angabe, seit wann das Recht nachweisbar ausgeübt wird;
- c) die Bezeichnung des belasteten Grundstückes;
- d) die Bezeichnung des berechtigten Grundstückes oder der berechtigten Person;
- e) bei Grundlasten den mutmasslichen Gesamtwert;
- f) bei Grundpfandrechten die Angabe von Pfandsumme, Schuldner und Gläubiger.

Anmeldung und Erledigung

<sup>2</sup>Die Anmeldungen sind mit einem Eingangsvermerk und einer fortlaufenden Nummer zu versehen und geordnet zu sammeln.

<sup>3</sup>Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die eingegangenen Anmeldungen nach den vorstehenden Bestimmungen.

## 4. Gerichtliche Behandlung

## Art. 18

<sup>1</sup>Kann im Bereinigungsverfahren zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines Rechtes keine gütliche Einigung erzielt werden, so setzen die Bereinigungsorgane den Beteiligten eine Frist von 60 Tagen an, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO).

Klagefristansetzung

<sup>2</sup>In der Klagefristansetzung ist darauf hinzuweisen, dass nach unbenütztem Fristablauf der geltend gemachte Anspruch im Bereinigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt wird.

## Art. 19

Das Grundbuchamt weist die Klägerrolle zu:

- a) jedem Ansprecher, der ein nicht eingetragenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;
- b) jedem Ansprecher, der ein in der kantonalen Grundbucheinrichtung eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet;
- c) dem Berechtigten, wenn beide Parteien oder die Bereinigungsorgane im Bereinigungsverfahren die Änderung eines eingetragenen Rechtes verlangen oder wenn über den Gesamtwert einer Grundlast, welcher für deren Eintragung Voraussetzung ist, keine Verständigung erzielt werden kann.

Zuweisung der Klägerrolle

---

## 5. Bereinigungsabschluss und Inkraftsetzung

### Art. 20

Publikation des  
Abschlusses der  
Bereinigungsar-  
beiten

<sup>1</sup>Der Abschluss der Bereinigungsarbeiten ist durch die Bereinigungsorgane im amtlichen Publikationsorgan anzuzeigen.

<sup>2</sup>In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf dem Grundbuchamt aufliegt;
- b) innert der Auflagefrist bei den Bereinigungsorganen Einwendungen wegen Mängeln und Unrichtigkeiten erhoben werden können;
- c) eintragungsbedürftige, noch nicht eingetragene Rechte anzumelden sind, andernfalls sie vom Zeitpunkte der Inkraftsetzung des Grundbuches an gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden können.

### Art. 21

Behandlung der  
Einwendungen  
und der ange-  
meldeten Rech-  
te

<sup>1</sup>Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die neuen Ansprüche nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Auf bereits behandelte Begehren tritt das Grundbuchamt nicht mehr ein und erlässt eine mittels Grundbuchbeschwerde anfechtbare Verfügung.

### Art. 22

Offene Rechts-  
verhältnisse

<sup>1</sup>Die noch streitigen dinglichen Rechte bleiben bzw. werden von Amtes wegen durch eine vorläufige Eintragung (Art. 961 ZGB) gesichert.

<sup>2</sup>Nach rechtskräftiger Erledigung des Streites wird die vorläufige Eintragung gelöscht und gegebenenfalls durch die definitive ersetzt (Art. 76 GBV).

### Art. 23

Verifikation und  
Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Die Bereinigungsorgane teilen der Standeskommission mit:

- a) die Erledigung aller Anmeldungen;
- b) die Erledigung der Einwendungen;
- c) die vor dem Zivilrichter hängigen und im Grundbuch durch eine vorläufige Eintragung gesicherten dinglichen Rechte (Art. 961 ZGB).

<sup>2</sup>Die Standeskommission prüft die Richtigkeit der Grundbuchanlage und setzt das eidgenössische Grundbuch in Kraft.

<sup>3</sup>Hängige Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse an Grundstücken schliessen die Inkraftsetzung nicht aus, sofern eine Sicherung durch vorläufige Eintragung stattgefunden hat.

### Art. 24

Publikation der  
Inkraftsetzung

Die Bereinigungsorgane veröffentlichen die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan. In der Anzeige ist auf den Gutgläubensschutz des eidgenössischen Grundbuches hinzuweisen.

### C. Kantonale Grundbucheinrichtungen

#### Art. 25

Die Bestimmungen über die Führung des eidgenössischen Grundbuches gelten für die kantonalen Grundbucheinrichtungen sinngemäss. Grundsatz

#### Art. 26

<sup>1</sup>Die Eintragung und Änderung der Dienstbarkeiten und Grundlasten erfolgt mittels Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Rechtsgrundausweises im Servitutenprotokoll. Servitutenprotokoll

<sup>2</sup>Die Löschung erfolgt unter Angabe von Datum und Beleg der Löschungsbewilligung.

### D. Laufende Grundbuchführung

#### Art. 27

Für die Grundbuchführung gelten insbesondere die Vorschriften des ZGB und der GBV sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Rechtliche Grundlagen

#### Art. 28

Die Nummer für selbständige und dauernde Rechte ist mit dem Geometer festzulegen und darf im Vermessungswerk für Liegenschaften nicht mehr verwendet werden. Grundstücksnummern

#### Art. 29

Sämtliche Belege sind in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren und entsprechend der Ordnungsnummer des Tagebuches zu nummerieren. Belege

#### Art. 30

<sup>1</sup>Anlässlich der Errichtung sind Schuldbrief, Gülten und Grundpfandverschreibungen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen. Grundpfandrechte

<sup>2</sup>Im Verzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- a) die Art des Grundpfandrechts;
- b) die Pfandsumme;
- c) das Datum der Ausstellung;
- d) der Name des Eigentümers;
- e) der Name des Gläubigers.

<sup>3</sup>Die Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes zur Aushändigung von Schuldbriefen, Gülten und Grundpfandverschreibungen sowie die Bescheinigung über deren Aushändigung sind bei den Belegen aufzubewahren.

## Art. 31

Pfandhaftverteilung und Hinterlegung

<sup>1</sup>Die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 833 und Art. 852 ZGB erfolgt durch den Grundbuchverwalter.

<sup>2</sup>Ebenso kann, wo der Wohnsitz eines Gläubigers unbekannt ist oder zum Nachteil eines Schuldners verlegt wird, die Hinterlegung einer Zahlung am Wohnsitz des Schuldners beim Grundbuchverwalter erfolgen.

<sup>3</sup>Werden mehrere Grundstücke für die nämliche Forderung verpfändet, ohne dass ein Gesamtpfandrecht errichtet werden soll, und haben die Parteien über die Verteilung nichts bestimmt, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab.

## Art. 32

Aktenaufbewahrung

<sup>1</sup>Sämtliche Akten sind dauernd und in geeigneten Lokalen aufzubewahren.

<sup>2</sup>Die Hauptbuchblätter und Belege müssen mindestens alle fünf Jahr mikroverfilmt oder mit elektronischen Mitteln gesichert werden. Die Mikrofilme oder die elektronische Datensicherung sind dem Landesarchiv abzuliefern.

## E. Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung

### I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 33

Grundsatz

Die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung (nachfolgend EDV-Grundbuch genannt) ist zulässig.

## Art. 34

Personendaten

<sup>1</sup>Die Personendaten, welche in jedem Fall mindestens in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen (Art. 13a Abs. 1 GBV), werden elektronisch gespeichert.

<sup>2</sup>Weitere Personendaten können elektronisch erfasst werden, wenn sie für die Identifikation der berechtigten Person oder für die Erfüllung der Aufgaben des Grundbuchamtes nötig sind.

## Art. 35

Aufnahme von Grundstücken

Miteigentumsanteile im Eigentum von Ehegatten sowie Miteigentumsanteile bei Autoabstellplätzen und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden.

### II. Datensicherheit

## Art. 36

Grundsatz

<sup>1</sup>Die Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme gesichert sind.

<sup>2</sup>Der Schutz der Grundbuchdaten vor Viren obliegt ausschliesslich dem Amt für Informatik.

<sup>3</sup>Das Amt für Informatik ist für die technische und organisatorische Datensicherung sowie für die Verhinderung

- von Datenverlusten,
- der Entwendung elektronischer Grundbuchdaten,
- der unbefugten Bearbeitung über Arbeitsplätze und Schnittstellen, die keinen direkten Zugriff auf die Grundbuchsoftware haben,
- des Zugriffs auf Grundbuchdaten nicht autorisierter Personen und
- von Viren und dergleichen bei den Grundbuchdaten verantwortlich.

<sup>4</sup>Die Grundbuchämter sind für den Datenverlust durch unsachgemässe Bearbeitung am Systemarbeitsplatz, die Entwendung von Daten und die unbefugte Kenntnissgabe an Dritte verantwortlich.

#### Art. 37

Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten des Grundbuchamtes aufzubewahren.

Datensicherung

#### Art. 38

<sup>1</sup>Der Nachführungsgeometer und das Schatzungsamt dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches (Grundstücksbeschreibung, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zugriff im Abrufverfahren

<sup>2</sup>Die Standeskommission bestimmt, ob Steuerbehörden und andere Behörden Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, mittelbar einholen dürfen.

### III. Datenschutz

#### Art. 39

<sup>1</sup>Der Datenschutz beinhaltet den Schutz von Personen vor der widerrechtlichen Bearbeitung und Bekanntgabe von Grundbuchdaten.

Grundsatz

<sup>2</sup>Der Datenschutz obliegt den Grundbuchämtern.

#### Art. 40

Für alle Organe der Grundbuchführung gelten für die Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des ZGB und der GBV.

Richtlinien

Art. 41

Zugriffschutz      Der Zugriff der Mitarbeiter des Grundbuchamtes auf EDV-Grundbuchdaten ist mittels eines persönlichen Passwortes zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien des Amtes für Informatik massgebend und verbindlich sind.

Art. 42

Aufsichtstätigkeit      <sup>1</sup>Die Aufsichtstätigkeit der Standeskommission und die Inspektion durch den beauftragten Grundbuchfachmann findet mittels Überprüfung auf den EDV-Geräten des Grundbuchamtes statt.

<sup>2</sup>Das Grundbuchamt leistet die für die Überprüfungen notwendige personelle Unterstützung.

<sup>3</sup>Die Standeskommission ist berechtigt, eine Informatikrevision (Audit) in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung der Vorschriften über Datenschutz und -sicherung anzuordnen.

Art. 43

Datenschutzgesetzgebung      <sup>1</sup>Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000.

<sup>2</sup>Subsidiär gelangen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz zur Anwendung.

## F. Organisation

Art. 44

Amtsgeheimnis      Grundbuchverwalter, Stellvertreter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamtes unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 45

Ausstand      <sup>1</sup>Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Bestimmungen von Art. 23 EG ZGB betreffend die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe.

<sup>2</sup>Will eine Partei gegen den Grundbuchverwalter oder die Stellvertreter einen Ausstandsgrund geltend machen, so hat sie ihm rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Lässt dieser den Ausstandsgrund nicht gelten, so erlässt er eine bei der Standeskommission anfechtbare Verfügung.

<sup>3</sup>Befinden sich Grundbuchverwalter und Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand, bezeichnet die Standeskommission einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Art. 46

Haftpflichtversicherung      Der Kanton versichert die Angestellten der Grundbuchkreise gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.



## Art. 47

Die Standeskommission unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen und ahndet Amtspflichtsverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 ZGB.

Aufsicht

**G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## Art. 48

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

Aufhebung bisherigen Rechts

- a) die Verordnung über die Anlegung des Grundbuches vom 28. März 1927;
- b) die Verordnung über das Verfahren bei Handänderungen auf Grundstücken vom 26. November 1912;
- c) die Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung vom 21. Juni 2004.

## Art. 49

In Bearbeitung stehende Grundbuchanlagen sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht fortzuführen.

Grundbucheinführung

## Art. 50

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grosse Rat unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes und die Art. 33 - 43 zusätzlich der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Einführungsgesetzes  
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

**Art. 183b**

Der vorgeschlagene Art. 183b Abs. 2 ist durch den nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen, der Art. 183b Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen:

<sup>2</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben.  
Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis 5'000.--.  
Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--.

**Begründung:**

Wenn die Festlegung der Gebühren in die Kompetenz des Grossen Rates fällt resp. in einer Verordnung festgeschrieben wird, ist es notwendig, dass der Gebührenrahmen in einem Gesetz im formellen Sinne festgelegt wird. Der bisherige Abs. 3 ist nicht mehr notwendig, da es sich bei Eintragungen infolge Erbganges o.ä. um Rechtsgeschäfte handelt, die wiederum nach Aufwand verrechnet werden.

**Art. 202a**

Der vorgeschlagene Art. 202a ist durch den nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen:

<sup>1</sup>Für Alpen und Weiden, die im Eigentum

- von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben

stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

<sup>2</sup>Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

<sup>3</sup>Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

**Begründung:**

Zur Unterscheidung zum sog. (landwirtschaftlichen) Alpbüchlein (GS 1045), welches sich auf das Alpgesetz vom 30. April 1995 abstützt, wird für das sachen- bzw. grundbuchrechtliche Register die Benennung "Register" und nicht "Alpbuch" verwendet.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes  
über die Strafprozessordnung (StPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Das Gesetz findet auf das Strafverfahren- und den Strafvollzug von Erwachsenen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

<sup>2</sup>Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG). Soweit dieses keine Vorschriften vorsieht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) sinngemäss anzuwenden; zu beachten sind insbesondere die Vorschriften über die Vorladung (Art. 81f. ZPO), die Tagfahrt (Art. 83ff. ZPO) und die Revision (Art. 283ff. ZPO).

**II.**

Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Führung der Untersuchung sowie deren Abschluss im Sinne von Art. 119 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Staatsanwaltschaft

<sup>2</sup>Zudem stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) die Behandlung von Gerichtsstandsfragen,
- b) die Erledigung von Rechtshilfegesuchen auswärtiger Behörden,
- c) die Strafbefreiung nach Art. 52ff. StGB
- d) die Entscheidung über

- Gesuche des Geschädigten\* um Verwendung von Vermögenswerten zu seinen Gunsten nach Art. 73 StGB,
  - Gesuche von Opfern im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 (OHG) und Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes um Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung nach Art. 11-17 OHG (Art. 128sexies),
- e) weitere ihr vom Gesetz übertragene Aufgaben.

<sup>3</sup>Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, dürfen nur mit Bewilligung der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen eröffnet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. a).

<sup>4</sup>Die Staatsanwaltschaft ist Koordinationsstelle für die Bearbeitung des automatisierten Strafregisters (Art. 367 Abs. 5 StGB).

<sup>5</sup>Der Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl werden durch die Standeskommission gewählt.

### III.

Der zweite Satz von Art. 6 "Sie beurteilt Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 141)." wird ersatzlos gestrichen.

### IV.

Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Dem Einzelrichter stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 StGB),
- b) die Haftprüfung (Art. 58 Abs. 2),
- c) die Entscheidung über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen (Art. 68 Abs. 3),
- d) die Anordnung selbständiger Friedensbürgschaften (Art. 121) nach Art. 66 StGB,
- e) der Entscheid über die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 128) nach Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG).

\* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**V.**

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen beurteilt:

- a) Gesuche der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Abs. 3 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen,
- b) Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. b).

<sup>3</sup>Dem Präsidenten des Kantonsgerichtes stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung amtlicher Überwachungen nach Art. 179 octies Abs. 1 StGB und Art. 7 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) sowie Leitung der Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF,
- b) Genehmigung von Ermittlern nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE),
- c) Beurteilung von Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. a) und Berufung (Art. 142 Abs. 2).

**VI.**

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 10**

Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden können ihr Amt nicht ausüben,

- a) wenn sie in der zu beurteilenden Strafsache Beschuldigter (Art. 27) oder Geschädigter (Art. 28) bzw. Organ der geschädigten juristischen Person sind,
- b) wenn ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder mit den Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels an der Strafsache beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort,
- c) wenn sie Zeugen der Straftat gewesen oder als Zeuge (Art. 36 ff.), Auskunftsperson (Art. 41 f.) oder Sachverständiger (Art. 43 ff.) einvernommen worden sind,
- d) wenn sie in der Sache als Verteidiger oder Vertreter von Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels beteiligt sind,
- e) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Unfähigkeit,  
Ablehnung

**VII.**

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Über strittige Ausstandsbegehren entscheidet bei Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) der Landesfährnrich, bei Mitgliedern der Standeskommission diese selbst.

### **VIII.**

Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Der Staatsanwalt verfügt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung über die sitzungspolizeiliche Gewalt.

### **IX.**

In Art. 20 lit. b Alinea 1 wird der Ausdruck "Art. 7 Abs. 2 lit. b, c und d" durch "Art. 7 Abs. 2 lit. b - d dieses Gesetzes" ersetzt.

### **X.**

Der bisherige Art. 21 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) als Dispositiv
- den Entscheid über die Schuldfrage und im Falle der Verurteilung die angewendeten Gesetzesbestimmungen,
  - den Entscheid über die Strafen und allfälligen Massnahmen,
  - die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 StGB,
  - die Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 39 StGB,
  - im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen in einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 36, 39 und 46 StGB,
  - den Entscheid über die Nebenpunkte.

### **XI.**

In Art. 22 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 251 Abs. 3 BG über die Bundesstrafrechtspflege" durch "Art. 251 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP)" ersetzt.

### **XII.**

In Art. 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "von Art. 5 Abs. 1 und 2 jenes Gesetzes" durch "(Art. 5 Abs. 1 und 2 OHG)" ersetzt.

In Abs. 3 Lemma 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 10 OHG)" durch "(Art. 6 Abs. 3 OHG)" und in Lemma 2 die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 OHG)" durch "(Art. 8 Abs. 2 OHG)" ersetzt.

**XIII.**

In Art. 24 lit. b wird der Ausdruck "Art. 58 bis 61 StGB" durch "Art. 68 - 73 StGB" ersetzt.

**XIV.**

In Art. 28 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 110 Ziff. 2 StGB" durch "Art. 110 Abs. 1 StGB" ersetzt.

**XV.**

In Art. 29 Abs. 3 wird die Klammerbemerkung "(Art. 133, 134 ZPO)" durch "(Art. 133 f. ZPO)" ersetzt.

**XVI.**

Der bisherige Art. 32 Abs. 1 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) wenn er infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus andern Gründen nicht imstande ist, sich selbst zu verteidigen und ihn auch sein allfälliger gesetzlicher Vertreter nicht ausreichend verteidigen kann;
- b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59-61 und 64 StGB) in Aussicht steht;

**XVII.**

Der bisherige Art. 33 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Art. 33**

<sup>1</sup>Die Standeskommission ernennt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Art. 32) erfüllt sind.

Amtliche  
Verteidigung

<sup>2</sup>Sie ernennt zudem auf Gesuch hin einen amtlichen Verteidiger, wenn der Beschuldigte bedürftig erscheint und eine Verteidigung angebracht ist.

<sup>3</sup>Der Auftrag dauert so lange, als dies für das Verfahren nötig ist.

<sup>4</sup>Der amtliche Verteidiger bezieht auf Kosten der Staatskasse eine angemessene Entschädigung, die im Einstellungsbeschluss, im Strafbefehl oder im Urteil festgelegt wird. Die entscheidende Behörde ordnet gleichzeitig den Rückgriff auf den Beschuldigten an, soweit dessen Zahlungsfähigkeit gegeben ist.

**XVIII.**

In Art. 36 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 34 ff.)" und "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 34 f.)" und "(Art. 41 f.)" ersetzt.

**XIX.**

In Art. 37 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "lit. a" mit dem Ausdruck "dieses Absatzes" ergänzt.

**XX.**

Der bisherige Art. 39 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Der Geschädigte oder das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 2 OHG, Art. 23 Abs. 2) können verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 6 Abs. 3 OHG). Sie können sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 7 Abs. 1 OHG).

**XXI.**

Der bisherige Art. 39bis wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 39<sup>bis</sup>**

Konfrontation

Der Zeuge kann dem Beschuldigten zur Identifizierung oder zur Abklärung des Sachverhaltes gegenübergestellt werden, soweit dies nicht durch das Bundesrecht ausgeschlossen ist. Dies ist dem Zeugen vor der ersten Befragung mitzuteilen.

**XXII.**

In Art. 44 Abs. 2 wird der Art. 10 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

**XXIII.**

In Art. 45 Abs. 2 wird der Art. 39 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**XXIV.**

Der bisherige Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Kann der erforderliche Vorführungsbefehl nicht sofort ausgefertigt werden, so ist dies nachzuholen.



**XXV.**

In Art. 52 Abs. 1 wird das Wort "betroffen" durch "ertappt" ersetzt.

**XXVI.**

In Art. 58 Abs. 3 wird der angeführte Abs. 2 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

**XXVII.**

Der bisherige Art. 59 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Überwachungsmassnahmen (Art. 72) sind unzulässig"

**XXVIII.**

In Art. 60 wird der Ausdruck "vom Beschuldigten" durch "den Beschuldigten" ersetzt.

**XXIX.**

In Art. 61 Abs. 4 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

**XXX.**

In Art. 62 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 58 bis 60 StGB)" durch "(Art. 69 - 73 StGB)" und in Abs. 3 die Klammerbemerkung "(Art. 320, 321 StGB)" durch "(Art. 320 ff. StGB)" ersetzt.

**XXXI.**

In Art. 63 Abs. 1 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

**XXXII.**

In Art. 65 Abs. 1 wird der Ausdruck "nach Art. 62 und 63" durch "nach Art. 62 f. dieses Gesetzes" ersetzt.

**XXXIII.**

In Art. 66 Abs. 1 wird der Art. 62 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**XXXIV.**

In Art. 68 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 66 und 67)" durch "(Art. 66 f.)" ersetzt.

**XXXV.**

Der bisherige Art. 72 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 72**

Die Staatsanwaltschaft kann nach Art. 179<sup>octies</sup> StGB und im Sinne des BÜPF den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen.

Voraus-  
setzungen

**XXXVI.**

Die bisherigen Art. 73 - 75 werden ersatzlos aufgehoben.

**XXXVII.**

Der bisherige Art. 76 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt, gibt die Staatsanwaltschaft dem Betroffenen von der Überwachung, ihrer Dauer und ihrem Grund Kenntnis.

**XXXVIII.**

Das Gesetz wird durch die neuen Art. 78bis und Art. 78ter mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 78<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup>Behördenmitglieder und Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Erlasse.

<sup>2</sup>Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte. Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden sind zur Anzeige verpflichtet oder zur Einleitung der Strafuntersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

<sup>3</sup>Von der Anzeigepflicht befreit ist, wer das Zeugnis verweigern könnte.

Strafanzeige  
durch Behörden-  
mitglieder und  
Beamte

Art. 78<sup>ter</sup>

<sup>1</sup>Wird der Anzeige oder dem Antrag nach Abschluss der gebotenen Ermittlungen keine Folge gegeben, erlässt die Staatsanwaltschaft eine schriftliche Nichteintretensverfügung.

Nichteintreten

<sup>2</sup>Die Verfügung wird summarisch begründet und den Parteien zugestellt.

**XXXIX.**

Der bisherige Art. 79 Abs. 2 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Tatverdächtige und andere Personen befragen und Auskünfte (Art. 40) einholen, wobei die Art. 34, 37 und 42 dieses Gesetzes sowie Art. 5 Abs. 4 OHG bei der Befragung zu beachten sind.
- b) Konfrontationen gemäss Art. 39<sup>bis</sup> dieses Gesetzes durchführen, wobei Art. 5 Abs. 4 und 5 OHG zu beachten sind.

Im Art. 79 Abs. 2 lit. c Lemma 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 67, 68)" durch "(Art. 68 f.)" ersetzt.

**XL.**

In Art. 82 Abs. 2 wird der Art. 110 Abs. 3 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**XLI.**

In Art. 86 Abs. 2 wird der angeführte Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

**XLII.**

In Art. 88 Abs. 3 wird der Art. 94 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**XLIII.**

In Art. 90 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" ersetzt.

**XLIV.**

In Art. 91 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 41 f.)" ersetzt.

**XLV.**

In Art. 96 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

**XLVI.**

Der bisherige Art. 98 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>In der Abstimmung ist getrennt über folgende Punkte zu entscheiden:

- a) Schuldfrage (Täterschaft, Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafausschliessungsgründe),
- b) Strafzumessung (Art. 47 ff. StGB),
- c) bedingte oder teilbedingte Strafen (Art. 42 ff. StGB),
- d) allfällige Massnahmen (56-73 StGB),
- e) allfällige Rückversetzung (Art. 89 StGB),
- e) Zivilansprüche (Art. 29),
- f) Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 101).

**XLVII.**

In Art. 101 Abs. 2 wird der Art. 86 Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**XLVIII.**

In Art. 106 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

**XLIX.**

In Art. 107 wird die Klammerbemerkung "(Art. 43 Ziff. 1, Art. 44 Ziff. 1 und 6 StGB)" durch "(Art. 59 - 61, 63 und 64 StGB)" ersetzt.

**L.**

In Art. 108 Abs. 1 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt, die Klammerbemerkung in Abs. 3 "(Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 29)" wird durch "(Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 29)" ersetzt.

**LI.**

Der bisherige Art. 110 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn die Schuld des Beschuldigten auf Grund der Akten erwiesen und eine Busse, gemeinnützige Arbeit bis 720 Stunden, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Freiheitsstrafe und Anzahl Tagessätze dürfen zusammen nicht mehr als sechs Monate ausmachen) als angemessen erscheint.

In Art. 110 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "Art. 58 bis 60 StGB" durch "Art. 69 - 73 StGB" ersetzt.

## **LII.**

In Art. 111 werden die bisherigen lit. e - k aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- e) die Strafe, ihre Modalitäten sowie Bestimmungen über Einziehung oder Verfall (Art. 69-73 StGB),
- f) die Verpflichtung, umgangene Steuern und Gebühren nachzuzahlen,
- g) den Entscheid über die Zivilansprüche (Art. 29) sowie über die Entschädigung an den Geschädigten (Art. 101 Abs. 1),
- h) im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen bei einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 46 und 106 StGB,
- i) die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten (Art. 168 ff.),
- k) den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach Art. 112 Abs. 2 dieses Gesetzes erhoben werde.

## **LIII.**

In Art. 112 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Art. 57 - 61 StGB und" durch "Art. 66, 68 und 70 - 73 StGB sowie" und "zwanzig" durch "20", in Abs. 4 die Klammerbemerkung "(Art. 85 Abs. 1)" durch "(Art. 85)" ersetzt.

In Art. 112 Abs. 5 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

## **LIV.**

In Art. 114 wird die Klammerbemerkung "(Art. 173 bis 177 StGB)" durch "(Art. 173 - 177 StGB)" ersetzt.

## **LV.**

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 114a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren Handlung

Art. 114a

Steht eine Ehrverletzung mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung im Zusammenhang, werden sie grundsätzlich im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt.

**LVI.**

In Art. 117 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 27 StGB)" durch "(Art. 28 StGB)" ersetzt, in Abs. 2 wird der Art. 115 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**LVII.**

In Art. 119 Abs. 1 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 85)" durch "(Art. 64 ff.)" und die Klammerbemerkung "(Art. 111)" durch "(Art. 110 ff.)" ersetzt.

In Abs. 3 wird "Art. 31 StGB" durch "Art. 33 StGB" ersetzt.

**LVIII.**

In Art. 121 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 57 StGB)" durch "(Art. 66 StGB)" und in Abs. 2 der "Art. 57 StGB" durch "Art. 66 StGB" ersetzt.

**LIX.**

Der bisherige Art. 122 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 122

Anwendungsbereich

Als nachträgliche richterliche Anordnungen der früher urteilenden Behörde gelten Entscheide (Bescheid, Verfügung, Art. 20 lit. b und c)

- a) über den Vollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 46, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a - 62d, Art. 63b, Art. 65, Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB sowie Art. 107 StGB,
- b) über die Verlängerung der Probezeit bei Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung nach Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB,
- c) über die Umwandlung der Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Busse in Freiheitsstrafe gemäss Art. 36 und Art. 39 StGB,
- d) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Berufsverbots gemäss Art. 67a Abs. 3 - 5 StGB,
- e) über Verfall oder Rückgabe der Sicherheitsleistung bei Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 StGB.

**LX.**

Der bisherige Art. 125 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Das Verfahren betreffend Aufhebung des Berufsverbotes (Art. 122 lit. d) wird auf Gesuch des Verurteilten eingeleitet. Der Gesuchsteller hat das Gesuch schriftlich zu begründen und die geeigneten Beweismittel beizubringen.

**LXI.**

In Art. 126 Abs. 1 werden die Art. 124 und Art. 125 mit den Ausdrücken "dieses Gesetzes" ergänzt.

**LXII.**

In Art. 127 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 lit. d)" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. e)" ersetzt.

In Abs. 3 wird der Art. 55 Abs. 1 lit. a mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**LXIII.**

In Art. 128bis lit. a wird "Art. 60 StGB" durch "Art. 73 StGB" ersetzt.

**LXIV.**

In Art. 128ter wird die Klammerbemerkung "(Art. 5 Abs. 2 lit. f)" durch "(Art. 4 Abs. 2 lit. c)" ersetzt.

**LXV.**

In Art. 128quater wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG, Art. 128sexises Abs. 2)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG, Art. 128sexies Abs. 2)" ersetzt.

**LXVI.**

In Art. 128sexies Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG)" ersetzt.

**LXVII.**

Der bisherige Art. 130 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Beginn der  
Rechtsmittelfrist

Art. 130

Die Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides ist die nach Art. 272 BStP massgebende Eröffnung des Entscheides.

**LXVIII.**

Der bisherige Art. 131 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) dem Geschädigten (Art. 28) bzw. dem gesetzlichen Vertreter
- über Zivilansprüche (Art. 29),
  - über die Anträge um Ausrichtung einer Entschädigung (Art. 101 und 120),
  - über Anträge zu Massnahmen nach Art. 66, 68 und Art. 70-73 StGB,
  - im Ehrverletzungsprozess (Art. 114 ff.),

**LXIX.**

In Art. 135 Abs. 3 wird der Art. 101 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

**LXX.**

Der bisherige Art. 136 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Beschwerde ist zulässig

- a) beim Präsidenten des Kantonsgerichtes  
gegen folgende Handlungen der Staatsanwaltschaft:
- Verfügungen, soweit sie nach Art. 23 IRSG einem kantonalen Rechtsmittel unterliegen,
  - Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 26 Abs. 1),
  - Verweigerung der Zulassung als Verteidiger oder Vertreter,
  - Verhängung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1),
  - Verfügungen über die Kosten- und Entschädigungspflicht (Art. 50),
  - Anordnungen über den Verkehr des inhaftierten Angeschuldigten mit dem Verteidiger (Art. 59 Abs. 3),
  - Anordnungen über Ersatzmittel für die Untersuchungshaft (Art. 60 ff.),
  - Anordnungen über körperliche oder geistige Untersuchungen, soweit sie erhebliche medizinische Eingriffe mit sich bringen (Art. 69),
  - Eröffnung eines Ehrverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen (Art. 114a),
  - Anordnung der Vorschusspflicht im Ehrverletzungsprozess (Art. 117 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3),
- gegen Verfügungen des Präsidenten des Bezirksgerichtes über die Anordnung der Sicherheitshaft oder von Ersatzmassnahmen (Art. 56, Art. 89 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 2) sowie Ordnungsbussen (Art. 18),
- b) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen



- gegen Nichteintretensverfügungen (Art. 78<sup>ter</sup>) und Einstellungsbeschlüsse (Art. 85) sowie die Weigerung der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren zu eröffnen,
- gegen Beschlüsse der Staatsanwaltschaft betreffend Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten sowie betreffend Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 4 Abs. 1 lit. d),
- gegen durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF
- gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes über die Anordnung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1) sowie Kosten und Entschädigung (Art. 50),
- Wiederaufnahme einer endgültig eingestellten Untersuchung (Art. 87 Abs. 1).

#### LXXI.

Der bisherige Art. 141 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

#### Art. 141

Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, ist die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei der Standeskommission wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung zulässig. Art. 137 ff. dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Beschwerde an  
die Standes-  
kommission

#### LXXII.

In Art. 142 Abs. 2 wird der Ausdruck "im Sinne von Art. 7 lit. c und d" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. d und e)" ersetzt.

#### LXXIII.

In Art. 146 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" und in Abs. 2 der Ausdruck "3-facher" durch "dreifacher" ersetzt.

#### LXXIV.

In Art. 149 wird "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

#### LXXV.

In Art. 150 Abs. 1 wird der Ausdruck in der Klammer "Urteil oder Bescheid nach" ersatzlos gestrichen.

**LXXVI.**

In Art. 153 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 151)" ersatzlos gestrichen.

**LXXVII.**

Der bisherige Art. 158 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

## Art. 158

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig

- a) die Standeskommission für die bedingte Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62d Abs. 1, Art. 64a Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB,
- b) der Landesfährnich für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 375 StGB).

<sup>2</sup>Gegen die Verfügungen des Landesfährnichts ist Beschwerde an die Standeskommission zulässig; Art. 136 ff. dieses Gesetzes gelten entsprechend.

**LXXVIII.**

In Art. 159 wird nach dem Ausdruck "Frist zur Berufung" die Klammerbemerkung "(Art. 146)" eingefügt.

**LXXIX.**

In Art. 162 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 107 ff.)" durch "(Art. 107 f.)" ersetzt.

**LXXX.**

Der bisherige Art. 163 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

## Art. 163

Zuständigkeit

Das Recht der Begnadigung steht zu

- a) der Standeskommission bei Verurteilungen über Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen bis zu insgesamt sechs Monaten und Busse oder Busse allein,
- b) dem Grossen Rat bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen über insgesamt sechs Monate und Busse.

**LXXXI.**

Der bisherige Art. 165 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Durch die Begnadigung kann die ausgesprochene Strafe ganz oder teilweise erlassen, die ausgesprochene Strafart gemildert oder eine mit unbedingtem Strafvollzug ausgesprochene Strafe in eine bedingt oder teilbedingt vollziehbare umgewandelt werden: im letztern Falle finden Art. 42-46 StGB entsprechend Anwendung.

**LXXXII.**

Der bisherige Art. 169 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Der Grosse Rat regelt durch Verordnung

- a) die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) im Rahmen von Fr. 20.— bis Fr. 5'000.—,
- b) die Gebühren für die Ausfertigung und Zustellung,
- c) die an Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 ff.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) zu bezahlenden Entschädigungen,

<sup>2</sup>Die gemäss Abs. 1 lit. a dieses Artikels festzusetzenden Ansätze bestimmen sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles; in besonders weitläufigen Verfahren kann der Gebührenrahmen um die Hälfte erhöht werden.

**LXXXIII.**

In Art. 170 Abs. 1 wird nach dem Wort "Kosten" das Wort ", Geldstrafen" eingesetzt.

**LXXXIV.**

Der bisherige Art. 172 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 172**

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug.

Grosser Rat

**LXXXV.**

In Art. 173 Abs. 2 wird die Abkürzung "KV" durch "Kantonsverfassung" ersetzt.

**LXXXVI.**

Der bisherige Art. 174 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Inkrafttreten

Art. 174

<sup>1</sup>Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

#### LXXXVII.

Der bisherige Art. 175 wird ersatzlos gestrichen.

#### LXXXVIII.

Aufgrund des neuen Art. 106 StGB werden in den nachfolgenden Gesetzen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nachstehender Artikel des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 (Ruhetagsgesetz) wird geändert:  
Art. 7: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
2. Nachstehender Artikel des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (Feuerschutzgesetz, FSG) wird geändert:  
Art. 22 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
3. Nachstehender Artikel des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 wird geändert:  
Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
4. Nachstehende Artikel des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) werden geändert:  
Art. 181 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.  
Art. 182 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.  
Art. 184 Abs. 1: der Ausdruck "... zehn ..." wird durch "... sieben ..." ersetzt.
5. Nachstehender Artikel des Fischereigesetzes vom 28. April 1996 (FischG) wird geändert:  
Art. 6: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
6. Nachstehender Artikel des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) wird geändert:  
Art. 79 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
7. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 (EG USG) wird geändert:  
Art. 30 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
8. Nachstehender Artikel des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird geändert:  
Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

9. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG) wird geändert:  
Art. 24 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
10. Nachstehender Artikel des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG) wird geändert:  
Art. 19 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
11. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 28. April 1996 (EG FWG) wird geändert:  
Art. 18 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
12. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG) wird geändert:  
Art. 9 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
13. Nachstehender Artikel des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 wird geändert:  
Art. 42 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
14. Nachstehender Artikel des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 wird geändert:  
Art. 54 Abs. 1, 2 und 3: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird je gestrichen.
15. Nachstehender Artikel des Alpgesetzes vom 30. April 1995 wird geändert:  
Art. 16 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird je gestrichen.

#### **LXXXIX.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Bundesversammlung hat am 13. Dezember 2002 eine umfassende Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1937 beschlossen. Es ist vorgesehen, die Änderung vom 13. Dezember 2003 gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG) auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

Mit der Änderung vom 13. Dezember 2002 sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen und die Vorschriften über die Einführung und Anwendung des Strafgesetzbuches einer Gesamterneuerung unterzogen worden. Die wichtigsten Anliegen der Revision sind die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems, die Festlegung von Strafvollzugsgrundsätzen, die Anpassung der Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Voraussetzungen der Strafbarkeit an Lehre und Rechtsprechung sowie die Trennung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht.

In Bezug auf die Neuordnung des Sanktionensystems werden kurze Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen, da diese kaum zur Sozialisierung des Täters beitragen. An deren Stelle treten die Geldstrafe im Tagessatzsystem und die gemeinnützige Arbeit, welche durch das Institut des "Aussetzens der Strafe" ergänzt wird. Ferner wird das System flexibler und durchlässiger gestaltet. In leichteren Fällen kann von einer Strafe abgesehen oder diese im breiteren Ausmass als bisher bedingt ausgesprochen werden. Damit soll einerseits dem Täter Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren, andererseits sollen die Strafverfolgungsbehörden entlastet werden. Als weitere Neuerung wird die teilbedingte Freiheitsstrafe eingeführt.

Die Gesetzesrevision enthält neu formulierte Ziele für den Strafvollzug. Damit der Gefangene auf ein straffreies Leben in Freiheit vorbereitet werden kann, müssen die Verhältnisse im Vollzug soweit als möglich jenen in der Aussenwelt angepasst werden.

Zudem wird der Geltungsbereich des Strafgesetzbuches ausgedehnt, damit bestimmte im Ausland begangene Sexualstraftaten in der Schweiz verfolgt werden können. Die Verjäh-

regungsregeln werden vereinfacht. Neu wird die Einführung einer Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens statuiert. Mit der Revision sind zudem verschiedene Klarstellungen zum Aufbau der Verbrechenlehre vorgenommen und offene Fragen durch einen Entscheid des Gesetzgebers bereinigt worden.

Für die Strafverfolgung, die Rechtsprechung und den Strafvollzug und damit für die Umsetzung der geänderten Bestimmungen sind hauptsächlich die Kantone zuständig. Aus diesem Grunde wird dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde eine umfassende Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) unterbreitet, wobei sehr viele Bestimmungen formeller Natur sind, d.h. Anpassungen an das geänderte Strafgesetzbuch enthalten. Wo materiell gewichtige Änderungen vorgenommen wurden, wird im Rahmen dieser Botschaft speziell darauf hingewiesen.

Zudem ist diese Revision der Strafprozessordnung im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung auch formell überarbeitet worden, wodurch sich sehr zahlreiche Korrekturen ergeben haben. Bei der Aufführung von Artikeln im **Gesetzestext** wird der Vermerk "dieses Gesetzes" angebracht, bei Absätzen der Vermerk "dieses Artikels". Bei den Klammerbemerkungen ist darauf verzichtet worden, d.h. es handelt sich durchwegs um Artikel der StPO.

## 2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage

### I.

Nebst redaktionellen Änderungen wird im neu formulierten Art. 1 Abs. 1 eine Anpassung an den Art. 9 Abs. 2 des revidierten Strafgesetzes vorgenommen.

### II.

Auch der Art. 4 wird verschiedentlich redaktionell angepasst. Die neue lit. c in Art. 4 Abs. 2 bildet die Zuständigkeitsbezeichnung gemäss Art. 55 Abs. 2 des revidierten Strafgesetzes. An das revidierte Strafgesetz sind der Art. 4 Abs. 2 lit. d und der Art. 4 Abs. 3 anzupassen. Im neuen Art. 4 Abs. 4 ist eine Kompetenzerteilung an die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 367 Abs. 5 StGB notwendig.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

### III.

Der zweite Satz von Art. 6 ist nicht notwendig, da die Beschwerderegelung in Art. 141 StPO enthalten ist.

**IV.**

In Art. 7 Abs. 2 lit. a ist die Zuständigkeit gemäss Art. 36 Abs. 2 StGB (Aussprechung einer Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann) festzulegen. In Art. 7 Abs. 2 lit. d erfolgt eine Anpassung an das geänderte Strafgesetzbuch. Im Übrigen werden auch in Art. 7 verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**V.**

Der Art. 9 Abs. 3 ist an das neue Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF), in Kraft seit 1. Januar 2002, und an das neue Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE), welches am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, anzupassen. In Art. 9 Abs. 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

**VI.**

Da das Gerichtsorganisationsgesetz für die Strafverfolgungsbehörden nicht gilt, sind in Art. 10 die Ausstandsgründe aufzuführen, welche bisher in der Strafprozessordnung nicht enthalten waren.

**VII.**

Der Art. 11 Abs. 2 erfährt eine redaktionelle Anpassung, indem klar gesagt wird, wer bei einem strittigen Ausstandsbegehren entscheidet.

**VIII.**

Die sitzungspolizeiliche Gewalt des Präsidenten des Gerichtes ist in Art. 42 f. GOG geregelt, so dass auf die entsprechende Regelung in Art. 18 Abs. 1 StPO verzichtet werden kann.

**IX.**

Bei den Änderungen in Art. 20 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**X.**

Bei den Ergänzungen bzw. Anpassungen in Art. 21 Abs. 1 lit. c handelt es sich um Anpassungen an das revidierte Strafgesetzbuch, insbesondere Art. 42 f. und Art. 369 StGB.

**XI.**

Die Anpassung in Art. 22 Abs. 1 ist redaktioneller Natur.



**XII.**

Bei den Änderungen in Art. 23 Abs. 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen bzw. Korrekturen.

**XIII.**

In Art. 24 lit. b ist eine Anpassung der Gesetzesartikel an das revidierte Strafgesetzbuch notwendig.

**XIV.**

In Art. 28 Abs. 3 erfolgt eine Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch.

**XV.**

Die Änderung in Art. 29 Abs. 3 ist redaktioneller Natur.

**XVI.**

Die Änderung in Art. 32 Abs. 1 lit. a ergibt sich aus der Trennung des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechtes.

Nach Art. 41 Ziff. 1 des bisherigen Strafgesetzbuches war der bedingte Strafvollzug nur bis zu einer Strafe von 18 Monaten möglich. Gemäss dem neuen Art. 42 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit und einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren aufschieben. Der Art. 32 Abs. 2 lit. b ist entsprechend anzupassen.

**XVII.**

Nebst redaktionellen Änderungen wird der Art. 33 mit einem neuen Abs. 2 ergänzt, da die so genannte unentgeltliche Rechtspflege im Strafverfahren bisher nicht geregelt war.

**XVIII. und XIX.**

Bei den Änderungen in Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 lit. c handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**XX.**

Beim Art. 39 Abs. 3 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**XXI.**

Die bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 39bis StPO entsprechen den Art. 5 Abs. 4 und Art. 5 des Opferhilfegesetzes, so dass diese in der Strafprozessordnung nicht aufgeführt werden müssen. Die Erweiterung in Art. 39 Abs. 1 stellt sicher, dass z.B. auch das BVE, welches diesbezüglich eine spezielle Regelung enthält, eingeschlossen ist.

**XXII. und XXIII.**

Bei den Ergänzungen in Art. 44 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**XXIV. - XXVIII.**

Bei den Änderungen in Art. 51 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3, Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**XXIX.**

Bei der Änderung in Art. 61 Abs. 4 wird eine Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch vorgenommen.

**XXX.**

In Art. 62 Abs. 1 ist eine redaktionelle Anpassung an das neue Strafgesetzbuch notwendig. Beim Abs. 3 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

**XXXI.**

Vgl. Bemerkung zu XXIX.

**XXXII. - XXXIV.**

Bei den Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**XXXV.**

Der Art. 72 Abs. 1 wird an Art. 179<sup>octies</sup> StGB und an das BÜPF angepasst, womit auf die bisherigen lit. a - c sowie Abs. 2 und 3 von Art. 72 verzichtet werden kann.

**XXXVI.**

Die Art. 73 - 75 sind nicht notwendig, da diese Materie im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.

**XXXVII.**

Der Landesfährnich war früher Mitglied der Kriminalkommission und hat heute keine Funktion mehr im Strafverfahren, so dass er in Art. 76 Abs. 2 zu streichen ist.

**XXXVIII.**

Die Anzeigeberechtigung bzw. die Anzeigepflicht der Behördenmitglieder und der Beamten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB war in der Strafprozessordnung vom 27. April 1941 geregelt. Die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 hat keine diesbezügliche Bestimmung mehr enthalten. Eine solche ist aber wegen des Konfliktes mit dem Amtsgeheimnis notwendig, so dass die entsprechende Lücke im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung gefüllt werden soll. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine **Anzeigepflicht** nur im Rahmen einer amtlichen Tätigkeit und bei einem Verbrechen im Sinne des StGB (Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, z.B. Mord, Totschlag, Geldwäscherei, Urkundenfälschung, Sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung, etc.) besteht.

Mit dem neuen Art. 78ter soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei querulatorischen Anzeigen auf die Eröffnung eines Strafverfahrens als mildere Massnahme gegenüber einem Einstellungsbeschluss zu verzichten.

**XXXIX.**

In Art. 79 Abs. 2 und 3 werden redaktionelle Präzisierungen und Korrekturen vorgenommen.

**XL. - XLIV.**

In den Art. 82 Abs. 2, Art. 86 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**XLV.**

In Art. 96 Abs. 3 erfolgt eine Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch sowie eine redaktionelle Anpassung.

**XLVI.**

Der Abs. 2 von Art. 98 ist teilweise redaktionell, teilweise infolge des revidierten Strafgesetzbuches anzupassen.

**XLVII.**

Bei der Änderung in Art. 101 Abs. 2 handelt es sich um eine rein redaktionelle Ergänzung.

**XLVIII. - XLVIX.**

In den Art. 106 Abs. 1 und Art. 107 erfolgen Anpassungen an das revidierte Strafgesetzbuch.

**L.**

Die Änderung in Art. 108 Abs. 1 und Abs. 3 ist lediglich redaktioneller Natur.

**LI.**

Der Begriff Busse in Art. 110 Abs. 1 beschränkt sich künftig auf Ordnungsbussen. Im Weiteren wird im revidierten Art. 110 Abs. 1 die Strafkompetenz der Staatsanwaltschaft bezüglich Geldstrafen und Freiheitsstrafen in Anpassung an die umliegenden Kantone erweitert, nachdem aufgrund des revidierten Strafgesetzbuches gemeinnützige Arbeiten und erhöhte Geldstrafen möglich sind. Dabei ist zu beachten, dass die Aussprechung von unbedingten Strafen durch die Staatsanwaltschaft eher selten sein dürfte, da gemäss dem neuen Art. 41 Abs. 1 StGB das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen kann, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann, was z.B. bei chronisch Straffälligen durchaus der Fall sein kann.

**LII.**

Bei der Revision von Art. 111 lit. e bis k werden teilweise Anpassungen an das revidierte Strafgesetz, teilweise redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**LIII.**

In Art. 112 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an das revidierte StGB sowie eine redaktionelle Anpassung. In den Abs. 4 und 5 werden lediglich redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

**LIV.**

In Art. 114 ergibt sich lediglich eine redaktionelle Korrektur.

**LV.**

Der neue Art. 114a dient dazu, das Verfahren zu vereinfachen, wenn eine Ehrverletzung mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung im Zusammenhang steht.

**LVI.**

In Art. 117 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Korrektur und im Abs. 2 eine redaktionelle Anpassung.

**LVII.**

In Art. 119 Abs. 1 wird eine redaktionelle Korrektur und im Abs. 3 eine Anpassung an das neue StGB vorgenommen.

**LVIII.**

In den Abs. 1 und 2 von Art. 121 erfolgt eine Anpassung an das geänderte StGB.

**LIX.**

Die nachträglichen richterlichen Anordnungen sind im neuen StGB wesentlich geändert worden, weshalb der Art. 122 vollumfänglich neu gefasst wurde.

**LX.**

In Art. 125 Abs. 1 erfolgt einerseits eine notwendige Anpassung an das neue StGB, andererseits eine redaktionelle Anpassung.

**LXI.**

Die Änderungen in Art. 126 Abs. 1 sind lediglich redaktioneller Natur.

**LXII.**

In Art. 127 Abs. 1 und 3 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**LXIII.**

In Art. 128bis erfolgt eine schon mehrmals vorgenommene Anpassung an das neue StGB.

**LXIV.**

In Art. 128 ist eine redaktionelle Anpassung notwendig.

**LXV. und LXVI.**

In Art. 128quater und 128sexies Abs. 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**LXVII.**

Der Art. 130 wird redaktionell angepasst.

**LXVIII.**

Die Lemma 1 - 3 in Art. 131 Abs. 1 lit. c sind nicht notwendig. Im bisherigen Lemma 6 (neu 3) erfolgt eine notwendige Anpassung an das neue StGB.

**LXIX.**

Im Art. 135 Abs. 3 wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

**LXX.**

Der Art. 136 wird in einer Neufassung vorgelegt. Dabei werden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die bisherige lit. a von Abs. 1 ist nicht notwendig, da die Beschwerde bei der Standeskommission in Art. 141 geregelt ist. Die neue Lemma 9 bei der neuen lit. a ist notwendig, da das Verfahren vor Vermittler zur gütlichen Einigung auch in diesen Fällen möglich sein soll. Bei Lemma 3 der neuen lit. b ist eine Weiterzugsinstanz notwendig, da nicht die gleiche Instanz, welche die Überwachungsmaßnahmen bewilligt hat, auch Beschwerdeinstanz sein kann.

**LXXI.**

Der Art. 141 kann klarer gefasst werden, da mit dem Verweis auf die Art. 137 ff. StPO die übrigen Verfahrensregeln klar sind.

**LXXII. und LXXIII.**

In Art. 142 Abs. 2 und Art. 146 Abs. 1 und 2 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

**LXXIV.**

In Art. 149 ist eine redaktionelle Anpassung an das neue StGB notwendig.

**LXXV.**

In Art. 150 Abs. 1 wird eine geringfügige redaktionelle Anpassung vorgenommen.

**LXXVI.**

Die Klammerbemerkung in Art. 153 Abs. 2 ist nicht notwendig.

**LXXVII.**

Der Art. 158 bedarf einer redaktionellen Anpassung, weil die Massnahmen im neuen StGB neu geregelt sind. Gemäss Art. 64 Abs. 2 des neuen StGB hat der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung voranzugehen.

**LXXVIII. und LXXIX.**

In Art. 159 und Art. 162 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Präzisierung.

**LXXX.**

Der Art. 163 wird an die Strafkompentenz der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 110 StPO sowie an das neue StGB (Geldstrafen) angepasst.

**LXXXI.**

Die Anpassung in Art. 165 ist eine Folge des neuen StGB.

**LXXXII.**

Der Art. 169 ist neu gefasst worden. Die Gebühren in Abs. 1 lit. a sind an die Teuerung angepasst worden. Für die Gerichte sind die Gebühren in der StPO nicht mehr festzulegen, da diese im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 bzw. in der dazu ergangenen Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 1. Oktober 2001 abschliessend geregelt sind. Unnötig ist auch die bisherige lit. b von Art. 169 Abs. 1, da in Art. 9 des Anwaltsgesetzes vom 28. April 2002 (AnwG) bzw. der dazu ergangenen Verordnung über die Honorare der Anwälte vom 7. Oktober 2002 die Honorare der Anwälte abschliessend geregelt sind.

In Abs. 2 von Art. 169 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**LXXXIII.**

In Bezug auf den Art. 170 Abs. 1 werden die Zuständigkeiten und Kompetenzen noch umfassender festgelegt werden müssen, da diese bisher nur teilweise als nicht formeller Stan-

deskommisionsbeschluss geregelt sind. Zudem ist der Abs. 1 mit dem Ausdruck "Geldstrafen" zu ergänzen.

#### **LXXXIV.**

Der Art. 172 ist neu zu fassen, nachdem die Jugendstrafrechtspflege separat geregelt wird, andererseits eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug noch zu erlassen ist.

#### **LXXXV.**

In Art. 173 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.

#### **LXXXVI.**

Die bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 174 sind vollzogen.

#### **LXXXVII.**

Auch der Art. 175 kann aufgrund des Vollzuges gestrichen werden.

#### **LXXXVIII.**

Nachdem das neue Strafgesetzbuch die Haft nicht mehr kennt, sind verschiedene kantonale Gesetze zu revidieren. Die entsprechenden Änderungen sind in Ziff. LXXXVIII. 1 - 15 aufgeführt.

#### **LXXXIX.**

Da die Inkraftsetzung des revidierten StGB noch nicht festgelegt ist, soll die Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) durch den Grossen Rat beschlossen werden.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.



Appenzell, 28. September 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der stillst. Landammann:      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

## Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO)

vom 27. April 1986

### Art. 1

<sup>1</sup>Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen im Gebiete des kantonalen Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

<sup>2</sup>Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz. Soweit dieses keine Vorschriften vorsieht, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden; zu beachten sind insbesondere die Vorschriften über die Vorladung (Art. 79ff.), der Tagfahrt (Art. 83ff.), der Revision (Art. 283ff.).

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Führung der Untersuchung sowie deren Abschluss im Sinne von Art. 119 Abs. 1.

Staatsanwaltschaft

<sup>2</sup>Zudem stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) die Behandlung von Gerichtsstandsfragen,
- b) die Erledigung von Rechtshilfegesuchen auswärtiger Behörden,
- c) die Entscheidung über
  - Gesuche des Geschädigten um Verwendung von Vermögenswerten zu seinen Gunsten nach Art. 60 StGB,
  - Gesuche von Opfern im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes (OHG) und Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes um Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung nach Art. 11 -17 OHG (Art. 128sexies).
- d) weitere ihr vom Gesetz übertragene Aufgaben.

<sup>3</sup>Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Ziff. 4 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, dürfen nur mit Bewilligung der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen eröffnet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. a).

<sup>4</sup>Der Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl werden durch die Standeskommission gewählt.

### Art. 6

Die Standeskommission ist die oberste Aufsichtsinstanz der Strafverfolgungsbehörden. Sie enthält sich Einwirkungen auf die Gestaltung eines hängigen Verfahrens. Sie beurteilt Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 141).

### Art. 7

<sup>2</sup>Dem Einzelrichter stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Haftprüfung gemäss Art. 58 Abs. 2,
- b) die Entscheidung über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen im Falle von Art. 68 Abs. 3,
- c) die Anordnung selbständiger Friedensbürgschaften (Art. 57 StGB) nach Art. 121,
- d) die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 94 ff. BG über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) gemäss Art. 128.

#### Art. 9

<sup>2</sup>Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen beurteilt:

- a) Gesuche der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Ziff. 4 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen,
- b) Beschwerden nach Art. 136 Abs. 1 lit. c.

<sup>3</sup>Dem Präsidenten des Kantonsgerichtes stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung amtlicher Überwachungen (Art. 179 octies StGB) gemäss Art. 73,
- b) Beurteilung von Beschwerden gemäss Art. 136 Abs. 1 lit. b und Berufung gemäss Art. 142 Abs. 2.

#### Art. 10

Unfähigkeit, Ablehnung

<sup>1</sup>Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte können ihr Amt nicht ausüben,

- a) wenn sie in der zu beurteilenden Strafsache Beschuldigter (Art. 27) oder Geschädigter (Art. 28) bzw. Organ der geschädigten juristischen Person sind,
- b) ...
- c) wenn sie Zeugen der Straftat gewesen oder als Zeuge (Art. 36 ff.), Auskunftsperson (Art. 41 f.) oder Sachverständiger (Art. 43 ff.) einvernommen worden sind,
- d) ...
- e) wenn sie in der gleichen Sache als Mitglied einer Strafverfolgungsbehörde, als Richter oder Gerichtsschreiber in einer untern Instanz mitwirkten, wobei die Tätigkeit des Einzelrichters (Art. 7) oder des Präsidenten des Kantonsgerichtes (Art. 9 Abs. 2) jedoch keinen Unfähigkeitsgrund bildet.

<sup>2</sup>...

#### Art. 11

<sup>2</sup>Über strittige Ausstandsbegehren entscheidet, wenn sie sich richten gegen

- a) ein Mitglied der Strafverfolgungsbehörden (Art. 3 bis 6) die vorgesetzte Behörde bzw. gegen ein Mitglied der Standeskommission diese selbst,
- b) ...
- c) ...

## Art. 18

<sup>1</sup>Der Staatsanwalt und der Präsident des Gerichtes verfügen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung über die sitzungspolizeiliche Gewalt.

## Art. 20

## b) als Bescheid

- wenn der Einzelrichter nach Art. 7 Abs. 2 lit. b, c, und d über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen (Art. 68 Abs. 3), die Friedensbürgschaft (Art. 121) oder die Vollstreckung eines ausländischen Strafentscheides (Art. 128) entscheidet,

## Art. 21

## c) als Dispositiv

- den Entscheid über die Schuldfrage und im Falle der Verurteilung die angewendeten Gesetzesbestimmungen,
- den Entscheid über die Strafen und allfälligen Massnahmen,
- im Falle der Gewährung des bedingten Strafvollzuges oder der vorzeitigen Löschung einer Busse im Strafregister in einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 41 Ziff. 3 und 49 Ziff. 3 StGB,
- den Entscheid über die Nebenpunkte,

## Art. 22

<sup>1</sup>Sofern keine Berufung angemeldet wird (Art. 146 Abs. 1), kann von einer schriftlichen Begründung abgesehen werden. Andernfalls wird das Urteil oder der Bescheid in vollständiger Ausfertigung von Amtes wegen den Parteien zugestellt. Die Kosten der Ausfertigung gehören diesfalls zu den Berufungskosten. Setzt die Partei die Berufung nach Empfang des vollständigen Entscheides nicht fort, so trägt sie die Kosten; vorbehalten bleibt Art. 251 Abs. 3 BG über die Bundesstrafrechtspflege.

## Art. 23

<sup>2</sup>Dem Geschädigten als Opfer werden gleichgestellt dessen Ehegatte, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Art. 2 Abs. 2 OHG). Sie stehen unter dem Persönlichkeitsschutz von Art. 5 Abs. 1 und 2 jenes Gesetzes. Die Behörden unterrichten sie in allen Stadien des Verfahrens über die ihnen zustehenden Rechte (Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2).

<sup>3</sup>Die Organe der Rechtspflege achten darauf, dass

- bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität auf Verlangen des Opfers mindestens eine Person des gleichen Geschlechts bei den Gerichtsverhandlungen mitwirkt (Art. 10 OHG),
- das Opfer auf Verlangen unentgeltlich einen Entscheid oder ein Urteil zugestellt erhält (Art. 7 Abs. 2 OHG).

## Art. 24

- b) das Recht auf Beweisanträge, beim Geschädigten jedoch nur für Zivilansprüche und zu den Massnahmen nach Art. 58 bis 61 StGB;

## Art. 28

<sup>3</sup>Stirbt der Geschädigte, ohne auf seine Rechte verzichtet zu haben, treten seine Angehörigen im Sinne von Art. 110 Ziff. 2 StGB an seine Stelle.

## Art. 29

<sup>3</sup>Der Staatsanwalt ist befugt, einen Vergleich oder eine Parteierklärung auf Anerkennung oder Verzicht der Forderung wie der Vermittler zu Protokoll zu nehmen (Art. 133, 134 ZPO).

## Art. 32

- a) wenn er infolge Minderjährigkeit, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus andern Gründen nicht imstande ist, sich selbst zu verteidigen und ihn auch sein allfälliger gesetzlicher Vertreter nicht ausreichend verteidigen kann;
- b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 42-44 und 100 bis StGB) in Aussicht steht;

## Art. 33

Amtliche Verteidigung

<sup>1</sup>Die Standeskommission ernennt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Art. 32) erfüllt sind oder auf Gesuch des Beschuldigten, wenn er bedürftig ist und eine Verteidigung angebracht erscheint.

<sup>2</sup>Der Auftrag dauert so lange, als dies für das Verfahren nötig ist.

<sup>3</sup>Der amtliche Verteidiger bezieht auf Kosten der Staatskasse eine angemessene Entschädigung, die vom Gericht festgelegt wird. Dieses kann den Rückgriff auf den zahlungsfähigen Beschuldigten anordnen.

## Art. 36

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Beschuldigten (Art. 34 ff.) und die Auskunftsperson (Art. 41 ff.) können die Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte jedermann als Zeuge einvernehmen.

## Art. 37

- c) wegen zu befürchtender Nachteile
- jedem Zeugen zu Fragen, deren Beantwortung ihn oder eine der in lit. a genannten Personen wegen des Inhalts der Aussage der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnte.

## Art. 39

<sup>3</sup>Der Geschädigte oder das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 2 Abs. 2 OHG, Art. 23) können verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden. Sie können sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 OHG).

## Art. 39bis

<sup>1</sup>Der Zeuge kann dem Beschuldigten zur Identifizierung oder zur Abklärung des Sachverhaltes gegenübergestellt werden. Dies ist ihr vor der ersten Befragung mitzuteilen.

Konfrontation

<sup>2</sup>Bei Strafprozessen, die dem OHG unterstehen, vermeidet die Behörde eine Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten, wenn das Opfer dies verlangt. Sie trägt dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Begegnung kann nur dann angeordnet werden, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör oder ein überwiegendes Interesse des Strafverfahrens sie zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 4 OHG).

<sup>3</sup>Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Konfrontation gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 5 OHG).

## Art. 44

<sup>2</sup>Die Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe von Art. 10 gelten auch für den Sachverständigen.

## Art. 45

<sup>2</sup>Die Behörde umschreibt den Auftrag und stellt die Fragen. Die Parteien können Ergänzungsfragen beantragen (Art. 24 lit. b). Art. 39 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

## Art. 51

<sup>2</sup>Der Beamte erlässt einen Vorführungsbefehl; kann dieser nicht sofort ausgefertigt werden, so ist dies nachzuholen.

## Art. 52

<sup>1</sup>Wer auf frischer Tat betroffen wird, kann von jedermann unter sofortiger Anzeige an die Kantonspolizei festgenommen werden.

## Art. 58

<sup>3</sup>Soll die Untersuchungshaft mehr als 14 Tage dauern, so ist die Genehmigung des Einzelrichters einzuholen. Dieser kann die Verlängerung für höchstens je einen Monat gewähren. Richterliche Verfügungen nach Abs. 2 unterbrechen diese Fristen.

## Art. 59

<sup>4</sup>Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 72 dieses Gesetzes sind unzulässig.

## Art. 60

Bei Fluchtgefahr (Art. 55 Abs. 1 lit. a) können Ausweisschriften, die das Überschreiten der Landesgrenze ermöglichen, vom Beschuldigten abgenommen oder bei der zuständigen Behörde gesperrt werden.

## Art. 61

<sup>4</sup>Über die Freigabe der Sicherheitsleistung oder ihren Verfall sowie über die Reihenfolge der Verwendung (Deckung der Kosten, Busse, zugesprochene Zivilansprüche) entscheidet die Behörde, bei der die Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war.

## Art. 62

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft kann Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder für die Einziehung bzw. den Verfall in Frage kommen (Art. 58 bis 60 StGB), zu den Akten oder in amtliche Verwahrung nehmen.

<sup>3</sup>Beweismittel, die sich auf ein Amts- oder Berufsgeheimnis (Art. 320, 321 StGB) beziehen, dürfen bei den zur Zeugnisverweigerung Berechtigten nur beschlagnahmt werden, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden sind. Das Beschlagnahmeverbot gilt auch für Aufzeichnungen oder Korrespondenzen, die aus dem Verteidigerverkehr herrühren.

## Art. 63

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft kann Vermögenswerte des Beschuldigten beschlagnahmen, soweit es zur Sicherstellung der voraussichtlichen Verfahrenskosten und einer allfälligen Busse notwendig erscheint.

## Art. 65

<sup>1</sup>Der Inhaber von Gegenständen und Vermögenswerten, die nach Art. 62 und 63 zu beschlagnahmen sind, kann zur Herausgabe verpflichtet werden.

## Art. 66

<sup>1</sup>Ohne Einwilligung des Berechtigten darf die Staatsanwaltschaft eine Wohnung, andere Räume, Werk- und Lagerplätze, Fahrzeuge und andere Behältnisse durchsuchen oder durch die Kantonspolizei durchsuchen lassen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der Beschuldigte darin verborgen hält oder sich darin Tatspuren bzw. nach Art. 62 zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte befinden.

## Art. 68

<sup>2</sup>Die Durchsuchung ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und durchzuführen. Im Rahmen einer Haus-, Personen- und Sachdurchsuchung (Art. 66 und 67) steht die Befugnis in dringenden Fällen auch der Kantonspolizei zu.

## Art. 72

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und Fernmeldeverkehr des Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179bis ff. StGB) einsetzen,

Voraussetzungen

- a) wenn ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe der Fernmeldeanlage begangene Straftat verfolgt wird, und
- b) wenn bestimmte Tatsachen die überwachte Person als Täter oder Teilnehmer dringend verdächtig machen, sowie
- c) wenn die notwendigen Ermittlungen trotz vorgenommener Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Überwachung das einzige Mittel zur dringend gebotenen unverzüglichen Abklärung darstellt.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen beim Angeschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weiterleiten. Der Fernmeldeanschluss von Drittpersonen kann stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte oder Verdächtige ihn benützt. Ausgenommen sind Personen, die nach Art. 37 Abs. 1 lit. b das Zeugnis verweigern können.

<sup>3</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landesfährnrich Überwachungs-massnahmen anordnen, wenn konkrete Umstände auf die Vorbereitung eines schweren Verbrechens hindeuten und dessen Verübung verhindert werden soll.

## Art. 73

<sup>1</sup>Der Staatsanwalt oder der Landesfährnrich reichen innert 24 Stunden, Sonn- und Feiertage eingerechnet, dem Kantonsgerichtspräsidenten eine Abschrift ihrer Verfügung samt Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

Genehmigung

<sup>2</sup>Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet unverzüglich anhand der Unterlagen. Stellt er eine Rechtsverletzung, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens fest, so hebt er mit Begründung die Verfügung auf und sorgt dafür, dass bis dahin gewonnene Erkenntnisse nicht verwertet werden.

## Art. 74

<sup>1</sup>Eine bewilligte Verfügung bleibt höchstens drei Monate in Kraft. Der Kantonsgerichtspräsident kann Verlängerungen von je höchstens drei Monaten bewilligen. Das Verlängerungsgesuch ist ihm mit Akten und Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zuzustellen.

Dauer und Verlängerung

<sup>2</sup>Die Überwachung wird eingestellt, wenn der Kantonsgerichtspräsident die Genehmigung bzw. Verlängerung verweigert oder wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt.



Behandlung des Überwachungs-materials

#### Art. 75

<sup>1</sup>Die Behörde beschlagnahmt die ihr ausgehändigten Postsendungen, Telegramme, Fernschreibe-Meldungen sowie die angewiesenen Beträge und Guthaben, soweit sie für die Untersuchung notwendig sind. Die Unterlagen werden dem Adressaten übergeben, sobald es der Stand der Untersuchung erlaubt. Sofern der Inhalt von zurückbehaltenen Briefen, Telegrammen oder Fernschreibe-Meldungen ohne Gefahr mitgeteilt werden kann, wird ihm eine Fotokopie ausgehändigt.

<sup>2</sup>Aufzeichnungen überwachter Telefongespräche oder technischer Geräte, die für das Verfahren notwendig sind, werden zu den Akten genommen. Andernfalls sind sie unter Verschluss zu halten und bei Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

<sup>3</sup>Das Verbot der Beschlagnahme nach Art. 62 Abs. 3 gilt entsprechend. Die davon betroffenen Postsendungen und Fernmeldungen sind dem Adressaten auszuhändigen, sobald es der Stand der Untersuchung erlaubt. Vorbehalten bleibt die Siegelung nach Art. 68 Abs. 3.

#### Art. 76

<sup>2</sup>Sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt, gibt der Staatsanwalt oder der Landesfährnrich dem Betroffenen von der Überwachung, ihrer Dauer und ihrem Grund Kenntnis.

#### Art. 79

- a) Tatverdächtige und andere Personen befragen und Auskünfte (Art. 40) einholen, wobei die Art. 34, 37, 39 Abs. 3 und 42 bei der Befragung zu beachten sind.
- b) Konfrontationen gemäss Art. 39 Abs. 3 durchführen.
- c) im Rahmen ihrer fahndungspolizeilichen Kontrollen
  - Personen zur Feststellung ihrer Personalien anhalten und wenn sie sich nicht genügend ausweisen können, für kurze Zeit auf den Polizeiposten verbringen.
  - Personen, Sachen, Schriftstücke und andere Aufzeichnungen durchsuchen (Art. 67,68) und erkennungsdienstliche Behandlungen oder Schriftproben vornehmen, wenn dies zur Abklärung, namentlich der Personalien oder des Verdachtes auf Waffentragen notwendig erscheint.

#### Art. 82

<sup>2</sup>Ist der Angeschuldigte geständig und steht das Geständnis mit dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Einklang, überprüft die Staatsanwaltschaft in einer Einvernahme die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Ermittlungen sowie des Geständnisses; vorbehalten bleibt Art. 110 Abs. 3.

#### Art. 86

<sup>2</sup>Dem Angeschuldigten, dem keine Kosten auferlegt werden, kann für die ihm entstandenen notwendigen Kosten, die Umtriebe, den Erwerbsausfall und erlittene Un-

bill eine Entschädigung zugesprochen werden. Ein Rückgriff der Staatskasse auf den Verzeiger ist unter der Voraussetzung von Abs. 1 möglich.

#### Art. 88

<sup>3</sup>Der Angeklagte erhält ein Doppel des Überweisungsbeschlusses. Er kann innert 20 Tagen eine Verteidigungsschrift und Anträge gemäss Art. 94 einreichen. Vorbehalten bleiben seine Verteidigungsrechte an der Hauptverhandlung.

#### Art. 90

<sup>1</sup>Der Präsident setzt den Tag der Hauptverhandlung fest und lässt dazu wenigstens 10 Tage vor der Tagfahrt die Vorladungen ergehen.

#### Art. 91

<sup>1</sup>Der Präsident kann einen Augenschein (Art. 48) anordnen oder Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 ff.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) vorladen. Soweit sie in der Untersuchung unter Wahrung der Parteirechte zuverlässig einvernommen wurden, unterbleibt in der Regel ihre Vorladung.

#### Art. 96

<sup>3</sup>Wenn die Staatsanwaltschaft nicht vertreten ist, darf sich der Geschädigte zur Schuldfrage äussern. Andernfalls bleibt der Vortrag auf die Zivilansprüche (Art. 29), die Verhängung von Massnahmen nach Art. 57 bis 61 StGB und auf die Ausrichtung einer Entschädigung nach Art. 101 beschränkt.

#### Art. 98

<sup>2</sup>In der Abstimmung ist getrennt über folgende Punkte zu entscheiden:

- a) Schuldfrage (Täterschaft, Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafausschlussgründe),
- b) Strafzumessung, unter Berücksichtigung der Milderungs- und Schärfungsgründe (Art. 63 ff. StGB),
- c) bedingter Strafvollzug (Art. 41 StGB),
- d) allfällige Nebenstrafen und Massnahmen,
- e) Zivilansprüche (Art. 29),
- f) Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 101).

#### Art. 106

<sup>1</sup>Der Schuldigesprochene oder der Freigesprochene, der mit Kosten (Art. 168 ff.), Zivilforderungen (Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 29) oder Massnahmen nach Art. 57 bis 61 StGB bzw. mit Ansprüchen auf eine Entschädigung an den Geschädigten (Art. 101 Abs. 1) belastet wurde, kann innert zehn Tagen nach der persönlichen Übergabe des Entscheides schriftlich das Begehren um Wiederholung der Hauptverhandlung stellen, wenn er durch unverschuldete Umstände davon abgehalten wurde, zur Hauptverhandlung zu erscheinen oder fahrlässig nicht erschienen ist.

**Art. 107**

Stellt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten ein, hält sie jedoch freiheitsentziehende Massnahmen (Art. 43 Ziff. 1, Art. 44 Ziff. 1 und 6 StGB) für erforderlich, überweist sie die Akten dem Bezirksgericht mit einem Bericht und Antrag.

**Art. 108**

<sup>1</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten die Art. 89 ff. entsprechend.

**Art. 110**

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn die Schuld des Beschuldigten auf Grund der Akten erwiesen scheint und eine Busse bis Fr. 5000.— oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat, allenfalls verbunden mit einer Busse als angemessen erscheint.

<sup>2</sup>Durch den Strafbefehl können auch Einziehung und Verfall nach Art. 58 bis 60 StGB sowie Nebenstrafen und nichtfreiheitsentziehende Massnahmen angeordnet werden.

**Art. 111**

- e) die Strafe, ihre Modalitäten sowie Bestimmungen über Einziehung oder Verfall (Art. 58 bis 60 StGB),
- f) die Verpflichtung, umgangene Taxen und Gebühren nachzuzahlen,
- g) den Entscheid über die Zivilansprüche nach Art. 29 sowie über die Entschädigung an den Geschädigten nach Art. 101 Abs. 1,
- h) im Falle der Gewährung des bedingten Strafvollzuges oder der vorzeitigen Löschung einer Busse im Strafregister bei einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 41 Ziff. 3 und Art. 49 Ziff. 3 StGB,
- i) die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten (Art. 168 ff.),
- k) den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach Art. 112 Abs. 2 erhoben werde.

**Art. 112**

<sup>2</sup>Der Beschuldigte und der Geschädigte, dieser jedoch nur mit Bezug auf die Zivilforderung, Ansprüche nach Art. 57-61 StGB und Entschädigung nach Art. 101 Abs. 1 dieses Gesetzes, können innert zwanzig Tagen seit der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft schriftlich und mit kurzer Begründung Einsprache erheben. Die Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls bzw. der vom Geschädigten angefochtenen Punkte.

<sup>5</sup>Der Strafbefehl hat die gleiche Bedeutung wie der Überweisungsbeschluss. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Art. 89 ff. entsprechend.

## Art. 114

Für das Verfahren bei Ehrverletzung (Art. 173 bis 177 StGB) gelten die Vorschriften des Gesetzes entsprechend, soweit die nachfolgenden Artikel nichts anderes bestimmen.

## Art. 117

<sup>1</sup>Ist der Täter der Ehrverletzung unbekannt oder liegt eine Ehrverletzung begangen durch die Presse (Art. 27 StGB) vor, ordnet die Staatsanwaltschaft auf Gesuch des Geschädigten ein Ermittlungsverfahren (Art. 79) an oder leitet selber eine Untersuchung (Art. 81 ff.) ein.

<sup>2</sup>Dieses Verfahren bezweckt die Entdeckung des Täters oder des für das Presseergebnis Verantwortlichen, so dass der Geschädigte einen Vermittlungsversuch nach Art. 115 einleiten kann.

## Art. 119

<sup>1</sup>Die Untersuchung endet mit der Einstellung des Verfahrens (Art. 85), der Überweisung an das Gericht (Art. 88) oder mit Strafbefehl (Art. 111).

<sup>3</sup>Besteht Grund zur Annahme, es seien an der Ehrverletzung weitere, im Leitschein nicht genannte Personen als Täter oder Teilnehmer beteiligt, so setzt die Staatsanwaltschaft dem Geschädigten Frist zur entsprechenden Ausdehnung an und verbindet damit die Androhung, dass sonst im Hinblick auf Art. 31 StGB das Verfahren eingestellt werde.

## Art. 121

<sup>1</sup>Das Gesuch um Friedensbürgschaft als selbständige Massnahme (Art. 57 StGB) ist schriftlich oder mündlich beim Einzelrichter (Art. 7 lit. c) zu stellen.

<sup>2</sup>Der Richter trifft nach Anhörung der Beteiligten die in Art. 57 StGB vorgesehenen Massnahmen. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann er die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft beiziehen.

## Art. 122

Als nachträgliche richterliche Anordnungen der früher urteilenden Behörde gelten Entscheide (Bescheid, Verfügung, Art. 20 lit. b und c)

- a) über den Vollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 41, Ziff. 3, Art. 43 Ziff. 5, Art. 44 Ziff. 3 und 5, Art. 45 Ziff. 3 Abs. 3 und 6 und Art. 100ter Ziff. 3, 4 und 5 StGB,
- b) über die vorzeitige Aufhebung der Verwahrung nach Art. 42 Ziff. 5 StGB,
- c) über die Umwandlung der Busse in Haft gemäss Art. 49 Ziff. 3 StGB,
- d) über den Widerruf der bedingt vorzeitigen Löschung einer Busse im Strafregister und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 49 Ziff. 4 StGB,
- e) über den Widerruf im Zusammenhang mit Nebenstrafen gemäss Art. 51 bis 56 in Verbindung mit Art. 41 StGB,
- f) über Verfall oder Rückgabe der Sicherheitsleistung bei Friedensbürgschaft gemäss Art. 57 StGB,

Anwendungsbereich

- g) über die Rehabilitationen gemäss Art. 77, Art. 78, Art. 79 und Art. 80 Ziff. 2 StGB.

Art. 125

<sup>1</sup>Das Verfahren betreffend Rehabilitation (Art. 122 lit. g) wird auf Gesuch des Verurteilten eingeleitet. Der Gesuchsteller hat das Gesuch schriftlich zu begründen und die geeigneten Beweismittel beizubringen.

Art. 126

<sup>1</sup>Das Verfahren nach Art. 124 ist kostenlos, ebenso die nachträgliche richterliche Anordnung nach Art. 125, wenn sie zu Gunsten des Gesuchstellers ausfällt.

Art. 127

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft bereitet den Entscheid des Einzelrichters (Art. 7 lit. d) vor und gibt dem Verurteilten Gelegenheit, sich zu äussern.

<sup>3</sup>Zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion kann gegen den Verurteilten Sicherheitshaft angeordnet werden, wenn Fluchtgefahr gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. a besteht. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft (Art. 55ff.) gelten entsprechend.

Art. 128bis

- a) für das Verfahren nach Art. 60 StGB zugunsten des Geschädigten,

Art. 128ter

Das Gesuch ist unter Angabe des Gesuchstellers mit Antrag und Begründung bei der Staatsanwaltschaft (Art. 5 Abs. 2 lit. f) zu stellen.

Art. 128quater

Will die Staatsanwaltschaft Rückgriff auf den Täter oder Dritte geltend machen (Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG, Art. 128sexies Abs. 2), lädt sie diese zur Vernehmung über die Rückgriffsforderung ein.

Art. 128sexies

<sup>2</sup>Wird Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen, so entscheidet die Behörde, ob eine Rückgriffsforderung auf den Täter oder Dritte im Umfang der geleisteten Beträge geltend gemacht werden soll (Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG). Die Rückforderung ist auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

Art. 130

Beginn der  
Rechtsmittelfrist

Die schriftliche Zustellung des Dispositives (Art. 102 Abs. 2) ist die nach Art. 272 BStP massgebende Eröffnung des Entscheides.

## Art. 131

- c) dem Geschädigten (Art. 28) bzw. dem gesetzlichen Vertreter
- gegen den Einstellungsbeschluss (Art. 85),
  - gegen den Freispruch oder den Bescheid (Art. 20),

## Art. 135

<sup>3</sup>Eine Entschädigung wird nur im Berufungsverfahren (Art. 142 ff.) ausgerichtet. Art. 101 sowie Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend. Hat der Geschädigte allein erfolglos ein Rechtsmittel ergriffen, so wird er anstelle des Staates entschädigungspflichtig.

## Art. 136

<sup>1</sup>Die Beschwerde ist zulässig

- a) bei der Standeskommission wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungesetzlicher Behandlung (Art. 141),
- b) beim Präsidenten des Kantonsgerichtes gegen folgende Handlungen der Staatsanwaltschaft:
- Verfügungen, soweit sie nach Art. 23 BG über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einem kantonalen Rechtsmittel unterliegen,
  - Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 26 Abs. 1),
  - Verweigerung der Zulassung als Verteidiger oder Vertreter im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und 2,
  - Verhängung von Ordnungsbussen und Beugehaft nach Art 49 Abs. 1,
  - Verfügungen über die Kosten- und Entschädigungspflicht nach Art. 50,
  - Anordnungen über den Verkehr des inhaftierten Angeschuldigten mit dem Verteidiger (Art. 59 Abs. 2),
  - Anordnungen über Ersatzmittel für die Untersuchungshaft (Art. 60 ff.),
  - Anordnungen über körperliche oder geistige Untersuchungen, soweit sie erhebliche medizinische Eingriffe mit sich bringen (Art. 69),
  - Anordnung der Vorschusspflicht im Ehrverletzungsprozess (Art. 117 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3),
- gegen Verfügungen des Präsidenten des Bezirksgerichtes über die Anordnung der Sicherheitshaft oder von Ersatzmassnahmen (Art. 56, Art. 89 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 2) sowie Ordnungsbussen gemäss Art. 18,
- c) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen
- gegen Einstellungsbeschlüsse (Art. 85) sowie die Weigerung der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren zu eröffnen,
  - gegen Beschlüsse der Staatsanwaltschaft betreffend Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten sowie betreffend Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 4 Abs. 1 lit. c),
  - gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes über die Anordnung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1) sowie Kosten und Entschädigung (Art. 50),

- Wiederaufnahme einer endgültig eingestellten Untersuchung (Art. 87 Abs. 1).

## Art. 141

Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung

<sup>1</sup>Die Beschwerde gegen Strafbehörden und ihre Beamten bei der obern Instanz ist zulässig,

- a) wenn eine nach Gesetz gebotene Amtshandlung nicht vorgenommen oder deren Vornahme ungebührlich verzögert wird,
- b) wegen ungebührlicher Behandlung.

<sup>2</sup>Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist solange zulässig, wie der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse daran hat.

<sup>3</sup>Im übrigen gelten die Artikel 137 ff. entsprechend.

## Art. 142

<sup>2</sup>Die Berufung an den Präsidenten des Kantonsgerichtes ist zulässig gegen Bescheide des Einzelrichters im Sinne von Art. 7 lit. c und d bei selbständigen Friedensbürgschaften und Vollstreckung ausländischer Urteile.

## Art. 146

<sup>1</sup>Die Berufung gegen Urteile und Bescheide des Bezirksgerichtes ist innert 10 Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Dispositives (Art. 102) bei der Gerichtskanzlei schriftlich anzumelden.

<sup>2</sup>Die Berufungsschrift gegen Urteile und Bescheide des Bezirksgerichtes ist innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils (Art. 22 Abs. 1) schriftlich und in 3-facher Ausfertigung bei der Gerichtskanzlei einzureichen. Darin ist kurz anzugeben, welche Abänderungen beantragt werden und welche Mängel des Verfahrens oder des Urteils bzw. Bescheides gerügt werden.

## Art. 149

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn die Berufung sich nur auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 21 lit. c., Art. 101 und Art. 120), die Zivilforderung (Art. 21 lit. c und Art. 29) oder Massnahmen nach Art. 57 bis 61 StGB bezieht.

## Art. 150

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht erlässt einen neuen Entscheid (Urteil oder Bescheid nach Art. 20 lit. a und b).

## Art. 153

<sup>2</sup>Das Gesuch hat anzugeben, wie weit der angefochtene Entscheid (Art. 151) aufgehoben werden soll. Die Gründe und die Beweismittel sind zu nennen und zu begründen.

## Art. 158

<sup>1</sup>Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig

Zuständigkeit

- a) die Standeskommission für die bedingte Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 38, 42 Ziff. 4, 43 Ziff. 4, 44 Ziff. 4, 55 Abs. 2, 100 ter StGB,
- b) der Landesfährnich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

<sup>2</sup>Gegen die Verfügungen des Landesfährnichts ist Beschwerde an die Standeskommission zulässig; Art. 136 ff. gelten entsprechend.

## Art. 159

Urteile, Bescheide (Art. 20 lit. a und b) sowie Strafbefehle (Art. 111) werden vollstreckbar, wenn sie nicht mit Berufung (Art. 142 ff.) angefochten werden können bzw. die Frist zur Berufung oder zur Einsprache (Art. 112) unbenutzt abgelaufen ist, oder wenn bei anderen Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung besteht.

## Art. 162

<sup>2</sup>Verurteilte und Zurechnungsunfähige (Art. 107 ff.) und solange diese Personen unmündig sind, die Eltern, sind ganz oder teilweise zum Ersatz zu verpflichten, wenn es ihnen zumutbar ist.

## Art. 163

Das Recht der Begnadigung steht zu

Zuständigkeit

- a) der Standeskommission bei Urteilen und Strafbefehlen über Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Busse oder Busse allein,
- b) dem Grossen Rat bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen über drei Monate.

## Art. 165

<sup>1</sup>Durch die Begnadigung kann die ausgesprochene Strafe ganz oder teilweise erlassen, die ausgesprochene Strafart gemildert oder eine mit unbedingtem Strafvollzug ausgesprochene Strafe in eine bedingt vollziehbare umgewandelt werden: im letztem Falle findet Art. 41 StGB entsprechend Anwendung.

## Art. 169

<sup>1</sup>Der Grosse Rat regelt durch Verordnung

- a) die Staats- und Gerichtsgebühren; sie betragen
  - für die Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) mindestens Fr. 20.– und höchstens Fr. 2500.–,
  - für die Gerichte (Art. 7-10) mindestens Fr. 50.– und höchstens Fr. 4000.–,
- b) die Gebühren für die Ausfertigung und Zustellung,
- c) die an Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 ff.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) zu bezahlenden Entschädigungen,



d) die Honoraransätze für Anwälte als Verteidiger und Vertreter (Art. 31 ff.).

<sup>2</sup>Die gemäss lit. a und d festzusetzenden Ansätze bestimmen sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles; in besonders weitläufigen Verfahren kann der Maximalansatz bis zur Hälfte erhöht werden.

#### Art. 170

<sup>1</sup>Die Standeskommission regelt den Einzug der von einer kantonalen Behörde ausgefallenen Kosten und Bussen, die Ausrichtung der zu Lasten des Staates ausgesprochenen Entschädigungen sowie Stundung und Teilzahlungen.

#### Art. 172

Grosser Rat

Der Grosse Rat erlässt Verordnungen über

- a) die Jugendstrafrechtspflege
- b) ...

#### Art. 173

<sup>2</sup>Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 2 KV).

#### Art. 174

Inkrafttreten,  
Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Das Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

<sup>2</sup>Straffälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Standeskommission oder einem Gericht anhängig gemacht werden, sind in der betreffenden Instanz nach dem bisherigen Verfahren zu Ende zu führen.

<sup>3</sup>Altes Recht gilt auch für die Anfechtungsmöglichkeiten und Fristen für Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergingen. Ausgenommen ist die Wiederaufnahme (Art. 152 ff.).

#### Art. 175

<sup>1</sup>Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, so namentlich die Strafprozessordnung vom 27. April 1941.

<sup>2</sup>Bis zum Erlass der in Art. 169, 172 und 173 vorgesehenen Verordnungen und Beschlüsse gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch dieses Gesetz überholt sind.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes  
über die Strafprozessordnung (StPO)**

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

**XXXV.**

Art. 72 ist mit einem Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

<sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landesfährnich Überwachungs-massnahmen anordnen, wenn konkrete Umstände auf die Vorbereitung eines schweren Verbrechens hindeuten und dessen Verübung verhindert werden soll.

**Begründung:**

Gemäss dem geltenden Art. 72 Abs. 3 StPO kann der Landesfährnich Überwachungs-massnahmen anordnen, wenn konkrete Umstände auf die Vorbereitung eines schweren Verbrechens hindeuten und dessen Verübung verhindert werden soll. Nach Ansicht der Kommission für Recht und Sicherheit sollte der Landesfährnich im Interesse der Bekämpfung der schweren Kriminalität weiterhin über diese Kompetenz verfügen.

Sofern der Antrag der ReKo angenommen wird, wird der von der Standeskommission vorgeschlagene Wortlaut von Art. 72 zu dessen Abs. 1.

**XXXVII.**

Der Wortlaut von Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup>Sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt, gibt die Staatsanwaltschaft oder der Landesfährnich dem Betroffenen von der Überwachung, ihrer Dauer und ihrem Grund Kenntnis.

**Begründung:**

Die Ergänzung in Art. 76 Abs. 2 ergibt sich aus dem Antrag zu Art. 72.

**LV.**

Die ReKo verlangt die Einholung eines Berichtes der Standeskommission, in welchem diese näher zu erläutern hat, weshalb eine Ehrverletzung, die im Zusammen-

hang mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung steht, grundsätzlich im ordentlichen Verfahren zu untersuchen und zu beurteilen ist.

**LXXXIII.**

Das vor dem Ausdruck "Geldstrafen" gesetzte Komma ist zu streichen.

Hier handelt es sich lediglich um eine Korrektur redaktioneller Natur.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über  
die Strafprozessordnung (StPO)**

Die Standeskommission stellt dem Grossen Rat in Bezug auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) folgenden Zweitantrag:

Die Ziff. LXXXIX. sei wie folgt abzuändern:

**LXXXIX.**

Die Ziff. V., Art. 9 Abs. 3 lit. a und b, Ziff. XXXV., Ziff. XXXVI, Ziff LXX., Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3 treten nach Annahme durch die Landsgemeinde, die übrigen Ziffern auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

**Begründung:**

In Ziff. 1. der Botschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) wird angeführt, es sei vorgesehen, die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat mit Schreiben vom 23. September 2004 in Bezug auf die von Volk und Ständen am 8. Februar 2004 gutgeheissene "Verwahrungsinitiative" (Art. 123 aBV) eine weitere Revision des Strafgesetzbuches zur Stellungnahme übermittelt, wobei die Gelegenheit zur punktuellen nachträglichen Änderung des vom Parlament verabschiedeten revidierten Strafgesetzbuches wahrgenommen wurde. Es ist vorgesehen, die erneute Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 2005 zu beraten und zu verabschieden, so dass das revidierte Schweizerische Strafgesetzbuch in der Tat auf 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden kann. Dies ist andererseits nur möglich, wenn keine wesentlichen Schwierigkeiten entstehen und keine Referenden ergriffen werden.

Im vorgelegten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) sind in den Ziff. V., XXXV., XXXVI. und LXX. Anpassungen der Strafprozessordnung an das neue Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF), in Kraft seit 1. Januar 2002, sowie an das neue Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE), welches am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, enthalten. Diese Anpassungen sind für die Handhabung der Strafverfolgungsbehörden wichtig, so dass für den Fall, dass das revidierte schweizerische Strafgesetzbuch nicht am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wird, aber auch zur unverzüglichen Anwendung die genannten Ziffern nach Annahme durch die Landsgemeinde unver-

zöglich in Kraft gesetzt werden sollten. Aus diesem Grunde wird die oben erwähnte Änderung von Ziff. LXXXIX. vorgeschlagen.

**Gesetz  
über  
die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG)  
vom 20. Juni 2003 sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-  
termonat 1872,

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung von Jugendlichen, die zwi-      Gegenstand und  
schen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe be-      Anwendungsbe-  
drohte Tat begangen haben, sowie den Vollzug der Sanktionen.      reich

<sup>2</sup>Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) und das Gesetz über  
die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) finden sinngemäss Anwendung,  
soweit in diesem Gesetz nicht andere Bestimmungen aufgeführt sind.

<sup>3</sup>Ist in einem Verfahren festgestellt worden, dass eine mit Strafe bedrohte Tat von  
einem Kind vor dem vollendeten 10. Altersjahr begangen wurde, so benachrichtigt  
die Jugendanwaltschaft die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie, wenn das Kind  
besondere Hilfe benötigt, die zuständige Vormundschaftsbehörde.

Art. 2

<sup>1</sup>Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung      Grundsätze  
des Jugendlichen.

<sup>2</sup>Das Verfahren wird mit besonderer Beschleunigung durchgeführt.

Art. 3

<sup>1</sup>Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:      Organe

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Jugendanwaltschaft;
- c. der Präsident\* des Jugendgerichtes als Einzelrichter;
- d. das Jugendgericht;
- e. die Kommission für Strafentscheide des Kantonsgerichtes;

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- f. das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug;
- g. die Standeskommission.

<sup>2</sup>Für den inneren und äusseren Landesteil besteht je eine Jugendanwaltschaft.

<sup>3</sup>Der Jugendanwalt und seine Stellvertretung werden von der Standeskommission gewählt.

## II. Untersuchungsverfahren

### Art. 4

Kantonspolizei Die Kantonspolizei trifft nach Vorliegen von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie aufgrund eigener Wahrnehmungen erste Sachverhaltsabklärungen.

### Art. 5

Jugendanwalt-  
schaft

<sup>1</sup>Die Jugendanwaltschaft führt die Untersuchung nach Art. 5 ff. JStG.

<sup>2</sup>Sie erlässt den Strafbefehl bei Übertretungen und Vergehen in erster Instanz, sofern weder Schutzmassnahmen noch Freiheitsentzug beantragt werden. Die Zustellung des Entscheides der Jugendanwaltschaft richtet sich nach Art. 20 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup>Sie vertritt vor Gericht den Staat und ist zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Jugendgerichtes befugt.

<sup>4</sup>Sie stimmt ihre Tätigkeit mit derjenigen der Vormundschafts- und Schulbehörden ab und kann diese, soweit es im Interesse des Jugendlichen liegt, über den Stand und den Abschluss des Strafverfahrens informieren.

### Art. 6

Vereinfachtes  
Verfahren

Erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nicht erforderlich, so kann die Jugendanwaltschaft ohne Einvernahme des Jugendlichen und ohne weitere Abklärungen einen Strafbefehl auf Verweis, persönliche Leistung von höchstens zehn Tagen und Busse bis Fr. 500.— erlassen.

### Art. 7

Mediation

<sup>1</sup>Das Mediationsverfahren ist unverzüglich einzuleiten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder Art. 21 Abs. 3 JStG erfüllt sind.

<sup>2</sup>Das Mediationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse an der Durchsetzung von strafrechtlichen Sanktionen das Interesse von Geschädigten nach Schadensausgleich überwiegt.

<sup>3</sup>Eine Aufteilung des Verfahrens in mediationsfähige und andere Tatbestände ist möglich.

<sup>4</sup>Die Mediation findet im Beisein aller Verfahrensbeteiligten statt und gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Beteiligten der getroffenen Vereinbarung vorbehaltlos zustimmen.

<sup>5</sup>Über die Auferlegung der Kosten entscheidet die anordnende Behörde.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Der Festgenommene ist von der Polizei unverzüglich zu befragen.

Festnahme /  
Untersuchungs-  
haft

<sup>2</sup>Bestehen Haftgründe, sind die Jugendanwaltschaft sowie die gesetzlichen Vertreter bzw. die Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen. Die Jugendanwaltschaft hat den Beschuldigten innert 24 Stunden anzuhören.

<sup>3</sup>Über die Anordnung der Untersuchungshaft sowie die Haftentlassung entscheidet die Jugendanwaltschaft.

#### Art. 9

Soll die Untersuchungshaft länger als sieben Tage dauern, so ist die Genehmigung des Präsidenten des Jugendgerichtes einzuholen. Dieser kann die Verlängerung um höchstens je sieben Tage verfügen.

Verlängerung

#### Art. 10

Für die Anordnung von Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Pflicht zur Herausgabe und Überwachung von Beziehungen ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Durchsuchung /  
Beschlagnahme

#### Art. 11

Wird einer schriftlichen Vorladung keine Folge geleistet, kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.

Zuführung

#### Art. 12

Die Standeskommission bestellt auf Antrag der Jugendanwaltschaft für den Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG erfüllt sind.

Amtliche Vertei-  
digung

#### Art. 13

Ist das getrennte Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und erwachsene Beschuldigte aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht gerechtfertigt, so hat die Staatsanwaltschaft die zuständige Jugendanwaltschaft zu informieren und ihr zu ermöglichen, bei Einvernahmen von Personen unter 18 Jahren mitzuwirken.

Zusammenle-  
gung des Ermitt-  
lungsverfahrens



## Art. 14

Fachstellen /  
Fachpersonen

Die Jugendanwaltschaft sowie das Jugendgericht können für die Abklärung, Beobachtung, Begutachtung und Betreuung sowie die Durchführung der Mediation bei Bedarf Fachpersonen oder Fachstellen beiziehen.

**III. Schutzmassnahmen**

## Art. 15

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für die Anordnung der ordentlichen Schutzmassnahmen und die Überprüfung vorsorglich angeordneter Schutzmassnahmen ist das Jugendgericht zuständig.

<sup>2</sup>Für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 JStG ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

## Art. 16

Zusammenarbeit  
mit der Vormund-  
schaftsbehörde

Die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht können bei der Vormundschaftsbehörde Antrag auf vormundschaftliche Massnahmen stellen, sobald ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit Verhältnisse bekannt werden, die solche Massnahmen als geboten erscheinen lassen.

**IV. Gerichtsverfahren**

## Art. 17

Jugendgericht

Das Jugendgericht beurteilt die dem Beschuldigten im Überweisungsbeschluss der Jugendanwaltschaft angelasteten Taten.

## Art. 18

Präsident

Der Präsident entscheidet über die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art. 39 Abs. 2 JStG und über die Dispensation des Jugendlichen nach Art. 39 Abs. 3 JStG.

## Art. 19

Urteilsöffnung

Bei Anwesenheit des Jugendlichen wird das Urteilsdispositiv in der Regel unmittelbar nach der Urteilsberatung mündlich eröffnet.

## Art. 20

Schriftliche Aus-  
fertigung / Zu-  
stellung

<sup>1</sup>Das Urteil ist schriftlich auszufertigen.

<sup>2</sup>Es ist dem Jugendlichen, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Geschädigten, der Jugendanwaltschaft und, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

## V. Rechte und Pflichten im Verfahren

### Art. 21

Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können, dies zum Zwecke der Durchführung von verdeckten Ermittlungen notwendig ist, die Notwendigkeit der sofortigen Intervention besteht oder die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mündig ist.

Benachrichtigung

### Art. 22

<sup>1</sup>Die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sind verpflichtet, für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Jugendlichen zu sorgen. Weiter haben sie selber auf vorschriftsgemässe Vorladung hin zu erscheinen.

Mitwirkungspflicht

<sup>2</sup>Die Jugendanwaltschaft kann die gesetzlichen Vertreter und Obhutsberechtigten von einer Einvernahme ganz oder teilweise ausschliessen.

## VI. Besondere Bestimmungen

### Art. 23

Zivilansprüche des Geschädigten und des Opfers werden im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht beurteilt. Wird der Zivilanspruch vom gesetzlichen Vertreter anerkannt, wird er im Strafbefehl oder im Urteil zugesprochen.

Zivilansprüche

### Art. 24

<sup>1</sup>Für die Aktenaufbewahrung gelten Art. 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) und der Ständekommissionsbeschluss betreffend das Landesarchiv vom 27. Oktober 1992 sinngemäss.

Aktenaufbewahrung / Akteneinsicht

<sup>2</sup>Die Einsicht in geschlossene Polizei-, Untersuchungs- und Vollzugsakten ist unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels mit Bewilligung der Ständekommission zulässig.

<sup>3</sup>Keiner Bewilligung bedarf die Akteneinsicht durch Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens.

## VII. Verfahrens- und Gerichtskosten

### Art. 25

<sup>1</sup>Im Verfahren gegen Jugendliche ist der Jugendliche kostenpflichtig; wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Inhabern der elterlichen Sorge bzw.

Kostenauflegung

den Obhutsberechtigten ganz oder teilweise überbunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

<sup>2</sup>Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden.

### VIII. Straf- und Massnahmenvollzug

#### Art. 26

Vollzug <sup>1</sup>Die Jugendanwaltschaft ist für den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels zuständig. Dazu kann sie geeignete Betreuungspersonen und soziale Stellen einbeziehen.

<sup>2</sup>Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vollzieht die rechtskräftigen unbedingten Freiheitsstrafen.

### IX. Rechtsmittel

#### Art. 27

Einsprache Gegen den Strafbefehl kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Jugendanwaltschaft erhoben werden.

#### Art. 28

Beschwerde Gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Präsidenten des Jugendgerichts erhoben werden.

#### Art. 29

Berufung Gegen Urteile des Jugendgerichtes kann innert 20 Tagen Berufung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen erhoben werden.

### X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 30

Ausführungsbestimmungen Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 31

Änderung bisherigen Rechts In Art. 9 Abs. 1 GOG wird der Ausdruck "... im Sinne von Art. 369 StGB." durch "... im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003." ersetzt.

## Art. 32

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- Art. 9 Abs. 4 und Art. 34 Abs. 2 lit. d GOG;
- Art. 172 lit. a StPO.

Aufhebung bisheriger Rechts

## Art. 33

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Die Standeskommission hebt die Art. 31 und 32 sowie Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)**

---

**1. Ausgangslage**

Das schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) enthält für Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum 18. Altersjahr, die ein Delikt verüben, in den Art. 82 - 99 eine besondere Regelung. Diese jugendstrafrechtlichen Bestimmungen blieben in ihren Grundzügen bis heute erhalten und wurden in einer einzigen grösseren Revision vom 18. März 1971 nur verfeinert und ergänzt. Die eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 2003 das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) verabschiedet, welches vom Bundesrat voraussichtlich auf den 1. Januar 2006, jedenfalls aber gleichzeitig mit dem ebenfalls revidierten Allgemeinen Teil des StGB, in Kraft gesetzt wird. Neu wird das Jugendstrafrecht nicht mehr gemeinsam mit dem Erwachsenenstrafrecht im StGB geregelt sein, sondern in einem separaten Gesetz. Der Bundesgesetzgeber wählte diese Trennung bewusst, um dem besonderen Charakter des Jugendstrafrechtes gerecht zu werden. Dieses ist nicht als "Tatstrafrecht" wie das Erwachsenenstrafrecht ausgestaltet, sondern als "Täterstrafrecht", und sieht anstelle von tatvergeltenden Kriminalstrafen besondere Rechtsfolgen vor, deren (spezialpräventives) Ziel es ist, die Jugendlichen von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Schliesslich orientieren sich die im JStG vorgesehenen Massnahmen noch stärker als die bisherigen an den Art. 307, 308 und 310 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB).

Gestützt auf Art. 39 JStG haben die Kantone die zuständigen Behörden und das Verfahren nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes zu regeln.

**Ziel und Zweck des Jugendstrafrechtes**

Das JStG regelt die Verfolgung und Beurteilung von Jugendlichen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben sowie den Vollzug der verhängten Massnahmen, Strafen und Sanktionen. Der persönliche Geltungsbereich wurde im Unterschied zu den bisher geltenden StGB-Bestimmungen vom vollendeten 7. auf das vollendete 10. Altersjahr heraufgesetzt. Der Verzicht auf strafrechtli-

che Sanktionen gegenüber Kindern unter zehn Jahren bedeutet nicht, dass auch Massnahmen der Eltern oder des Vormundes entbehrlich sind. Deshalb sind nach Art. 4 JStG die gesetzlichen Vertreter eines Kindes zu benachrichtigen, wenn festgestellt wird, dass dieses eine strafbare Handlung begangen hat. Weil die Straftat auch Ausdruck einer verfehlten Erziehung sein kann, ist zudem die Orientierung der zuständigen Vormundschaftsbehörde vorgesehen, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass das Kind besondere Hilfe benötigt.

Die bewährten Grundsätze der bisherigen Regelung, wonach im Jugendstrafverfahren weniger auf die Schwere der Tat als vielmehr auf die besonderen Umstände, die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Erziehung und damit auf die Integration abgestellt werden soll, gelten weiterhin. Andererseits trägt das JStG den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung, wonach die bisherigen Bestimmungen in besonders schweren Fällen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit als unzureichend empfunden wurden. Im Gegensatz zum heutigen Recht, bei dem sich die Anordnung einer Massnahme und Verhängung einer Strafe mit zwei Ausnahmen ausschliessen (richterlicher Monismus), wird das neue JStG eine Kombination von Strafen und Massnahmen ermöglichen (richterlicher Dualismus). Das JStG stellt aber auch an das kantonale Prozessrecht Minimalanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmittel, der Grundlagen für die Einschränkung der Einsicht in die Akten abgeschlossener Prozesse und die Bereitstellung der notwendigen Vollzugseinrichtungen. Als neues Institut hat in das Jugendstrafverfahren die Mediation Eingang gefunden (vgl. Erläuterungen zu Art. 7).

### **Ablösung der Jugendlichen-Verordnung durch eine Jugendstrafprozessordnung**

Das bisherige kantonale Verfahrensrecht beruht auf der Verordnung über das Jugendstrafrecht vom 24. November 1941 (Jugendlichen-Verordnung). Aufgrund der verschiedensten Änderungen in Strafrecht und Strafprozessrecht entspricht diese Verordnung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Beantwortung von verschiedenen verfahrensrechtlichen Fragestellungen, z.B. betreffend Zwangsmassnahmen, musste schon bisher analog dem Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) erfolgen. Im Hinblick auf die Gewaltentrennung wurden im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) die Wahl der Jugendgerichte, des Jugendgerichtsschreibers sowie die Beschwerdeinstanz neu geregelt. Mit dem Erlass der JStPO werden die zuständigen Organe der Jugendstrafrechtspflege bezeichnet.

Die vom Bundesgesetzgeber gewählte Trennung von Jugendstrafrecht einerseits und Erwachsenenstrafrecht andererseits soll sich aus Gründen der Übersichtlichkeit auch im Verfahrensrecht widerspiegeln. Es soll daher eine eigenständige JStPO geschaffen werden; von der Integration der erforderlichen Verfahrensbestimmungen in die StPO wird abgesehen. Die neue JStPO hat zudem die Form eines Gesetzes im formellen Sinne, das der Landsgemein-

de zu unterbreiten ist. Diese Gesetzesform ist notwendig, da gewisse Bestimmungen Eingriffe in Freiheitsrechte zum Gegenstand haben. Im Übrigen orientiert sich die JStPO am Ablauf des Verfahrens.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 3)**

#### **Art. 1**

Der Anwendungsbereich der JStPO wird in Abs. 1 in Ergänzung zu Art. 3 Abs. 1 JStG nochmals erwähnt. Demgemäss unterstehen dem JStG Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr.

Abs. 2 regelt das Verhältnis zum GOG und zur StPO. Somit muss nicht überall dort, wo die JStPO keine besonderen Bestimmungen enthält, auf die massgebliche Vorschrift im GOG und der StPO hingewiesen werden. Das GOG regelt im generellen Sinne die Gerichtsorganisation und das Gerichtsverfahren, welche auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden, soweit hierfür nicht besondere Bestimmungen der Strafrechtspflege, insbesondere der StPO und des JStG, gelten. Art. 9 GOG bestimmt die Zusammensetzung der Jugendgerichte sowie die Beschwerdeinstanz, welche neu in die JStPO übernommen wird. Der Hinweis auf die StPO ist von besonderer Bedeutung, da die einzelnen Verfahrensbestimmungen in Bezug auf Einleitung und Einstellung des Verfahrens, Erlass des Strafbefehls oder Leitung an das Gericht sinngemäss Anwendung finden, zumal diese Verfahrensschritte im JStG nicht besonders erwähnt werden. Auch bei den Zwangsmassnahmen - z.B. polizeiliche Festnahme, Untersuchungshaft, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Überwachung von Beziehungen - gelten die Bestimmungen der StPO analog (vgl. Art. 10 JStPO und Art. 55 ff. StPO).

In Abs. 3 wird die Jugendanwaltschaft als zuständig bezeichnet, die gesetzlichen Vertreter eines unter zehn Jahre alten Kindes zu benachrichtigen, wenn dieses eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat. Im Weiteren hat die Jugendanwaltschaft den Auftrag, die zuständigen Vormundschaftsbehörden zu verständigen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 JStG gegeben sind. Die Zuständigkeit für die Benachrichtigung wird der Jugendanwaltschaft übertragen, damit eine von den polizeilichen Ermittlungen unabhängige Instanz die Fehlbarkeit sowie die Voraussetzungen zur Information an die Vormundschaftsbehörde prüft.

#### **Art. 2**

Das JStG bringt deutlicher als das geltende Recht den Leitgedanken der Integration des jugendlichen Straftäters in die Gesellschaft durch Erziehung zum Ausdruck. Zu diesem Zweck sind weiterhin in erster Linie Massnahmen vorgesehen. Dabei werden die Betreuung ohne

Fremdplatzierung wirksamer ausgestaltet und die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung - die einen einschneidenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt - einer besonderen Regelung unterstellt. Dem Zweck der erzieherischen Wirkung entsprechend soll das Verfahren im Jugendstrafrecht mit besonderer Beschleunigung durchgeführt werden (Abs. 2).

### **Art. 3**

In der Jugendstrafrechtspflege sind folgende Organe vorgesehen:

- die Kantonspolizei, welche nach Vorliegen von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie aufgrund eigener Wahrnehmungen erste Sachverhaltsabklärungen trifft;
- die Jugendanwaltschaft, welche die Strafverfolgung führt, fehlbare Jugendliche bei Übertretungen und Vergehen in erster Instanz beurteilt, vorsorgliche Schutzmassnahmen anordnet und - mit Ausnahme von unbedingten Freiheitsstrafen - Strafen und Massnahmen vollzieht;
- der Präsident des Jugendgerichts, welcher über die Verlängerung der Untersuchungshaft, die Öffentlichkeit des Verfahrens und die Dispensation des Jugendlichen von der Gerichtsverhandlung entscheidet;
- das Jugendgericht, das die von der Jugendanwaltschaft überwiesenen Fälle beurteilt;
- die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen als Berufungsinstanz gegen Urteile des Jugendgerichtes;
- das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, welches den Vollzug der unbedingten Freiheitsstrafen anordnet;
- die Standeskommission, die den amtlichen Verteidiger gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG bezeichnet.

Die bisherige Jugendlichen-Verordnung sieht für den inneren und äusseren Landesteil je ein Jugendsekretariat (neu Jugendanwaltschaft) vor. Der Jugendsekretär hat bisher ausschliesslich die Untersuchung durchgeführt und sämtliche Fälle an das Jugendgericht weitergeleitet. In der vorliegenden JStPO kann der Jugendanwalt in eigener Kompetenz Entscheide bei Übertretungen und Vergehen fällen, sofern nicht eine Schutzmassnahme oder ein Freiheitsentzug beantragt wird (vgl. Art. 5 Abs. 2 JStPO). Bei dieser Kompetenzzuweisung erscheint die bisherige Bezeichnung "Jugendsekretär" verwirrend und entspricht auch nicht mehr seiner Funktion.



Die Wahl des Jugendanwaltes und seiner Stellvertretung erfolgt wie bisher durch die Ständekommission (vgl. dazu Art. 4 Abs. 1 Jugendlichen-Verordnung).

## **Kapitel II. Untersuchungsverfahren (Art. 4 - 14)**

### **Art. 4**

Die Kantonspolizei trifft nach Vorliegen von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie aufgrund eigener Wahrnehmungen erste Sachverhaltsabklärungen.

### **Art. 5**

Die JStPO regelt in Art. 5 ff. das Untersuchungsverfahren, wie etwa die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen, Untersuchungshaft, Einstellung des Verfahrens, Einstellung zum Zwecke der Mediation, Abklärung der persönlichen Verhältnisse usw.

Der Jugendanwaltschaft wird in Abs. 2 neu die Befugnis eingeräumt, in erster Instanz bei Übertretungen und Vergehen im Sinne eines Strafbefehlsverfahrens zu entscheiden, sofern nicht eine Schutzmassnahme oder ein Freiheitsentzug beantragt wird. Damit wird das Jugendgericht entlastet und das Verfahren beschleunigt sowie vereinfacht. Die Zustellung des Entscheides der Jugendanwaltschaft richtet sich nach den für das Urteil massgeblichen Bestimmungen (vgl. Art. 20 JStPO).

Gemäss Abs. 3 kann die Jugendanwaltschaft neu den Staat vor Gericht vertreten und gegen Urteile des Jugendgerichtes Berufung einlegen.

Falls notwendig, stimmen gemäss Abs. 4 die Jugendanwaltschaft und die Vormundschafts- und Schulbehörden ihre Tätigkeit aufeinander ab. Das JStG sieht in Abschnitt 2 verschiedene Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG) vor. Diese Anordnungen haben eine ähnliche Zielsetzung wie die in Art. 307, 308 und 310 ZGB vorgesehenen Massnahmen zum Schutze gefährdeter Kinder. Hat eine andere Behörde bereits Kindesschutzmassnahmen angeordnet, so kann im Rahmen des Jugendstrafverfahrens auf bestehende Anordnungen Rücksicht genommen werden (vgl. Art. 20 JStG). Dies erscheint sinnvoll, da sich zivilrechtliche Anordnungen nicht nur auf den Jugendlichen selber beschränken, sondern nötigenfalls auch auf die Befugnisse der Eltern ausgedehnt werden können.

### **Art. 6**

Gemäss Art. 39 Abs. 3 JStG ist der Jugendliche im Verfahren persönlich anzuhören. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über spezielle Verfahren. In der "Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundes-

gesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998" (vgl. BBl 1999, S. 2214-2278) wird dazu vermerkt, dass die persönliche Anhörung des Jugendlichen seine Stellung im Verfahren stärke. Allerdings blieben Bestimmungen über besondere Verfahren vorbehalten. Damit seien Verfahren gemeint, in denen zwecks Beschleunigung oder aus anderen Gründen keine mündliche Anhörung vorgesehen sei und der Beschuldigte sich nur schriftlich äussern könne, wie etwa in Strafbefehls- oder Rekursverfahren. Gemäss Art. 110 Abs. 3 StPO kann die Staatsanwaltschaft in klaren Fällen einen Strafbefehl gestützt auf die Polizeiakten erlassen, wenn diese in hinreichender Weise Tat und Täterschaft belegen. Dies ermöglicht ein vereinfachtes Verfahren im Erwachsenenstrafrecht. Im Jugendstrafrecht geht es nicht selten um Bagatelldelikte wie beispielsweise Fahren ohne Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, geringfügige Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung usw., welche jedoch nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Es ist denkbar, dass bei geringfügigen Delikten auch im Jugendstrafprozess auf die Abklärung der persönlichen Verhältnisse verzichtet werden kann. In diesen Fällen wird deshalb auch ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Da die Beurteilung aus anderen Überlegungen als im Erwachsenenstrafrecht erfolgt, ist dies in der JStPO entsprechend zu regeln. Als Rechtsmittel gegen den Strafbefehl ist eine Einsprache bei der Jugendanwaltschaft innert 20 Tagen gegeben (vgl. hierzu Art. 27 JStPO). Subsidiär gelten Art. 110 ff. StPO.

#### **Art. 7**

Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG sehen die vorläufige Einstellung des Verfahrens zum Zwecke der Mediation durch die Jugendanwaltschaft bzw. das Jugendgericht vor, insbesondere wenn unter dem Gesichtspunkt der Erziehung und des Schutzes des Jugendlichen eine strafrechtliche Sanktion als ungünstig oder unnötig erscheint. Dabei bleibt jedoch ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an der Fortsetzung des ordentlichen Verfahrens vorbehalten. Das Mediationsverfahren braucht zu seinem erfolgreichen Abschluss die vorbehaltlose Zustimmung aller Beteiligten zur getroffenen Vereinbarung. Mit der Formulierung der voraussichtlich notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Mediationsverfahren auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 30 JStPO) soll bis zum Vorliegen erster entsprechender Erfahrungen zugewartet werden.

#### **Art. 8**

Im Jugendstrafrecht kommt der Raschheit des Verfahrens besondere Beutung zu. Der Jugendliche ist von der Polizei unverzüglich zu befragen. An die Voraussetzungen der Untersuchungshaft wird allgemein eine hohe Hürde gestellt, weshalb sie nur in seltenen Fällen zur Anwendung gelangt. Sie darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann (vgl. Art. 6 JStG). Das JStG schreibt zwingend vor, dass dem Beschuldigten von Amtes wegen ein Verteidiger beigelegt

wird, wenn die Untersuchungshaft länger als 24 Stunden dauert und der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selber einen Verteidiger wählen (Art. 40 Abs. 2 lit. c JStG). Diese Bestimmung erfordert innert 24 Stunden die formelle Hafteröffnung durch den Jugendanwalt und die Prüfung der Haftgründe. Daraus wird die Anhörungsfrist durch den Jugendanwalt innert 24 Stunden abgeleitet. Im Übrigen gilt Art. 55 ff. StPO sinngemäss, soweit das JStG sowie die JStPO keine anders lautenden Bestimmungen enthalten.

#### **Art. 9**

In Anlehnung an Art. 8 wird auch für die Untersuchungshaft ein strenger Massstab gesetzt, weshalb für die Erstanordnung eine maximale Dauer von sieben Tagen festgelegt wird. Die jeweilige Haftverlängerung durch den Präsidenten des Jugendgerichts ist ebenfalls auf sieben Tage begrenzt.

#### **Art. 10**

Durchsuchung, Beschlagnahme und Überwachung von Beziehungen werden durch die Jugendanwaltschaft angeordnet, wobei hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens die StPO Anwendung findet.

#### **Art. 11**

Die Jugendanwaltschaft wird ermächtigt, im Bedarfsfalle die polizeiliche Zuführung anzuordnen. Betreffend Voraussetzungen und Vollzug gelten die Bestimmungen des Art. 51 StPO sinngemäss.

#### **Art. 12**

Das Bundesgericht hat im Jahre 1985 in einem wegleitenden Entscheid (vgl. dazu BGE 111 Ia 81, E.3a, S. 83 ff.) festgehalten, die auf dem Erziehungs- und Besserungsgedanken beruhenden Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens, namentlich dessen Vereinfachung und Konzentration, dürften nicht dazu führen, dem Jugendlichen den prozessualen Rechtsschutz vorzuenthalten, der dem erwachsenen Angeschuldigten zusteht. Ähnlich wie für das Verfahren gegen Erwachsene ergebe sich daher aus Art. 4 der alten Bundesverfassung (bzw. Art. 8 der neuen Bundesverfassung) auch für das Jugendstrafverfahren, dass bei schweren oder komplizierten Fällen die Verteidigung schon in der Untersuchungsphase notwendig sei und entsprechend Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung bestehe (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des StGB und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, Bemerkungen zu Art. 39, in BBl 1999, S. 2262 f.). Art. 40 JStG erklärt indessen die amtliche Verteidigung nicht für sämtliche Fälle obligatorisch. Vorab räumt Art. 40 Abs. 1 JStG dem Jugendlichen selber wie auch dem ge-

gesetzlichen Vertreter für alle Verfahrensstadien das Recht auf freiwillige Verteidigung ein, und zwar auch in Bagatellfällen. Die amtliche Verteidigung ist dem Jugendlichen gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG ohne Verlangen zu bestimmen, wenn im konkreten Fall der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Verteidigung überfordert wären und somit eine angemessene und wirksame Verteidigung nicht garantiert wäre. Diese Unfähigkeit kann mitunter soweit gehen, die Notwendigkeit eines Verteidigers schon gar nicht zu erkennen, weshalb für dessen Bestellung kein Gesuch vorausgesetzt wird. Unabhängig davon, ob die Fähigkeit zur Selbstverteidigung gegeben ist, soll dem Jugendlichen ferner im Falle der Untersuchungshaft oder der vorsorglichen stationären Unterbringung wegen des einschneidenden Charakters dieser Massnahmen von Amtes wegen ein Verteidiger zugewiesen werden, wenn er nicht selber einen solchen bestellt oder dies nicht schon getan hat. Die amtliche Verteidigung ist unentgeltlich, wenn der Jugendliche oder seine Eltern dafür nicht selber aufkommen können. Verfügten sie aber über entsprechende Mittel, werden sie an den Kosten beteiligt (vgl. dazu BBl, s. 2262 f.).

Falls der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter nicht selber einen Verteidiger wählen, ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 40 Abs. 2 lit. c JStG die Pflicht zur Bestellung eines amtlichen Verteidigers, wenn der Jugendliche für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft genommen oder seine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wird. Für die Ernennung eines amtlichen Verteidigers gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. c JStG ist die Standeskommission zuständig (vgl. dazu Art. 33 StPO).

### **Art. 13**

In begründeten Fällen kann eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Erwachsenenstrafrechts und jenen des Jugendstrafrechts zu einer raschen Abwicklung des Ermittlungsverfahrens beitragen. Dies kann insbesondere den Interessen des Verfahrens gegen den Jugendlichen dienen. Die Zusammenarbeit ist konzentriert auf die Tatbestandsermittlung; für die eigentliche Strafuntersuchung bleibt die Jugendanwaltschaft zuständig. Bei Kompetenzkonflikten entscheidet die Standeskommission (vgl. dazu Art. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000; VerwVG).

### **Art. 14**

Im Jugendstrafrecht kommt der Abklärung und der Betreuung des Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu. Auch im Hinblick auf das vorgesehene Mediationsverfahren erscheint es zweckmässig, dass der Jugendanwaltschaft und dem Jugendgericht eine Zusammenarbeit mit geeigneten Fachstellen oder Fachpersonen (Sozialdiensten, ausgebildeten Mediatoren usw.) ermöglicht wird.

### **Kapitel III. Schutzmassnahmen (Art. 15 - 16)**

#### **Art. 15**

In Anbetracht ihrer grossen Bedeutung sind die Schutzmassnahmen in Kapitel III. JStG ausführlich umschrieben. Sie lehnen sich eng an die Kindesschutzmassnahmen im Sinne des ZGB an und dienen dem Leitgedanken der Integration jugendlicher Straftäter durch Erziehung. Vorliegend geht es um die Zuständigkeiten von Jugendgericht und Jugendanwaltschaft.

#### **Art. 16**

Die Zusammenarbeit mit den Vormundschafts- und Schulbehörden stellt eine Verbindung zu Art. 317 ZGB her. Danach sind die Kantone verpflichtet, durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiete des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sicherzustellen (vgl. auch Art. 4 JStG).

### **Kapitel IV. Gerichtsverfahren (Art. 17 - 20)**

#### **Art. 17**

Sofern für den Beschuldigen eine Schutzmassnahme oder Freiheitsstrafe beantragt wird, beurteilt das Jugendgericht in erster Instanz die im Überweisungsbeschluss der Jugendanwaltschaft dem Beschuldigten angelasteten Taten. Hinsichtlich Form und Inhalt der Überweisung wird auf Art. 88 StPO verwiesen.

#### **Art. 18**

Das Verfahren vor Jugendgericht ist gemäss Art. 39 Abs. 2 JStG nicht öffentlich. Die entsprechenden Ausnahmen sind im vorerwähnten Artikel festgelegt. Die Inhaber der elterlichen Sorge, Vormünder, Angehörige oder Erzieher können auf Antrag zur Verhandlung zugelassen werden; den Entscheid über ihre Zulassung trifft der Präsident des Jugendgerichts. Im weiteren gilt subsidiär die StPO (Art. 89 ff.).

#### **Art. 19**

Das Urteilsdispositiv kann bei Anwesenheit des Jugendlichen mündlich eröffnet werden. In begründeten Fällen soll jedoch davon Umgang genommen werden können.

**Art. 20**

Das schriftlich ausgefertigte Urteil wird dem Jugendlichen, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Geschädigten, der Jugendanwaltschaft, und soweit ein berechtigtes Interesse besteht, der Staatsanwaltschaft und dem Geschädigten zugestellt. Die Staatsanwaltschaft hat dann ein berechtigtes Interesse am Urteil, wenn das Verfahren sowohl Beschuldigte im Jugend- wie auch im Erwachsenenstrafrecht betrifft.

**Kapitel V. Rechte und Pflichten im Verfahren (Art. 21 - 22)****Art. 21**

Im Strafverfahren gegen Jugendliche kommt der Stellung und demzufolge der raschen Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters und Obhutsberechtigten eine besondere Bedeutung zu. In den abschliessend aufgeführten Ausnahmefällen kann eine spätere Benachrichtigung erfolgen oder gänzlich unterbleiben.

**Art. 22**

Die Mitwirkungspflicht des gesetzlichen Vertreters oder Obhutsberechtigten wird in Art. 22 gesetzlich festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 49 und 50 StPO. Andererseits kann die Jugendanwaltschaft die Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut in begründeten Fällen von der Anwesenheit bei einer Einvernahme ganz oder teilweise ausschliessen.

**Kapitel VI. Besondere Bestimmungen (Art. 23 - 24)****Art. 23**

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1999 (Opferhilfegesetz, OHG) kann das Opfer im Strafverfahren seine Zivilansprüche geltend machen. Die Kantone können gestützt auf Art. 9 Abs. 4 OHG abweichende Bestimmungen erlassen. Art. 23 bestimmt, dass die Zivilansprüche des Geschädigten und des Opfers im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht beurteilt werden. Der Verweis auf den zivilrechtlichen Weg ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass der Jugendliche allfällige Zivilansprüche erfahrungsgemäss oftmals nicht selbst decken kann, sondern diese Aufgabe seinem gesetzlichen Vertreter zukommt. Anerkennt der gesetzliche Vertreter die Zivilansprüche, werden diese im Strafbefehl oder Urteil zugesprochen.

**Art. 24**

In Art. 42 JStG werden die Kantone verpflichtet, Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für alle im Zusammenhang mit Straftaten von Jugendlichen erstellten Akten und die Voraussetzungen für die Einsicht in diese Akten zu erlassen. Dem liegt sinngemäss der Zweck zu Grunde, die Akten im Hinblick auf die besondere Natur von Straftaten im Jugendalter nicht länger als nötig den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten. Ebenso ist zu regeln, welche Behörden unter welchen Voraussetzungen in die Akten Einsicht nehmen dürfen. Für die Aktenaufbewahrung gelten Art. 26 VerwVG und der Standeskommissionsbeschluss betreffend das Landesarchiv vom 27. Oktober 2000. Diese Bestimmungen bilden eine ausreichende Grundlage für die Aktenaufbewahrung im Sinne des JStG. Die Einsicht in abgeschlossene Polizei-, Untersuchungs- und Vollzugsakten bedarf grundsätzlich - mit Ausnahme von Art. 24 Abs. 3 JStPO - der Bewilligung durch die Standeskommission.

**Kapitel VII. Verfahrenskosten (Art. 25)****Art. 25**

Die Kosten der Strafuntersuchung hat grundsätzlich der Jugendliche zu tragen. Sie können dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. Obhutsberechtigten ganz oder teilweise überbunden oder diese hiefür solidarisch haftbar erklärt werden. Die Jugendanwaltschaft bzw. das Jugendgericht können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen, wenn der Jugendliche über kein Einkommen verfügt, die Verfahrens- und Gerichtskosten in keinem Verhältnis zur Strafe stehen oder den Eltern keine Verletzung der Aufsichtspflicht (im Sinne von Art. 333 ZGB) angelastet werden kann. Wird das Strafverfahren eingestellt, so findet Art. 86 StPO sinngemäss Anwendung.

**Kapitel VIII. Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 26)****Art. 26**

Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen (z.B. Arbeitsleistungen, Erziehungsmassnahmen etc.) wird, mit Ausnahme der unbedingten Freiheitsstrafen, dem Jugendanwalt übertragen. Dies ist deshalb zweckmässig, weil sich der Jugendanwalt mit den anzuordnenden Schutzmassnahmen und Strafen im Verfahrensablauf detailliert befasst und die für die Umsetzung geeigneten Stellen und Institutionen beiziehen kann. Unbedingte Freiheitsstrafen vollzieht das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften. Die Frage der Übernahme der Kosten des Schutzmassnahmen- und des Strafvollzuges regelt Art. 43 JStG.

## **Kapitel IX. Rechtsmittel (Art. 27 - 29)**

### **Art. 27**

Im Strafbefehlsverfahren kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Jugendanwaltschaft erhoben werden. Diese kann im Einsprachefall in Analogie zu Art. 112 StPO - allenfalls nach weiteren Abklärungen und Ermittlungen - das Verfahren einstellen, einen neuen Strafbefehl (Revisionsstrafbefehl) erlassen oder den Fall an das Jugendgericht überweisen.

### **Art. 28 und 29**

Das JStG verlangt von den Kantonen, dass gegen Urteile und Verfügungen ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz vorzusehen ist. Gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaft (z.B. Haftanordnung) kann innert zehn Tagen beim Präsidenten des Jugendgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 28). Gegen Entscheide des Jugendgerichts kann innert 20 Tagen bei der Kommission für Strafsentscheide des Kantonsgerichtes Berufung eingelegt werden (Art. 29). Damit sind die Bedingungen des JStG und die Anforderungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), welche von der Schweiz am 28. November 1974 ratifiziert worden ist, erfüllt.

## **Kapitel X. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 30 - 33)**

### **Art. 30**

Im Hinblick auf einen allfälligen späteren Bedarf an Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe, insbesondere im Bereich des Mediationsverfahrens wird dem Grossen Rat eine entsprechende Regelungskompetenz zugewiesen.

### **Art. 31, 32 und 33**

Mit dem Inkrafttreten des neuen JStG und der vorliegenden JStPO sind alle widersprechenden Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben. Davon betroffen sind insbesondere das GOG und die StPO. Zudem wird die Jugendlichen-Verordnung hinfällig. Deren Aufhebung liegt in der Kompetenz des Grossen Rates, was in der Form eines separaten Grossratsbeschlusses geschehen soll. Der diesbezügliche Beschluss wird dem Grossen Rat anlässlich der zweiten Lesung dieses Gesetzes im Sinne einer Information vorgelegt.

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der JStPO soll der Grosse Rat entscheiden, da dieser Zeitpunkt von der vorläufig noch nicht bestimmten Inkraftsetzung des JStG abhängt. Der diesbezügliche Beschluss wird dem Grossen Rat ebenfalls anlässlich der zweiten Lesung im Sinne einer Information zur Kenntnis gebracht.



### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung in erster Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2005 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 14. September 2004

**Namens Landammann und Ständekommission**  
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:  
Carlo Schmid-Sutter Rudolf Keller

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über den Feuerschutz  
(Feuerschutzgesetz, FSG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom  
25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 13

<sup>2</sup>Für die Berechnung der Ersatzabgabe sind das für den Kanton steuerpflichtige und auf das nächste Tausend abgerundete Einkommen sowie der von der Standeskommission festgelegte Promillesatz massgebend.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat legt die Minimal- und Maximalabgabe (Promilleansatz) fest und regelt das Veranlagungs- und Bezugsverfahren sowie weitere Einzelheiten.

**II.**

Der bisherige Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 14

<sup>1</sup>Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten die Ersatzabgabe einzeln nach der mit dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen.

<sup>2</sup>Ist der Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die Abgabe als Einzelperson gemäss Abs. 1 dieses Artikels.

<sup>3</sup>Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, entrichtet der andere die festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen.

**III.**

Der bisherige Art. 19 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

## Art. 19

<sup>3</sup>Sofern Bezirke die Ausgaben mit den Einnahmen gemäss Abs. 1 dieses Artikels trotz haushälterischer Mittelverwendung nicht decken können, werden zum Rechnungsausgleich Beiträge aus dem Feuerwehrfonds ausgerichtet. Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)**

---

**1. Ausgangslage**

1.1. Der Landsgemeinde vom 25. April 2004 ist u.a. der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999 vorgelegt worden.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, wandte sich gegen die Neuformulierung der Abs. 1 und 3 von Art. 14 FSG. Er machte insbesondere geltend, mit der Änderung des Art. 14 Abs. 1 FSG sei eine einseitige Umverteilung der Ersatzabgaben zulasten der Alleinstehenden geplant. Er erachte es als unsozial, wenn die Kosten der Änderung nur die kleinen und mittleren Einkommen bezahlen müssten. Mit dem Art. 14 Abs. 3 werde eine spezielle Kategorie Bürger geschaffen, da bei diesen nicht wie bei allen anderen die Ersatztaxe gestützt auf das steuerbare Einkommen berechnet, sondern nur die festgesetzte Minimalabgabe in Rechnung gestellt werde. Mit dieser Privilegierung einzelner Bürger werde das Gleichheitsprinzip verletzt und sei so nicht tragbar. Er beantrage daher, die Revision des Feuerschutzgesetzes zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, liess der Gemeindeführer über die Vorlage abstimmen, ohne auf den Rückweisungsantrag näher einzugehen, wobei der Vorlage, zwar mit zahlreichen Gegenstimmen, klar zugestimmt wurde.

1.2. Die Standeskommission hat aufgrund dieser Sachlage dem Grossen Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes an der Grossrats-Session vom 21. Juni 2004 zur Diskussion und den Entscheid in dem Sinne unterbreitet, ob auf den von der Landsgemeinde am 25. April 2004 rechtsgültig beschlossenen Landsgemeindebeschluss zurückzukommen sei.

1.3. Der Grosse Rat hat sich eingehend darüber unterhalten und den Beschluss gefasst, die vom Landsgemeindebeschluss betroffenen Artikel des Feuerschutzgesetzes seien in Bezug auf die Ersatzabgaben und die damit zusammenhängenden Fragen nochmals zu überprüfen.

## 2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

Die Standeskommission hat sowohl im Rahmen ihrer Ausführungen vom 25. Mai 2004 zur Wiederaufnahme der Beratungen des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes als auch an der Grossrats-Session vom 21. Juni 2004 festgehalten, es sei auf den Art. 14 Abs. 3 (Ersatzabgabe des Ehepartners eines Aktivdienstleistenden) nicht zurückzukommen, da dieser Artikel bewusst die aktivdienstleistenden Feuerwehrleute bzw. deren Ehepartner besser stellen wolle, um die heute teilweise schwierige Rekrutierung von Aktivdienstleistenden nicht noch mehr zu belasten. Die Standeskommission hat auch zum Ausdruck gebracht, es sei nicht wünschbar, den Einnahmen-/Ausgabenmechanismus zu ändern, da diesbezüglich nur der Verzicht der Feuerwehersatztaxen zulasten der allgemeinen Bezirksrechnung in Frage käme. Sie erachtete auch die Gleichbehandlung aller Gebäude in Bezug auf die Löschkostenbeiträge für gerechtfertigt, da der Einsatz von Feuerwehren bei jedem Brand unabhängig des Versicherungswertes des Gebäudes gewährleistet sein müsse. Zudem hätten die Feuerwehren nicht nur bei Bränden, sondern auch bei Elementarschadenfällen Hilfe zu leisten.

Auf der anderen Seite erachtet sie es für richtig, die Frage der Ersatztaxe als solche eingehend zu überlegen. Als wesentlicher neuer Gedanke ist im vorgelegten Revisionsvorschlag enthalten, dass für die Berechnung der Ersatzabgabe der von der Standeskommission festgelegte Promillesatz massgebend sein soll und dass zum Rechnungsausgleich Kantonsbeiträge ausgerichtet werden sollen, sofern die Bezirke die Ausgaben mit den Einnahmen gemäss Art. 19 Abs. 1 trotz haushälterischer Mittelverwendung nicht decken können. Um zudem das bereits mit der Revision 2004 beabsichtigte Ziel, Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren nicht zu benachteiligen, zu erreichen, wird in Art. 14 Abs. 1 neu festgelegt, dass gemeinsam besteuerte Ehepaare die Ersatzabgabe einzeln, aber nach der mit dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen zu entrichten haben. Mit dieser Festlegung und mit der neuen Bestimmung, dass der massgebende Promillesatz von der Standeskommission für alle Bezirke in gleicher Höhe festgelegt wird, ist es nicht notwendig, die Maximaltaxe von Fr. 400.-- zu erhöhen, da die Mittel für den Feuerwehrdienst, wenn sie kantonsweit in Betracht gezogen werden, genügen.

Der vorgelegte Revisionsbeschluss geht von diesen Grundgedanken aus, wobei zu den einzelnen Ziffern Folgendes anzuführen ist:

**Ziff. I.**

Mit der Ergänzung des Art. 13 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, den Finanzausgleich im Bereich des Feuerwehrwesens wirksam umzusetzen. Dabei ist es nicht notwendig, die Maximalhöhe der Ersatzabgabe anzupassen, da der erforderliche Spielraum für den Minimal- bis Maximalrahmen ausreicht. Mit der Delegation der Kompetenz zur Festlegung des Promilleansatzes der jährlichen Ersatzabgabe an die Standeskommission wird eine flexible Handhabung der Höhe der Ersatzabgabe (gleich hoch für alle Bezirke) ermöglicht, wobei der Grosse Rat den dazu erforderlichen Rahmen festzulegen hat. Die Detailregelung hat in den Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Feuerwehrfonds durch die Standeskommission zu erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unterschiede bei den einzelnen Bezirksfeuerwehren, welche zu teilweise stossenden unterschiedlichen Ersatzabgaben geführt haben, eliminiert werden können.

**Ziff. II.**

Die Berechnung des steuerbaren Einkommens (allgemeine Steuerveranlagung) berücksichtigt bei Familien mit entsprechenden Abzügen den sozialen Gedanken gegenüber Einzelpersonen. Dies ergibt die gewünschte Entlastung der Familien.

**Der Vergleich der Ersatztaxen mit der Regelung im Feuerschutzgesetz vom 25. April 1999, der Revision 2004 und dem Antrag 2005 ergibt folgendes Bild:**

Brutto-Einkommen	Ansatz	Gesetzesgrundlage	Ersatzabgabe	
			ledig	verheiratet* (Paar)
<b>Fr. 50'000.00</b>	2.5 / 3.75**	FSG 1999	Fr. 125.00	Fr. 187.95
	2.5 / 3.75	FSG 2004	Fr. 125.00	Fr. 93.75
	2.5	FSG 2005	Fr. 125.00	Fr. 112.50
<b>Fr. 100'000.00</b>	2.5 / 3.75	FSG 1999	Fr. 250.00	Fr. 375.70
	2.5 / 3.75	FSG 2004	Fr. 250.00	Fr. 187.50
	2.5	FSG 2005	Fr. 250.00	Fr. 225.00
<b>Fr. 150'000.00</b>	2.5 / 3.75	FSG 1999	Fr. 375.00	Fr. 562.50
	2.5 / 3.75	FSG 2004	Fr. 375.00	Fr. 281.25
	2.5	FSG 2005	Fr. 375.00	Fr. 337.50

**Beispiel der sozialen Abzüge der Steuern (mit Fr. 150'000.--) nach Angabe AFI:**

Das steuerbare Einkommen für Verheiratete ist im Minimum um Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- (Sozialabzüge) geringer als bei ledigen Personen.

Die Abzüge betragen von Fr. 10'000.-- bei kinderlosen Ehepaaren bis Fr. 20'000.-- bei Ehepaaren mit drei Kindern.

Berechnungsbeispiel aufgrund der gemachten Bemerkungen von oben:

**Steuerbares-EK ledige Fr. 150'000.--**

**Steuerbares-EK verh. Fr. 135'000.-- (Je Person = Fr. 67'500.--)**

\* = Das steuerbare Einkommen wird daher bei verheirateten Personen mit einer Reduktion (mehr Sozialabzüge) gegenüber ledigen Personen von 10 % berechnet (nur bei Revision 2005).

\*\* = Ansatz für Verheiratete (1 1/2fach des Ledigenansatzes)

**Ziff. III.**

Die Änderung des Art. 19 Abs. 3 ist eine Konsequenz des geänderten Art. 13 Abs. 2, gemäss welchem der Promillesatz für die Berechnung der Ersatzabgabe durch die Standeskommission und nicht mehr durch die Bezirke festgelegt wird. Die neue Regelung soll einen Ausgleich unter den Bezirken schaffen, indem in den Fällen, in denen Bezirke die Ausgaben mit den Einnahmen gemäss Art. 19 Abs. 1 FSG trotz haushälterischer Mittelverwendung nicht decken können, zum Rechnungsausgleich Kantonsbeiträge aus dem Feuerwehrfonds ausgerichtet werden. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden in der Verordnung noch festzulegen sein.

**Ziff. IV.**

Es erscheint richtig und vertretbar, die Gesetzesänderung aus Gründen des Einzuges und der nunmehr besseren Lösung so in Kraft zu setzen, dass sie schon für das Jahr 2005 gilt.

**3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2005 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 14. September 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Carlo Schmid-Sutter Rudolf Keller

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und  
den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den  
Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten  
(EG BZG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Ausführung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG) sowie gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I. Zuständigkeiten und Vollzug**

Art. 1

Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten obliegt unter Aufsicht der Ständeskommission dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt), soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeiten festlegt.

Aufsicht und  
Vollzug

Art. 2

Die Ständeskommission kann mit anderen Kantonen Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes sowie des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten abschliessen.

Verwaltungsver-  
einbarungen

Art. 3

Das Departement kann bestimmte Aufgaben an private Personen oder private Unternehmungen vergeben.

Vollzug durch  
Private

Art. 4

<sup>1</sup>Für den inneren Landesteil und den äusseren Landesteil besteht je eine Zivilschutzorganisation.

Zivilschutzorga-  
nisationen

<sup>2</sup>Der Kommandant der Zivilschutzorganisation des inneren Landesteils und dessen Stellvertreter werden durch die Ständeskommission, jene der Zivilschutzorganisation des äusseren Landesteils durch den Bezirksrat Oberegg bestimmt.



## II. Einsätze

### Art. 5

Aufgebot bei  
Katastrophen  
und Notlagen

<sup>1</sup>Die Schutzdienstpflichtigen können bei Katastrophen und in Notlagen durch das Departement, für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft durch die Standeskommission aufgeboden werden.

<sup>2</sup>Aufgebote im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels können bei besonderen und ausserordentlichen Lagen kurzfristig erfolgen.

## III. Schutzbauten und Kulturgüterschutz

### Art. 6

Baupflicht

Die Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG haben die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder entsprechende Ersatzbeiträge gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG zu leisten.

### Art. 7

Bau öffentlicher  
Schutzräume

Der Bau öffentlicher Schutzräume und solcher für die Unterbringung beweglicher Kulturgüter im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten ist Sache des Kantons.

### Art. 8

Kulturgüter-  
schutz

Der Schutz von unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen obliegt dem Eigentümer oder Besitzer.

## IV. Finanzierung

### Art. 9

Kostentragung  
durch den Kan-  
ton

Die Kosten für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sowie den Kulturgüterschutz sind unter Vorbehalt von Art. 6 und 8 dieses Gesetzes vom Kanton bzw. von den Partnerorganisationen im Sinne von Art. 3 BZG zu übernehmen.

### Art. 10

Beiträge an  
Massnahmen  
zum Schutz von  
Kulturgütern

Der Kanton leistet den Eigentümern und Besitzern von unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern für Massnahmen im Sinne von Art. 8 dieses Gesetzes Beiträge.

### Art. 11

Leistungen zu-  
gunsten Dritter

Erbringt der Zivilschutz Leistungen zugunsten Dritter, können diese zur Kostentragung herangezogen werden.

## V. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

### Art. 12

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

### Art. 13

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten und  
Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz vom 27. April 1980.

<sup>3</sup>Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 von Art. 13 nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Eidgenössischen Räte haben am 4. Oktober 2002 das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EG BZG) erlassen, welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz löst das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 sowie das Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 ab. Der Anlass für die Aufhebung der alten Zivilschutzgesetzgebung und den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz lag bzw. liegt in der seit Beendigung des so genannten kalten Krieges in den Jahren 1989/1990 geänderten sicherheitspolitischen Lage in Europa. Der Zivilschutz war früher sowohl von der Organisation als auch von der Einsatzdoktrin her in erster Linie auf bewaffnete Konflikte ausgerichtet. Demgegenüber hat heute das Gewicht von Gefährdungen im Bereich der natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen angesichts der Verletzlichkeit der hochtechnisierten und vernetzten Gesellschaft zugenommen. Die neue Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz trägt der veränderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung. Der Bevölkerungsschutz wird primär auf aktuelle Gefahren wie Katastrophen, Notlagen und die Folgen terroristischer Gewaltakte und erst sekundär auf zur Zeit weniger wahrscheinliche bewaffnete Konflikte in der Schweiz ausgerichtet. Um dieser breiteren Gefahrenpalette begegnen zu können, sieht Art. 3 BZG unter dem Titel "Bevölkerungsschutz" ein flexibles Verbundsystem vor, in welchem die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe (Elektrizität, Wasser etc.) und der Zivilschutz eingebunden sind. Für den Vollzug dieses Konzeptes sind weitgehend die Kantone zuständig. Ihnen obliegen insbesondere die Massnahmen bei Katastrophen und in Notlagen. Der Bund regelt grundsätzliche Aspekte des Bevölkerungsschutzes und sorgt für die entsprechende Koordination. Das vorliegende Gesetz hat in erster Linie die Festlegung von Zuständigkeiten zum Gegenstand. Demgegenüber sind die Pflichten und Rechte der Zivilschutzdienstpflichtigen im Bundesrecht abschliessend geregelt, weshalb sich der Erlass diesbezüglicher kantonaler Vorschriften erübrigt.

Im Weiteren erscheint es aufgrund des engen Zusammenhangs zum Bevölkerungsschutz und Zivilschutz nahe liegend, im vorliegenden Gesetz auch die für den Kulturgüterschutz notwendigen Vorschriften festzuschreiben, denn laut Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 obliegt der Vollzug dieses Bundesgesetzes den Kantonen.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1**

Da es sowohl beim Bevölkerungsschutz und Zivilschutz als auch beim Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten um sicherheitsrelevante Bereiche geht, ist es nahe liegend, den Vollzug unter Aufsicht der Ständekommission grundsätzlich dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuzuscheiden.

### **Art. 2**

Das System des Bevölkerungsschutzes ist auf eine Zusammenarbeit zwischen den Nachbarkantonen ausgerichtet. Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit sind Synergieeffekte in verschiedenen Bereichen, insbesondere bei der Koordination der Materialbeschaffung, bei der Ausbildung, im Einsatz sowie teilweise bei gemeinsamen Übungen zu erwarten. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute im äusseren Landesteil die Aufgaben des Zivilschutzes zusammen mit der Gemeinde Reute/AR wahrgenommen werden. Mit Art. 2 wird die gesetzliche Grundlage für eine derartige interkantonale Zusammenarbeit geschaffen.

### **Art. 3**

Aufgrund von Art. 3 kann das Departement bestimmte Aufgaben an private Personen oder private Unternehmungen vergeben. Diese Vorschrift wird in erster Linie im Bereich der Schutzbauten zum Tragen kommen, zumal bereits heute schon die diesbezüglichen Aufgaben (baulicher Zivilschutz) teilweise im Sinne der beliehenen Verwaltung von einem privaten Ingenieurbüro wahrgenommen werden.

### **Art. 4**

Mit Art. 4 wird die bisher bewährte Organisationsstruktur fortgeführt, indem für die beiden Landesteile je eine Zivilschutzorganisation bezeichnet wird. Da der Zivilschutzorganisation des äusseren Landesteils die Gemeinde Reute/AR angeschlossen ist, muss der Bezirksrat Obereggi im Hinblick auf die Erneuerung des Kommandanten und seines Stellvertreters mit dem Gemeinderat Reute einen Konsens finden.

## Art. 5

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 BZG können die Schutzdienstpflichtigen durch den Bundesrat bei Katastrophen und Notlagen, welche mehrere Kantone oder das ganze Land betreffen (lit. a), bei Katastrophen und in Notlagen im grenznahen Ausland (lit. b), im Fall bewaffneter Konflikte (lit. c) und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene (lit. d) aufgeboten werden. Gemäss dieser Vorschrift steht fest, dass bei grossflächigen Schadenereignissen, die die Einsatzmöglichkeiten eines einzelnen Kantons übersteigen, für den Fall bewaffneter Konflikte sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene die Schutzdienstpflichtigen durch den Bundesrat aufgeboten werden können. Die Aufgebotsmöglichkeiten der Kantone sind ebenfalls in Art. 27 BZG, nämlich in Abs. 2 geregelt. Gemäss dieser Vorschrift ist ein Aufgebot durch die Kantone bei Katastrophen und in Notlagen (lit. a), für Instandstellungsarbeiten (lit. b) und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (lit. c) möglich. Da bei Katastrophen und Notfällen in der Regel notstandsähnliche Situationen vorliegen, die ein rasches Eingreifen erfordern, erscheint es folgerichtig, dass die diesbezügliche Aufgebotskompetenz dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugewiesen wird. Demgegenüber rechtfertigt es sich, die Standeskommission für Aufgebote für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft als zuständig zu erklären, da solche Einsätze bei den Schutzdienstpflichtigen zu einer - wenn auch nur vorübergehenden - Einschränkung ihrer beruflichen Tätigkeit führt. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass es bei den Aufgeboten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 27 Abs. 2 BZG nicht um solche zu Ausbildungszwecken, sondern um Echteinsätze geht.

Es versteht sich von selbst, dass bei ausserordentlichen Lagen die Aufgebote kurzfristig erfolgen müssen. Diesem Erfordernis trägt Art. 5 Abs. 2 Rechnung.

## Art. 6

Obwohl gesamtschweizerisch ein grosses Angebot an Schutzräumen besteht, sind noch örtliche Lücken vorhanden. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb an der Pflicht zur Erstellung von Schutzräumen festgehalten. In Art. 45 BZG wird denn auch im Sinne des Grundsatzes festgeschrieben, dass für jeden Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen ist. An der Baupflicht von Schutzräumen ist daher festgehalten worden. Der Art. 46 Abs. 1 BZG schreibt folgerichtig vor, dass Hauseigentümer beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten haben. Nach Abs. 2 hat die öffentliche Hand in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume zu sorgen. Im Weiteren schreibt der Art. 47 Abs. 2 BZG vor, dass jene Hauseigentümer, die keine privaten Schutzräume erstellen, einen entsprechenden Ersatzbeitrag zu entrichten haben. In Art. 6

wird der Vollständigkeit bzw. Klarheit halber festgehalten, dass Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder entsprechende Ersatzbeiträge zu leisten haben.

#### **Art. 7**

Der Art. 7 ist Ausfluss von Art. 46 Abs. 2 BZG, wonach die Öffentlichkeit in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, für öffentliche Schutzräume zu sorgen hat. Diese sollen in erster Linie gestützt auf Art. 47 Abs. 2 BZG mit Ersatzbeiträgen finanziert werden. Im Weiteren ist es zudem Sache des Kantons, für Schutzräume für die Unterbringung beweglicher Kulturgüter im Falle von bewaffneten Konflikten zu sorgen.

#### **Art. 8**

Gemäss Art. 8 ist der Schutz von unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen Sache des Eigentümers oder Besitzers. Diese Vorschrift dient zur Klärung der allgemeinen Rechtssicherheit. Es wird klargestellt, dass nicht die Öffentlichkeit, sondern die Eigentümer oder Besitzer derartiger Gegenstände für deren Schutz verantwortlich sind. Um die diesbezüglichen Belastungen zu mildern, sieht der Art. 10 vor, dass der Kanton an solche Massnahmen Beiträge leisten kann.

#### **Art. 9**

Da im Kanton Appenzell I.Rh. der Vollzug des Bevölkerungsschutzes sowie des Kulturgüterschutzes alleinige Sache des Kantons ist, hat dieser unter Vorbehalt von Art. 6 und 8 die entsprechenden Kosten zu tragen. Im Weiteren wird in Art. 9 der Klarheit halber festgeschrieben, dass die Partnerorganisationen im Sinne von Art. 3 BZG, also insbesondere die Feuerwehren, das Gesundheitswesen und die technischen Betriebe, die im Rahmen von Einsätzen gemäss der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz entstehenden Kosten selber zu übernehmen haben.

#### **Art. 10**

Vgl. Bemerkungen zu Art. 8.

#### **Art. 11**

Mit Art. 11 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass im Falle von Erbringung von Leistungen zugunsten Dritter durch den Zivilschutz diese zur Kostentragung herangezogen wer-

den können. Dabei ist insbesondere an bauliche Leistungen wie Wegbau, Erdbewegungen etc. zu denken, von denen Dritte bzw. Private profitieren.

### **Art. 12 und Art. 13**

Keine Bemerkungen.

### **Verfahrensvorschriften und Rechtsmittelverfahren / Strafbestimmungen**

Da es sich beim Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten um öffentliches Recht handelt, für deren Vollzug Verwaltungsbehörden zuständig sind, sind für das Verfahren die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) massgebend. Dieses bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) ist für das Rekursverfahren vor der Standeskommission bzw. das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht anwendbar. Es erübrigt sich deshalb, im vorliegenden Gesetz entsprechende Vorschriften aufzustellen.

Da im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten die Strafbestimmungen bzw. die Straftatbestände abschliessend geregelt sind, ist es ebenfalls unnötig, kantonale Strafbestimmungen aufzustellen. Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 BZG und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten obliegen die Verfolgung und Beurteilung der in diesen Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen den Kantonen. Somit ist für das diesbezügliche Verfahren das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) anwendbar, weshalb im vorliegenden Gesetz keine diesbezüglichen Vorschriften notwendig sind.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2005 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 14. September 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber-Stv.:

Carlo Schmid-Sutter

Rudolf Keller



**Bericht**

des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge**

---

**1. Initiativbegehren der CVP Appenzell I.Rh.**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle hat an der Landsgemeinde vom 25. April 2004 namens des Vorstandes der CVP Appenzell I.Rh. gestützt auf Art. 7bis der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) folgenden formulierten Entwurf zur Änderung von Art. 37 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) eingereicht:

1. *Der Art. 37 lit. a und b sei wie folgt abzuändern:*

*"Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:*

- a) *als Kinderabzug Fr. 6'000.-- für jedes unter der elterlichen Gewalt oder Obhut stehende nicht schulpflichtige Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c beansprucht;*
- b) *als Kinderabzug Fr. 7'000.-- für jedes unter der elterlichen Gewalt oder Obhut stehende schulpflichtige Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c beansprucht;*
- c) *der Abzug gemäss lit. b erhöht sich um Fr. 5'000.-- für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen."*

2. *Durch Mehrheitsbeschluss kann der Vorstand der kantonalen CVP die Initiative zurückziehen.*

*Die Initianten begründen ihr Initiativbegehren wie folgt:*

*Die CVP will eine Gesellschaft mit intakten Strukturen schaffen, im Kreis der Partnerschaft, der Familie und der Kinder. Das Wohl der Kinder und der Familie ist ein Hauptziel unserer*

*Gemeinschaft Schweiz. Die Familienpolitik der CVP stellt die Bedürfnisse der Kinder, der Jugendlichen und der Eltern ins Zentrum: Im Kleinen muss wachsen, was im Grossen gelingen soll.*

*Die CVP Appenzell I.Rh. will es nicht nur bei schönen Worten belassen, sondern etwas für unsere Familien tun. In Anbetracht der guten Ergebnisse unserer Staatsrechnung in den letzten Jahren erscheint es uns angemessen und durchaus vertretbar, beim steuerbaren Einkommen die Sozialabzüge, d.h. die Abzüge für Kinder zu erhöhen.*

*Im Grossen Rat ist zwar bereits eine generelle Steuererleichterung in Aussicht gestellt worden. Die CVP Appenzell I.Rh. will aber zur Zeit keine Steuerermässigung für alle, sondern eine gezielte Steuererleichterung für die Familien. Es darf doch nicht sein, dass Kindersegen eine Familie in die Armut treibt.*

*Um den Familien eine finanzielle Erleichterung zu verschaffen, hat die CVP die oben erwähnte Initiative eingereicht. Die Konsequenzen aus den Änderungen von Art. 37 lit. a, b und c sind, dass neu für jedes nicht schulpflichtige Kind Fr. 2'000.-- und für jedes schulpflichtige Kind Fr. 3'000.-- mehr abgezogen werden können. Von dieser Änderung profitieren vor allem Familien mit einem bescheidenen Einkommen, im Gegensatz zum Steuerpaket auf eidgenössischer Ebene, über das am 16. Mai abgestimmt wird.*

*Es ist der CVP wichtig, nachdem es finanziell verkraftbar ist, die Familie finanziell zu entlasten. Appenzell soll nicht nur für speziell finanzkräftige Leute interessant sein, sondern auch für die Familien attraktiv werden.*

## **2. Rechtliche Bestimmungen**

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 7bis KV die Abänderungen der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

Sodann darf nach Abs. 3 von Art. 7bis KV mit der Initiative nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht. Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ist gemäss Abs. 5 von Art. 7bis KV der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen

Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist. Gemäss Abs. 6 von Art. 7bis KV sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen.

Das Initiativbegehren der CVP Appenzell I.Rh. ist innert der in Art. 7bis Abs. 6 KV genannten Frist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Es bezieht sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet und verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Das Initiativbegehren ist aufgrund der angeführten Ausführungen gültig und mit oder ohne Gegenvorschlag im empfehlenden oder ablehnenden Sinne oder ohne Antrag des Grossen Rates der Landsgemeinde 2005 vorzulegen.

### **Weiteres Vorgehen**

Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. November 2004 von diesem Initiativbegehren Kenntnis zu nehmen und darüber zu entscheiden, ob es gültig ist und ob es der Landsgemeinde 2005 mit oder ohne Gegenvorschlag, im empfehlenden oder ablehnenden Sinne oder ohne Antrag unterbreitet werden soll.

Appenzell, 21. September 2004

### **Büro des Grossen Rates**

Der Vizepräsident:	Der Sekretär:
Josef Manser	i.V. Rudolf Keller

## **Stellungnahme und Antrag**

der Standeskommission zum

### **Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge**

---

#### **1. Stellungnahme**

Die Standeskommission strebt seit mehreren Jahren steuerpolitisch das Ziel an, durch Steuerersenkungen die Gesamtsteuerbelastung im Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen und Gemeinden tief zu halten. Damit konnte in den vergangenen Jahren die Standortattraktivität von Appenzell I.Rh. sowohl für natürliche als auch für juristische Personen wesentlich gesteigert werden. Mit der Generierung von zusätzlichem Steuersubstrat können auch sozialpolitische Ziele erfüllt werden. Zudem kann sich der Kanton vom Bund unabhängiger machen. Der Standeskommission ist andererseits bewusst, dass aufgrund der gestiegenen Soziallasten vermehrt die gezielte Entlastung junger Familien des Mittelstandes anzustreben ist.

Die jeweiligen Ziele und deren Auswirkungen sind sehr sorgfältig gegeneinander abzuwägen und es ist zu prüfen, wie dem Gesamtwohl des Kantons am Besten gedient ist. Die Berechnungen der Steuerverwaltung haben ergeben, dass bei Annahme des Initiativbegehrens der CVP bzw. der entsprechenden Revision des Steuergesetzes mit einem jährlichen Steuerausfall bei den Kantonssteuern von rund Fr. 800'000.-- gerechnet werden müsste. In diesem Betrag sind die Steuerausfälle bei den Bezirken und bei den Schul- und Kirchgemeinden nicht enthalten, welche einen Ertragsausfall von insgesamt Fr. 900'000.-- in Kauf zu nehmen hätten.

Die Standeskommission sieht, was sie schon früher zum Ausdruck brachte, bei der Steuergesetzgebung in verschiedenen Punkten einen Revisionsbedarf. So sollten bspw. Familien und ältere Hauseigentümer entlastet, die Steuergesetzgebung unternehmungsfreundlicher reguliert und die Besteuerung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Bauzonen neu geregelt werden. Diese Revision ist auf die Landsgemeinde 2006 vorgesehen, wobei in diesem Zusammenhang im Sinne der Entlastung der Familien die im Initiativbegehren genannten Kinderabzüge ebenfalls überprüft werden sollen. Da die verbleibende Zeit für die beabsichtigte, breite Steuergesetzesrevision nicht ausreichend, um diese der Landsgemeinde 2005 vorzulegen, beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde das Initiativbegehren der CVP Appenzell I.Rh. abzulehnen und der Initiative auch keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Die Ständekommission prüft für das Jahr 2005 eine nochmalige Reduktion des Staatssteuerfusses womit das oben erwähnte Ziel des Kantons, die Gesamtsteuerbelastung für alle Steuerzahler möglichst tief zu halten, weiter gefördert werden könnte.

## **2. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt die Ständekommission dem Grossen Rat, von dieser Stellungnahme Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Initiativbegehrens zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2005 ohne Gegenvorschlag im ablehnenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 31. August 2004

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Bericht**

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission**

---

**1. Initiativbegehren**

Mit Schreiben vom 30. September 2004, welches gleichentags der Ratskanzlei übergeben wurde, beantragen Ruedi Huber, Gaishaus 12, 9050 Appenzell, und die Mitunterzeichner Arbeitnehmervereinigung Appenzell, 9050 Appenzell, vertreten durch Präsidentin Karin Hübner-Fässler und Vorstandsmitglied Thomas Mainberger (Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2004), Gruppe für Innerrhoden Appenzell, 9050 Appenzell, vertreten durch Präsident Martin Pfister und Beisitzer Thomas Haas (Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004), und Frauenforum Appenzell, 9050 Appenzell, vertreten durch Präsidentin Monika Rüegg Bless und Vizepräsidentin Isabelle Locher-Wagner (Beschluss der Hauptversammlung vom 17. September 2004), *"die Wahlen in die Standeskommission neu zu regeln. Insbesondere sollen die Wahlen aller Mitglieder nicht mehr direkt in das jeweilige Amt (Departement) vorgenommen werden. Fünf Mitglieder der Standeskommission sollen ohne direkte Amtszuteilung durch die Landsgemeinde in die Regierung gewählt werden. Nur der Landammann und der stillstehende Landammann würden direkt als solche gewählt werden, die Amtszuteilung würde jedoch erst an der Konstitutionssitzung vorgenommen."*

*Begründung:*

- *Die teilweise Wahl direkt ins Amt ist nur noch im Kanton Appenzell I.Rh. üblich.*
- *Gleichstellung aller Mitglieder.*
- *Eine selbständige Rochade unter den Standeskommissionsmitgliedern wird erleichtert.*
- *Männer und Frauen werden nicht nach spezifischen Fähigkeiten in ein Amt gewählt, dies erhöht insbesondere die Wahlmöglichkeiten für die Frauen.*
- *Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügte über ein zeitgemässes Wahlprozedere.*

*Wir bitten, unser Anliegen im Sinne einer Initiative in der Form einer "allgemeinen Anregung" dem Grossen Rat vorzulegen und den Empfang zu bestätigen."*







## 2. Rechtliche Bestimmungen

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative und Massgabe der Bestimmungen von Art. 7bis KV die Abänderungen der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

Sodann darf nach Abs. 3 von Art. 7bis KV mit der Initiative nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht.

Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so hat er gemäss Art. 7 Abs. 4 KV einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

Gemäss Abs. 6 von Art. 7bis KV sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Das Initiativbegehren von Ruedi Huber sowie der Arbeitnehmervereinigung Appenzell, der Gruppe für Innerrhodern Appenzell und des Frauenforums Appenzell ist innert der in Art. 7bis Abs. 6 genannten Frist als allgemeine Anregung eingereicht worden. Es bezieht sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet und verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Das Initiativbegehren ist aufgrund der angeführten Ausführungen gültig. Ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, hat er einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde 2005 zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so hat er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag ebenfalls der Landsgemeinde 2005 vorzulegen. Stimmt die Landsgemeinde 2005 der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so hat der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des

Landsgemeindebeschlusses auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde 2006 zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Der Grosse Rat kann diese Fristen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliedern höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Der Grosse Rat hat aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 2. an der Session vom 22. November 2004 demnach von diesem Initiativbegehren Kenntnis zu nehmen und insbesondere darüber zu entscheiden, ob es gültig ist und in welcher Form es der Landsgemeinde 2005 unterbreitet werden soll.

Appenzell, 26. Oktober 2004

#### **Büro des Grossen Rates**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser

**Stellungnahme**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission**

Die Standeskommission hat es im Rahmen des Initiativbegehrens der CVP Appenzell I.Rh. vom 3. Mai 2000 betreffend Selbstkonstituierung der Standeskommission, welches vom Grossen Rat an der Session vom 11. September 2000 behandelt und mit 33 gegen 5 Stimmen sowie bei 6 Enthaltungen ohne Gegenvorschlag im ablehnenden Sinne an die Landsgemeinde weitergeleitet wurde, für richtig erachtet, auf eine Stellungnahme und insbesondere auf einen Antrag zuhanden des Grossen Rates zu verzichten, da es sich beim Initiativbegehren um eine Materie in eigener Sache handle.

Die Standeskommission stellt aus dem gleichen Grunde auch in Bezug auf das am 30. September 2004 unterbreitete Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission in der Form der allgemeinen Anregung keinen Antrag, erlaubt sich aber, zu zwei Punkten der Begründung des Initiativbegehrens wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In der Begründung des Initiativbegehrens wird angeführt, die Departemente für Erziehung, Volkswirtschaft sowie Gesundheit und Soziales würden von der Standeskommission auf die beiden Landammänner und den Statthalter aufgeteilt, wobei auch die Justiz und das Militär von Verfassungswegen einem anderen Standeskommissionsmitglied übertragen werden könnten. Diese Darstellung trifft durchaus zu. Die Zuteilung des Erziehungs- und Volkswirtschaftsdepartementes auf einen der beiden Landammänner sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes auf den Statthalter entspricht einer rund 25-jährigen Praxis, so dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger davon ausgehen können, dass auch bei diesen drei Standeskommissionsmitgliedern in aller Regel eine Wahl in das Amt erfolgt. Die Zuordnung des Militärdepartementes zum Landesfähnrich besteht seit dem Jahre 1996.

Es ist deshalb nach Auffassung der Standeskommission verfehlt, von "zweierlei" Standeskommissionsmitgliedern zu sprechen, da die letzte Rochade bzw. Änderung (Übertragung des Sanitätsdepartementes auf den Statthalter) rund 25 Jahre zurückliegt.

2. Gestützt auf die Ausführungen unter Ziff. 1. trifft deshalb nach Auffassung der Standeskommission das Argument, die Rahmenbedingungen für die Frauen würden durch die

Selbstkonstituierung verbessert, nicht zu. Im Übrigen zeigen Departementsführungen von Frauen in anderen Kantonen, dass die Rahmenbedingungen für die Wahl von Frauen in Regierungen nicht nur von fachlichen Qualitäten, sondern insbesondere von der Persönlichkeit abhängen. Nach Auffassung der Standeskommission ist es deshalb weder richtig noch verständlich und fast eher etwas diskriminierend, wenn eine wesentliche Begründung für die Selbstkonstituierung in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wahl von Frauen in die Standeskommission herangezogen wird.

Appenzell, 26. Oktober 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Franz Breitenmoser

**Bericht**

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

---

**1. Initiativbegehren**

Matthias Hospenthal, Unterdorfstrasse 23, 9413 Obereggen, und die Mitunterzeichner Martin Pfister, Präsident der Gruppe für Innerrhoden, sowie Thomas Haas, Vorstandsmitglied der Gruppe für Innerrhoden, haben unter dem Datum vom 30. September 2004 folgendes Schreiben eingereicht:

*"Im Bestreben, dem Kanton Appenzell I.Rh. eine den Zeit- und Lebensumständen angepasste Gesetzesregelung für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zu sichern, reichen wir gemäss Art. 7 der Kantonsverfassung eine Initiative zuhanden der Landsgemeinde betreffend der Änderung von Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (AusbG) - in Form einer allgemeinen Anregung - ein. Dies aus folgenden Gründen:*

*Eine Alterslimite für die generelle Bezahlung der Ausbildungsbeiträge nur bis 35 Jahre ist fragwürdig.*

- 1. Mit 35 ist erst ein Drittel der Lebensarbeitszeit erreicht, in Zukunft wohl noch weniger.*
- 2. Personen, die ihren Bildungsweg für einige Jahre unterbrechen (z.B. Mütter mit Kindern) und die Altersgrenze überschreiten, müssen sich dafür rechtfertigen.*
- 3. Das Verfahren hält ausbildungswillige Bürgerinnen und Bürger aus Angst vor einer "Gewissensprüfung" und den drohenden finanziellen Belastungen von ihrem Vorhaben ab. Die Ständekommission erhält durch Art. 12 AusbG zu viel Einfluss auf die Entscheidungen der Einwohnerinnen und Einwohner.*
- 4. Allgemein wird durch Art. 12 AusbG das Prinzip der Rechtsgleichheit (BV Art. 8) nicht beachtet.*

*Weiter muss man sich fragen, welche Gründe für eine Altersbegrenzung der Bezahlung der Ausbildung sprechen könnten.*

*Berufliche Fortbildung ist heute ein Muss, kein Luxus. Das Argument, wer schon einige Jahre gearbeitet habe, habe schliesslich genug Mittel, die Ausbildungskosten zu tragen, ist im Hinblick auf die Kosten von mehrjährigem Verdienstaufschlag nicht stichhaltig. Wer viel verdient, hat dem Gemeinwesen durch Abgaben genützt und wird es weiter tun. Der Bezug von Stipendien ist ohnehin ab dem 30. Lebensjahr gesetzlich ausgeschlossen. Auch das Abtragen von Darlehen stellt eine finanzielle Belastung dar.*

*Schliesslich müssen die Aufnahmekriterien der Ausbildungseinrichtungen massgebend sein, nicht die Finanzpolitik des Kantons. Die Frage bleibt, warum der Kanton die Motive einer beruflichen Änderung prüfen soll. Besonders problematisch ist, dass die Standeskommission nicht nur aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsstellerin/des Antragstellers über Rückerstattung entscheidet, sondern nach dem Antrag der Standeskommission (Vorlage 56/1/2004) in erster Linie entscheidet, ob die Ausbildung geeignet ist "die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern." Salopp formuliert: Unter 35 darf man lernen, was man will, über 35 wird das Ausbildungsziel kontrolliert. Man erhält den Eindruck, dass, wer eine gewisse Altersschwelle überschritten habe, leichtfertig zu studieren beginnen würde.*

*Die Begrenzung der Zahlungen der Ausbildungskosten ist nicht berechtigt. Es gilt das Prinzip der Gleichbehandlung: Es kann nicht angehen, dass Leute aufgrund ihres Alters benachteiligt werden können. Wer sein Leben lang Steuern bezahlt hat, soll auch im Pensionsalter ohne finanzielle Zusatzbelastung studieren können. Das Bild des pensionierten Studenten als Hauptargument, wie an der Landsgemeinde 2004 vermittelt, ist polemisch und der Tragweite des Beschlusses nicht angemessen.*

*Aus diesen Gründen sollen Abs. 2 und 3 des Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge aufgehoben werden. Weitere gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Beschlüsse sollen, soweit erforderlich, angepasst werden.*

*Die Streichung von Art. 12 Abs. 2 und 3 AusbG ermöglicht den Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern - wie vor dem Landsgemeindebeschluss 2004 - selbständige Entscheidungen bezüglich ihrer Aus- und Weiterbildung, ohne die Gefahr, Opfer einer restriktiven Finanzpolitik werden zu können.*

*Verbesserungen des Ausbildungsstandes und der Verfügbarkeit von hochqualifizierten Kräften, also zwei wesentlichen Faktoren der Standortqualität, die in der CS-Studie vom Mai 2004 für den Kanton Appenzell I.Rh. als unter dem Schweizer Durchschnitt liegend bezeichnet werden, erreicht man nicht durch gesetzliche Einengungen.*

*Investitionen in die Ausbildung sind Dienste an der Gesellschaft, nicht blosse Kostenpunkte."*

## 2. Rechtliche Bestimmungen

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative und Massgabe der Bestimmungen von Art. 7bis KV die Abänderungen der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

Sodann darf nach Abs. 3 von Art. 7bis KV mit der Initiative nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht.

Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so hat er gemäss Art. 7 Abs. 4 KV einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

Gemäss Abs. 6 von Art. 7bis KV sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Das Initiativbegehren von Matthias Hospenthal und der Gruppe für Herrrhoden Appenzell ist innert der in Art. 7bis Abs. 6 genannten Frist als allgemeine Anregung eingereicht worden. Es bezieht sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet und verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Das Initiativbegehren ist aufgrund der angeführten Ausführungen gültig. Ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, hat er einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde 2005 zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so hat er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag ebenfalls der Landsgemeinde 2005 vorzulegen. Stimmt die Landsgemeinde 2005 der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so hat der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde 2006 zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Der Grosse Rat kann diese Fristen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliedern höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Der Grosse Rat hat aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 2. an der Session vom 22. November 2004 demnach von diesem Initiativbegehren Kenntnis zu nehmen und insbesondere darüber zu entscheiden, ob es gültig ist und in welcher Form es der Landsgemeinde 2005 unterbreitet werden soll.

Appenzell, 26. Oktober 2004

#### **Büro des Grossen Rates**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser



## Stellungnahme

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

---

#### 1. Ausgangslage

Die Standeskommission ist bei der Beurteilung des Rückweisungsantrages von Matthias Hospenthal an der Landsgemeinde 2004 davon ausgegangen, dass er insbesondere Erststudien von der Rückerstattungspflicht ausschliessen wollte, wobei er auch Skepsis dahingehend äusserte, die Standeskommission sei nicht die richtige Instanz, in begründeten Fällen einen Verzichtentscheid auszusprechen.

Das von Matthias Hospenthal nunmehr eingereichte Initiativbegehren bezweckt, die Abs. 2 und 3 von Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge ersatzlos zu streichen.

Wie bereits im Bericht und Antrag der Standeskommission zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 14. September 2004 dargelegt, entspricht der von der Landsgemeinde 2004 angenommene Wortlaut von Art. 12 sowohl den Vorstellungen der Standeskommission als auch der Mehrheit des Grossen Rates. Aufgrund dieser Schlussfolgerung hat die Standeskommission in ihrem Bericht vom 14. September 2004 beantragt, es sei auf eine erneute Beratung von Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 zu verzichten.

Diese Antragsstellung kommt einem ablehnenden Antrag zum Initiativbegehren gleich, weshalb die Standeskommission grundsätzlich auf ihre Ausführungen im Bericht vom 14. September 2004 verweisen kann.

Sie hält bei dieser Gelegenheit zusammenfassend fest, dass der Grosse Rat mit dem Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge den Anwendungsbereich d.h. die grundsätzliche Rückerstattung des Schulgeldes sowohl bei Erst- als auch bei Zweitstudien nach dem erfüllten 35. Altersjahr festlegen wollte. Sodann wurde es als richtig erachtet, dass die Standeskommission in besonderen Fällen, wobei die Formulierung der Standeskommission "in Härtefällen" vom Grossen Rat "in begründeten Fällen" abgeändert wurde, Ausnahmen beschliessen kann. Die Standeskommission hat im Bericht zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 14. September 2004 das entsprechende Verfahren und die diesbezüglichen Kriterien klar festgehalten. Diese tatsächlichen Begebenheiten und die Überlegungen der Stan-

deskommision führen daher dazu, dem Grossen Rat zu beantragen, das Initiativbegehren von Matthias Hospenthal vom 30. September 2004 zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge sei der Landsgemeinde 2005 ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung zu unterbreiten.

Appenzell, 26. Oktober 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge  
Bericht und Antrag zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge**

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt:

1. Die Initiative zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.
2. Der Landsgemeinde 2005 einen Gegenvorschlag zur Initiative zur Annahme zu empfehlen, dieser lautet:

**Art. 12**

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 40. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Grosse Rat.

3. Den Entwurf zu einer Ergänzung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994 (GS 466) Kenntnis zu nehmen:

**Art. 9<sup>bis</sup> Schulgelder für tertiäre Ausbildung**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder für tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (GS 465) ganz oder teilweise verzichtet werden.

<sup>2</sup> Zuständig zum Entscheid über die Rückerstattung ist die Standeskommission.

<sup>3</sup> Der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass

a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern;

b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

<sup>4</sup> Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.

<sup>5</sup> Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

## **Begründung**

### **1. Alterslimite 40**

Entgegen der Annahme der Initianten ist die SoKo der Ansicht, dass eine Alterslimite gesetzt werden muss. Mit der Erhöhung auf 40 Jahren soll man diejenigen gerecht werden, welche aus den verschiedensten Gründen das Erststudium abbrechen und später wieder aufnehmen wollen. Einhellig herrscht die Meinung vor, dass grundsätzlich nur das Schulgeld für das Erststudium durch den Kanton zu bezahlen ist.

### **2. Das Nähere regelt der Grosse Rat**

Die Handhabung der Regelung in Abs. 3 will die SoKo der Standeskommission übertragen, jedoch soll der Grosse Rat die Kriterien bestimmen. Diese sind in einem neuen Art. 9<sup>bis</sup> in der Verordnung über Ausbildungsbeiträge festzulegen.

Die SoKo empfiehlt, die Zuständigkeit für die Entscheidungen bei der Standeskommission zu belassen. Sie ist der Ansicht, dass dadurch die Ausgewogenheit gegeben ist und daher auch keine Gefahr der Rechtsungleichheit besteht. Es soll keine Zusatzkommission geschaffen oder die Entscheidung allenfalls der Landesschulkommission übertragen werden. Die bisherige Handhabung durch die Standeskommission und die daraus entstandenen Erfahrungen zeigen, dass die Entscheide den Verhältnissen der Gesuchsteller angepasst werden. Eine Änderung der Zuständigkeit ist daher nicht gegeben.

Die aufgezeigten Kriterien entsprechen der derzeitigen Handhabung durch die Standeskommission. Sie sind aus Sicht der SoKo zweckmässig.

**Bericht und Antrag**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Gesetz über Ausbildungsbeiträge**

---

**1. Ausgangslage**

An der Neu- und Alträt-Session des Grossen Rates vom 21. Juni 2004 ist unter dem Traktandum 7 "Wiederaufnahme der Beratungen zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes" die Frage der Wiederaufnahme der Beratungen des an der Landsgemeinde vom 25. April 2004 bestrittenen Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (nachfolgend AusbG) beraten worden. Die Standeskommission hat im entsprechenden Bericht die Anliegen des Landsgemeinderedners dargelegt und den Grossen Rat ersucht einen Entscheid zu fällen, ob auf Art. 12 des AusbG zurückgekommen und in welche Richtung eine Änderung ausgestaltet werden sollte.

Die Diskussion im Grossen Rat ergab folgendes Ergebnis:

- Die Standeskommission wurde beauftragt, die Vorlage nochmals zu überarbeiten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen.
- Eine eindeutige Willensäusserung des Rates, in welche Richtung diese Überarbeitung gehen sollte, war mit diesem Auftrag allerdings nicht verbunden.
- Folgende Problembereiche wurden geltend gemacht:
  1. Differenzierte Behandlung von Erststudium und Zweitstudium
  2. Erhöhung der Altersbegrenzung
  3. Präzisierung der Härtefallklausel

## **2. Beurteilung der geltend gemachten Problembereiche**

### **2.1. Differenzierte Behandlung von Erststudium und Zweitstudium**

#### **2.1.1. Auslegung von Art. 12 AusbG**

Der Rückweisungsantrag von Matthias Hospenthal verlangte die Rückweisung einmal mit dem Argument, es sollten Mandat und Gesetzestext in Übereinstimmung gebracht werden. Während das Landsgemeinde-Mandat vorgebe, Art. 12 diene dazu, die Finanzierung von Zweitstudien durch den Kanton zu verhindern, schliesse der Gesetzestext auch Erststudien von der Finanzierung durch den Kanton aus, wenn der Student bei Studienbeginn das 35. Altersjahr erreicht habe. In der Sache selbst dürfte sein Votum dahingehend auszulegen sein, dass der Gesetzestext dem Mandatstext anzupassen und in Art. 12 AusbG nur Zweitstudien zu formulieren seien.

Eine Analyse der Voten anlässlich der grossrätlichen Beratung von Art. 12 (Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der Session vom 27. Oktober 2003 im Rathaus Appenzell ) zeigt allerdings deutlich, dass der Grosse Rat den Anwendungsbereich von Art. 12 AusbG keineswegs nur auf Zweitstudien einschränken wollte und dass der Gesetzestext, wie er der Landsgemeinde 2004 vorgelegt wurde, dem Willen des Grossen Rates entsprach.

Dies wurde auch in den Verhandlungen der Wiederaufnahmeanträge der Standeskommission am 21. Juni 2004 gerade von jenen Votanten bestätigt, welche materiell mit dem Landsgemeineredner einverstanden sind: "Wie aus diesen Zitaten ersichtlich, geht es primär um das Zweitstudium und hier dürfte auch der Grund liegen, dass dieser Begriff Eingang in das Landsgemeinde-Mandat gefunden hat, obschon nach den Beratungen des Grossen Rates klar war, dass das Studium generell gemeint war. In den Beratungen vom 16. Februar 2004 wurde auf Antrag von Grossrätin Katja Gmünder Etter der Ausdruck "in Härtefällen" zu in "begründeten Fällen" abgeändert. Mit dieser Änderung wurde der Standeskommission letztlich mehr Entscheidungsfreiheit zugestanden. Aufgrund der damals angeführten Beispiele wurde klar, dass dieser erweiterte Entscheidungsspielraum in Bezug auf Erststudien für nötig und sinnvoll erachtet wurde." (Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der Session vom 21. Juni 2004 im Rathaus Appenzell, Votum Hauptmann Erich Fässler, Appenzell, S. 22).

Die Auslegung von Art. 12 AusbG ergibt, dass der Grosse Rat bewusst nicht nur die Zweitstudien dem Gesetz unterwerfen wollte. Der Gesetzestext erweist sich somit in einer "historischen" Auslegung als richtig abgefasst. Er bedarf damit nicht einer Klärung: er gilt für alle

Arten von Studien, für welche der Kanton die Schulgelder einem Träger einer tertiären Ausbildungseinrichtung zu bezahlen hat.

### **2.1.2. Revisionsbedarf**

Eine differenzierte Behandlung von Erst- und Zweitstudien ist auch in der letzten Session des Grossen Rates verlangt worden.

Wenn eine solche Differenzierung verlangt wird, sind zunächst die Begriffe zu klären. Der Begriff "Zweitstudium" ergibt sich aus den Formulierungen von Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 12. Februar 1997 (GS 414). Ein Zweitstudium ist ein Studium, das "nach Erlangung eines ersten universitären Abschlusses (Lizentiat, Diplom oder ähnliches)" aufgenommen wird (vgl. Art. 7 Abs. 2 IUV), mit Ausnahme des Studiums zur Erlangung des Doktorats "im gleichen Fach" (vgl. Art. 14 Abs. 3). Die gleiche Begriffsbestimmung wird man in Zukunft auch auf das Bachelor- und Masterstudium im universitären und im Fachhochschulbereich anwenden können.

Das Zweitstudium ist damit ein Studium, das begonnen wird, nachdem man bereits mindestens einen ersten Hochschulabschluss erlangt hat: lic. iur., Dr. chem., dipl. Bau Ing. ETH, Agro Ing FH, etc. Wer als lic. iur. oder als dipl. Bau Ing. ETH noch ein Doktorat "anhängen" will, der führt das Erststudium nach dieser Definition weiter und beginnt kein Zweitstudium. Wer aber nach dem lic. iur. noch einen dipl. phys. ETH "anhängen" will, der macht ein Zweitstudium.

Diese Lösung kann nicht befriedigen: wenn ein lic. iur. nach Abschluss seiner beruflichen Karriere im Pensionsalter noch den Dr. iur. machen will, unternimmt er nach diesen Grundsätzen kein Zweitstudium, sondern führt das Erststudium weiter, unabhängig davon, an welcher Universität er doktoriert. Möchte man diesen unerwünschten Fall dem Art. 12 unterstellen, dann müsste man zusätzliche Kriterien einfügen, wie z.B. eine bestimmte Zeitdauer zwischen dem Erstabschluss und der Aufnahme des Fortsetzungsstudiums oder das Vorliegen der fortwährenden Immatrikulation.

Dies zeigt, dass eine einfache Regelung der Differenzierung zwischen Erst- und Zweitstudium auf Gesetzes- und Verordnungsebene mit allseits befriedigenden Ergebnissen kaum möglich ist.

### **2.1.3. Ergebnis**

Die Standeskommission schlägt daher vor, auf eine differenzierte Behandlung des Erst- und des Zweitstudiums zu verzichten.

## **2.2. Erhöhung der Altersbegrenzung**

Die Standeskommission hatte bereits in ihrer ersten Fassung an den Grossen Rat den Antrag gestellt, die Altersbegrenzung auf 40 Jahre anzusetzen. Der Grosse Rat ist diesem Antrag nicht gefolgt und hat eine tiefere Altersgrenze beschlossen. Die Standeskommission hat keinen Anlass, von sich aus auf diese Frage zurückzukommen, nachdem der Grosse Rat diese Frage abweichend von der Standeskommission entschieden hat.

## **2.3. Präzisierung der Härtefallklausel**

Die Präzisierung der Härtefallklausel ist nach Auffassung der Standeskommission ebenfalls nicht notwendig. Insbesondere ist sie der bestimmten Ansicht, dass eine Lösung, wie sie Hauptmann Erich Fässler vorgeschlagen hat, zu neuen Ungerechtigkeiten führen müsste: "Die Standeskommission verzichtet in begründeten Fällen, bei denen ein Erststudium erst nach dem 35. Altersjahr begonnen wird, auf die Rückerstattung des Schulgeldes."

Denn diese Formulierung schliesst das Zweitstudium von aller Entlastung radikal aus: wer ein Zweitstudium beginnt, kann unter keinen Umständen von der Rückerstattung der Studiengebühren befreit werden.

Es kann Zweitstudien geben, welche - wie bereits erwähnt - auf Grund der arbeitsmarktlichen oder der persönlichen Situation für die berufliche Existenz einer Person notwendig sind. In solchen Fällen ist auch denkbar, dass eine Finanzierung dieses Studiums durch den Staat unabdingbar ist. Der Vorschlag von Hauptmann Erich Fässler schliesst dies aus.

## **2.4. Zuständigkeit**

Der Landsgemeinderedner hatte sich auch daran gestört, dass die Standeskommission die Kompetenz erhalten hatte, über die Gesuche zu entscheiden, ob eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht statuiert werden sollte oder nicht. Die Standeskommission hat erste Erfahrungen mit solchen Fällen gemacht. Sie hat dabei folgendes Verfahren festgelegt:

- Die Gesuche werden durch das Erziehungsdepartement bearbeitet.
- In der Regel hört der Vorsteher des Erziehungsdepartementes die Gesuchsteller persönlich an.
- Die Standeskommission beurteilt die Gesuche nach Massgabe folgender Überlegungen:



- 1. Voraussetzung für den Rückerstattungsverzicht: das (Erst- oder Zweit-)Studium ist notwendig und geeignet, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern;
- 2. Voraussetzung für den Rückerstattungsverzicht: mangelnde Finanzierungsmöglichkeit der Gesuchsteller; der Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen übersteigt.
- Die Rückerstattung kann für die ersten vier Studienjahre zinslos oder verzinslich gestundet werden; für die folgenden Studienjahre werde keine Stundungen mehr bewilligt.
- Die gestundeten Beträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

Die Standeskommission ist der Auffassung, damit ein sachgerechtes, faires und zu vernünftigen Ergebnissen führendes Verfahren gefunden zu haben

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und auf eine erneute Beratung von Art. 12 Ausbildungsgesetz zu verzichten.

Appenzell, 14. September 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Carlo Schmid-Sutter

Rudolf Keller

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Leistung eines Beitrages an  
die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG wird an das Projekt "Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten" ein Beitrag von Fr. 500'000.— gewährt.

**II.**

<sup>1</sup>Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung und ist dementsprechend zu veröffentlichen.

<sup>2</sup>Er tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Nichtergreifung des Referendums in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Luftseilbahn  
Brülisau-Hoher Kasten AG**

---

**1. Ausgangslage**

Die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG (LBHK) hat mit Schreiben vom 16. Juli bzw. 26. August 2004 um Prüfung der Möglichkeiten zur Mitfinanzierung des neuen Drehrestaurantes auf dem Hohen Kasten ersucht. Im Speziellen wurde die Ständekommission gebeten, die Gewährung eines IHG-Kredites (allenfalls zusammen mit dem Kanton S.Gallen), von à fonds perdu-Beiträgen oder die Aktienzeichnung zu prüfen.

Seit weit über 100 Jahren wird auf dem Hohen Kasten eine Bergwirtschaft betrieben. Im Jahre 1964 wurde im Zuge der Erschliessung mittels Luftseilbahn ein neuer Restaurationsbetrieb erstellt. In den ehemals modern anmutenden Betrieb wurde in der Folge kaum mehr investiert. Der Betrieb ist aus heutiger Sicht zu kompliziert, die Einrichtungen und Bauten sind veraltet. Als Folge davon konnten die Umsatzziele nicht mehr realisiert werden und die Geranten wechselten in immer kürzeren Abständen. Neue, erfolgsversprechende Konzepte lassen sich unter diesen räumlichen Randbedingungen nicht realisieren. Der Verwaltungsrat hat verschiedene Szenarien geprüft und sich schliesslich für einen Neubau mit Drehrestaurant entschieden. Das Investitionsvolumen beträgt Fr. 10 Mio., davon entfallen Fr. 6.5 Mio. auf neues Aktienkapital und Fr. 3.5 Mio. auf Fremdkapital.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde ein Bedürfnisnachweis sowie ein "Touristisches Gesamtkonzept" erstellt und in der Folge an den Kanton die nachfolgenden Begehren gestellt:

- Um die Investitionskosten von Fr. 10 Mio. zu finanzieren, beantragt die LBHK ein maximales IHG-Darlehen.
- Unter dem Titel "Wirtschaftsförderung für ein aussergewöhnliches Projekt in der Gastro-Branche" wird um einen nicht bezifferten à fonds perdu-Beitrag ersucht.
- Zudem wird der Kanton aufgefordert, sich allenfalls an der Aktienkapitalerhöhung zu beteiligen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1. Touristischer Aspekt**

Das Projekt "Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten" ist für Appenzell I.Rh. ein Projekt von sehr grosser Dimension und Bedeutung. Dies nicht nur wegen der Investitionssumme von Fr. 10 Mio., sondern auch wegen der neuartigen Idee eines Gebäudes, welches sich um die eigene Achse dreht. Das Projekt überzeugt auch bezüglich Gestaltung und bezüglich der betrieblichen Abläufe.

Die Ansprüche im Tourismus steigen kontinuierlich. Eine Region begeistert nur noch, wenn nebst hoch qualitativem Basisangebot auch Spezielles und Neuartiges angeboten werden kann. Im Destinationenwettbewerb (Hochpreis-) Tourismusland Schweiz kann auch Appenzell I.Rh. nur mit hochqualitativen Angeboten mithalten.

Das Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten ist ein weiterer Schritt, den Tourismus im Appenzellerland zu modernisieren, attraktiver und damit konkurrenzfähiger zu gestalten, um den Gästen einen deutlichen Mehrwert anbieten zu können. Beispiele in anderen Regionen (Stanserhorn, Schilthorn) haben gezeigt, dass dank den Drehrestaurants nachhaltiges Wachstum im Bereich Transport und Gastronomie erzielt werden konnte.

Die Effekte des Drehrestaurants werden in der ganzen Region Ostschweiz spürbar sein. Die Ostschweiz wird gesamthaft als Destination attraktiver, da sie über ein neues Highlight verfügt und damit zusätzliche Besucher anlocken wird.

### **2.2. Regionaler Aspekt**

Brülisau liegt auch für innerrhodische Verhältnisse peripher und ist damit für Gewerbebetriebe nicht sehr attraktiv. Damit bleibt Brülisau die Chance als Wohnort oder für Landwirtschaft und eben den Tourismus. Verschiedene Gastro- und Gewerbebetriebe und damit direkte Arbeitsplätze sind eng mit der LBHK resp. dem Tourismus verbunden. Eine Schliessung der LBHK hätte für das Dorf Brülisau nicht absehbare, sicher negative Folgen. Eine aktive und attraktive LBHK hingegen, mit Drehrestaurant, Alpgarten und anderen qualitativen Angeboten, wird Brülisau beleben.

Die Angebotserweiterung wird dem ganzen Appenzellerland Tourismus zugute kommen. Das neue Angebot passt von der Philosophie (Qualität), von der zeitlichen Ausdehnung (nicht nur saisonal) und vom Kundensegment her ideal in die Strategie des Kantons. Das Drehrestaurant wird dank seiner idealen, exponierten Lage rasch einen hohen Bekanntheitsgrad bis über die Bodenseeregion und Zürich hinaus erreichen.

### **2.3. Unternehmensaspekt**

Das (auf St.Galler Boden zu stehend kommende) Restaurant kann nicht isoliert betrachtet werden. Transport, Gastronomie und andere Angebote bilden eine Angebotseinheit. Der Hohe Kasten gehört zum Appenzellerland-Angebot und wird touristisch auch so vermarktet. Die Gesellschaft kann nur rentabel betrieben werden, wenn es gelingt, erhebliche Mehrfrequenzen zu generieren.

Das Drehrestaurant schafft somit nicht nur neue Arbeitsplätze im Gastronomiebereich, sondern sichert mit den Mehrfrequenzen und den neuen Besuchern auch die Arbeitsplätze der Luftseilbahn sowie der lokalen und regionalen Zulieferer.

### **2.4. In Bezug auf die gestellten Begehren sind folgende Abklärungen vorgenommen worden:**

#### **2.4.1. IHG-Darlehen**

Gemäss Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt ist ein IHG-Darlehen an das Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten nicht möglich. "Restaurantbetriebe gelten als Einzelbetriebe, welche Dienstleistungen offerieren und deshalb grundsätzlich von der Investitionshilfe ausgeschlossen sind. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich auf dem Hohen Kasten um ein sehr innovatives Projekt handelt, welches Mehrwert in der ganzen Region schaffen würde."

#### **2.4.2. Wirtschaftsförderung à fonds perdu**

Ein Beitrag aus dem Wirtschaftsförderungsfonds ist dem Gesetz betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) vom 26. April 1981 unterworfen. Innovative Projekte, welche mithelfen, Unternehmen zu erhalten und deren Existenz für den Kanton oder für einen Bezirk wichtig sind, können gemäss Art. 3 lit. a WFG unterstützt werden.

Relevant ist die Kriterienliste zur Beurteilung des Gesuches:

- Das Vorhaben ist grundsätzlich mit Umweltschutz und Raumplanung verträglich. Der Verwaltungsrat hat grosse Anstrengungen unternommen, um mit den verschiedenen Parteien eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- Die Zukunftsaussichten der bestehenden Arbeitsplätze werden deutlich verbessert und nachhaltig gesichert. Zudem werden zusätzliche Stellen im Bereich der Gastronomie geschaffen.

- Das geplante Projekt kann aufgrund der Tatsache, dass sich das ganze Gebäude um die Achse dreht, als innovativ bezeichnet werden.
- Konkurrenzierung: Das Vorhaben darf keine Konkurrenzierung eines bestehenden Betriebes sein. Durch die klare unterschiedliche Positionierung der anderen Bergbahnen (Kronberg: Familie/Kind, Ebenalp: Kultur) ergeben sich keine wesentlichen Konkurrenzierungen.
- Entscheidend ist jedoch die Grösse des Projektes und dessen Signalwirkung gegen aussen.

Die Standeskommission erachtet es zudem als notwendig, dass vor Leistung eines allfälligen Beitrages die gesamte Finanzierung gesichert ist und eine Betriebsrechnung vorliegt, welche von der kreditgebenden Bank als realistisch beurteilt wird.

### **2.4.3. Aktienzeichnung**

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WFG kann sich der Kanton ausnahmsweise und vorübergehend an Unternehmen beteiligen.

Aus Sicht der Standeskommission macht eine Aktienzeichnung keinen Sinn:

- Als Aktionär müsste der Kanton Verpflichtungen wahrnehmen und könnte Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Dies ist nicht Aufgabe des Staates. Zudem würden damit gewisse Präjudizien geschaffen.
- Die Praxis der letzten Jahre - über à fonds perdu-Beiträge Unternehmen in der Investitionsphase punktuell zu entlasten - haben sich aufgrund des Aufwandes und der Einfachheit bewährt.

### **2.5. Schlussfolgerung**

Aufgrund der Erwägungen unter Ziff. 2. beantragt die Standeskommission, der LBHK an das Projekt "Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten" einen einmaligen à fonds perdu-Beitrag von Fr. 500'000.-- (Fr. 200'000.-- Rückstellungen touristische Projekte und Fr. 300'000.-- Fonds für Wirtschaftsförderung) zu gewähren.

Der Beitrag wird hälftig bei Baubeginn und nach Erstellung des Rohbaues geleistet.

### 3. Obligatorisches Referendum

Nachdem es sich beim Kreditbegehren von Fr. 500'000.-- um einen freien Beschluss im Sinne von Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung handelt, untersteht dieser dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 und ist dementsprechend zu veröffentlichen.

### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung eines Beitrages an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 28. September 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der stillst. Landammann:      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

## **Verordnung über die Errichtung und Führung des Alpbuches**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 59 Abs. 3 und Art. 949 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 202 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

Das zuständige Grundbuchamt führt ein Alpbuch über Alpen und Weiden, die im Eigentum Grundsatz

- von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten Dritter (Gemeine Alpen)

stehen.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Anteilrechte (Hüttenrechte) sind von Gesetzes wegen den Grundstücken im Sinne von Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2. ZGB gleichgestellt. Die Anteilrechte umfassen: Anteilrechte

- Nutzungsrechte im Sinne des Alpgesetzes vom 30. April 1995 oder der Statuten der Alpgenossenschaften an einer bestimmten Alp aufgrund der zugeteilten Anzahl Stösse (1 Stoss = 1 Kuhrecht);
- Rechte, als Eigentümer landwirtschaftliche Bauten (Alphütte, Stallbauten, usw.) zu erstellen und zu betreiben.

<sup>2</sup>Die Veräusserung von Anteilrechten und die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten an ihnen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Alpbuch.

<sup>3</sup>Sind Anteilrechte verpfändet, darf die Alpgenossenschaft das Grundeigentum nur mit Bewilligung der Ständeskommission verpfänden. Diese kann insbesondere erteilt werden, wenn die Verpfändung zur Durchführung von Bodenverbesserungen oder zur Erstellung und Verbesserung von Gebäuden sowie von Wegen erfolgt.

<sup>4</sup>Die Verträge über Kauf, Tausch, Schenkung oder Verpfändung von Anteilsrechten, die Begründung eines Nutzniessungsrechtes an solchen und die Begründung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes bedürfen der öffentlichen Beurkundung durch den Grundbuchverwalter.



<sup>5</sup>Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) finden auf die Anteilrechte sinngemässe Anwendung.

#### Art. 3

Alpbuch

<sup>1</sup>Das Grundbuchamt legt über die Anteilrechte ein Alpbuch an und führt dieses nach.

<sup>2</sup>Das Alpbuch bildet einen Bestandteil des Grundbuches. Es kann auf Papier oder mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt werden.

<sup>3</sup>In das Alpbuch sind einzutragen:

- die Anzahl der Anteilrechte (Stösse) sowie die dazugehörigen Gebäulichkeiten (Alphütte, Stallbauten, usw.);
- das Eigentum an den Anteilrechten;
- die Grundpfandrechte an den Anteilrechten;
- die Nutzniessungsrechte.

<sup>4</sup>Andere Dienstbarkeiten als Nutzniessungsrechte können an Anteilrechten nicht begründet werden.

#### Art. 4

Eintragung der Alpgenossenschaft bzw. des Kantons

<sup>1</sup>Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Alpgenossenschaft (Private Alpen) bzw. der Kanton Appenzell I.Rh. (Gemeine Alpen) innert 12 Monaten als Eigentümer des Grundeigentums (Stammliegenschaft) in das Grundbuch einzutragen und die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte anzulegen.

<sup>2</sup>Im Grundbuch ist nach Massgabe der Statuten bzw. der Verordnung betreffend die Gemeinen Alpen (Alpbüchlein) vom 12. Februar 1996 auf den Bestand von Anteilrechten und auf deren Anzahl hinzuweisen.

<sup>3</sup>Die Alpgenossenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Änderung von Anteilrechten dem Grundbuchamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Es ist ein genehmigter Versammlungsbeschluss einzureichen.

## II. Anlage der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte

#### Art. 5

Aufruf

<sup>1</sup>Das Grundbuchamt erlässt innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan, in welchem

- a) die Alpgenossenschaften bzw. der Kanton Appenzell I.Rh. aufzufordern sind, die vorhandenen genehmigten und rechtsgültigen Statuten und Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis und andere sachdienliche Unterlagen beim Grundbuchamt einzureichen;
- b) die Inhaber von Anteilrechten und andere Personen, deren Berechtigungen aus den Unterlagen der Alpgenossenschaft bzw. des Kantons Appenzell I.Rh. nicht hervorgehen, aufzufordern sind, ihre Rechte zur Aufnahme in die Hauptbuchblätter der Anteilrechte geltend zu machen.

<sup>2</sup>Die Eingabefrist beträgt einen Monat ab Datum der Publikation.

## Art. 6

<sup>1</sup>Das Grundbuchamt erledigt hinsichtlich der Gemeinen Alpen zusammen mit dem Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes und hinsichtlich der Privaten Alpen mit dem Vorstand der betroffenen Alpgenossenschaft die eingegangenen Begehren im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung.

Bereinigung der  
Anmeldungen

<sup>2</sup>Können sich die Beteiligten (Vorstand der Alpgenossenschaft und betroffener Anteilrechtseigentümer) nicht gütlich einigen, so setzt das Grundbuchamt eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Zivilgericht an. In der Regel wird das Gericht die Klägerrolle zuweisen:

- a) dem Ansprecher, der ein nicht im Grundbuch vollzogenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;
- b) demjenigen, der ein im Grundbuch eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet.

<sup>3</sup>Nach Erledigung der streitigen Fälle meldet der Vorstand der Alpgenossenschaft bezüglich der Privaten Alpen bzw. der zuständige Vertreter des Kantons Appenzell I.Rh. bezüglich der Gemeinen Alpen das Verzeichnis der Anteilrechtseigentümer und die an den Anteilen bestehenden Rechte und Lasten zur grundbuchlichen Behandlung an.

## Art. 7

Über die bereinigten Anteile und pro Stammliegenschaft legt das Grundbuchamt ein Hauptbuchblatt (Alpbuch) an.

Einrichtung des  
Alpbuches

## Art. 8

<sup>1</sup>Die Blätter über die Anteile sind als Hauptbuchblätter anzulegen (Art. 945 Abs. 1 ZGB). Sie enthalten:

Hauptbuchblatt  
über die Anteil-  
rechte

- a) die Bezeichnung des Eigentümers;
- b) die Art des Eigentums (Grundstücksbeschreibung): Anzahl Stösse, Bauten mit Gebäude-Nummern;
- c) die Erwerbsart;
- d) die Nutzniessungsrechte;
- e) die Grundpfandrechte.

<sup>2</sup>Die Hauptbuchblätter über die Anteile sind zu nummerieren. Sie haben einen Hinweis auf die Stammliegenschaft zu enthalten. Die Hauptbuchblätter der Stammliegenschaften haben zusätzlich zu enthalten:

- a) den Namen und den Sitz der Alpgenossenschaft (Private Alp) bzw. den Kanton Appenzell I.Rh. für die Gemeinen Alpen;
- b) das Datum der Inkraftsetzung der Hauptbuchblätter der Anteile;
- c) die Gesamtzahl der Anteile (Stösse).

## Art. 9

Schlusspublikation und Einspracherecht

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Bereinigungsarbeiten legt das Grundbuchamt die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte im amtlichen Publikationsorgan öffentlich auf.

<sup>2</sup>Die Auflagefrist beträgt im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels einen Monat.

<sup>3</sup>Innert dieser Frist kann gegen die Eintragungen auf den Hauptbuchblättern beim Grundbuchamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind in sinnemässiger Anwendung von Art. 6 dieser Verordnung zu erledigen.

## Art. 10

Verifikation und Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Nach Erledigung allfälliger Einsprachen unterbreitet das Grundbuchamt die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte der Standeskommission zur Prüfung.

<sup>2</sup>Gestützt auf die vorgenommene Verifikation setzt die Standeskommission die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte in Kraft und meldet dieselben zur Eintragung im Grundbuch an.

<sup>3</sup>Das Grundbuchamt veröffentlicht die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan.

## Art. 11

Gebühren

Für die erstmalige Anlage der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte werden keine Gebühren erhoben.

### III. Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte

## Art. 12

Grundsatz

<sup>1</sup>Für die Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Führung des eidgenössischen Grundbuches.

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann ergänzende Weisungen erlassen.

## Art. 13

Belege

Die zur Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte gehörenden Belege gelten als Grundbuchbelege.

## Art. 14

Gebühren

Die Gebühren für die Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte bemessen sich nach der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001 (GebV).

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

**Ergänzungsbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung über das Alpregister im Grundbuch**

---

**1. Vorlage der Standeskommission**

Die von der Standeskommission anlässlich der Sitzung vom 14. September 2004 zuhanden des Grossen Rates verabschiedete Verordnung über die Errichtung und Führung des Alpbuches geht im Art. 2 Abs. 1 grundsätzlich davon aus, dass die Anzahl der Nutzungsrechte (Stösse bzw. Kuhrechte) sowohl bei den Gemeinen Alpen als auch bei den Privaten Alpen als absolute Zahlen in das Alpbuch eingetragen werden.

**2. Beratungen der WiKo**

Im Rahmen der Beratung durch die Kommission für Wirtschaft des Grossen Rates (WiKo) wurden gewisse Unklarheiten des Verordnungsentwurfes ersichtlich. Es wurde geltend gemacht, der Titel des Verordnungsentwurfes führe zu Verwirrungen bzw. zu Verwechslungen mit der Verordnung betreffend die Gemeinen Alpen vom 12. Februar 1996, für welche die Abkürzung "Alpbüchlein" verwendet werde.

Bei den Gemeinen Alpen werden gemäss Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins die höchstzulässigen Stosszahlen festgelegt. Bei verschiedenen Gemeinen Alpen bezieht sich die vom Grossen Rat festgelegte Stosszahl auf die gesamte Alp und nicht auf das einzelne Hüttenrecht. Für die Mitglieder der WiKo war nicht klar, wie eine allfällige Änderung der im Alpbüchlein festgeschriebenen Stosszahlen eigentümerverbindlich durchgesetzt und wie eine Änderung auf die einzelnen Rechte umgesetzt werde. Im Bewusstsein, dass die obige Problematik nicht neu ist, sondern bereits bei der aktuellen Gesetzeslage besteht, nahm Landammann Bruno Koster die Vorlage zur Überarbeitung zurück. In der Folge wurde diese Problematik in der Standeskommission nochmals eingehend diskutiert.

**3. Änderungen**

3.1. Um eine Verwechslung der vorliegenden Verordnung, die allein grundbuchrechtliche Regelungen zum Gegenstand hat, mit dem Alpbüchlein zu vermeiden, welches sich auf das Alpgesetz abstützt und demzufolge landwirtschaft- und umweltpolitische Ziele ver-

folgt, wird für den Titel der Wortlaut "Verordnung über das Alpregister im Grundbuch" vorgeschlagen.

- 3.2. Die Nutzungsrechte der Gemeinen Alpen (Bestossung) sollen nicht als absolute Zahlen, sondern anteilmässig (in Bruchteilen) in das Register eingetragen werden. Ob - wie im Rahmen der Beratung durch die WiKo zur Diskussion gestellt worden ist - im Falle einer Reduktion der Nutzungsrechte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins eine materielle Enteignung vorliegt und der Staat entschädigungspflichtig wird, ist weder in der vorliegenden Verordnung noch im Alpbüchlein zu regeln. Vielmehr hätte der Richter diese Frage im konkreten Fall auf entsprechende Klage hin zu beurteilen bzw. zu entscheiden. Sofern die Nutzungsrechte an den Gemeinen Alpen nicht in absoluten Zahlen, sondern in Bruchteilen der höchstzulässigen Stösse im Alpbuch eingetragen werden, kann bei einer Reduktion der höchstzulässigen Stösse wohl kaum von einer materiellen Enteignung gesprochen werden, denn die anteilmässige bzw. in Bruchteilen eingetragene Nutzung bleibt gleich.
- 3.3. Da diese Problematik nur bei den Gemeinen Alpen auftritt, besteht bei den Privaten Alpen kein diesbezüglicher Anpassungsbedarf.

#### **4. Neufassung**

Es erschien der Standeskommission in Anbetracht der aufgrund der obigen Überlegungen notwendigen zahlreichen Änderungen richtig, dem Grossen Rat eine Neufassung der Verordnung zu unterbreiten, im Rahmen welcher gleichzeitig noch gewisse Änderungen systematischer Natur vorgenommen worden sind. Die Mitglieder des Grossen Rates werden daher gebeten, die erste Fassung zu vernichten, da die Diskussion aufgrund der nunmehr zugestellten Fassung erfolgen soll.

#### **5. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der überarbeiteten Verordnung über das Alpregister im Grundbuch einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 26. Oktober 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Carlo Schmid-Sutter

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über den Wasserbau  
(Wasserbauverordnung, WbauV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WbauV)  
vom 19. November 2001,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Mit der Realisierung eines Gewässerbauprojektes darf erst begonnen werden, wenn das Perimeterverfahren gemäss Art. 4 - 9 dieser Verordnung rechtskräftig abgeschlossen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

**II.**

Der bisherige Art. 11 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 11

<sup>1</sup>Ist der Perimeterplan rechtskräftig, können nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Teilzahlungen bis zu 80 % der mutmasslich auf die Grundeigentümer entfallenden Beiträge eingefordert werden.

<sup>2</sup>Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grosse Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WbauV)**

---

**1. Ausgangslage**

Ähnlich wie in Art. 18 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG) wird auch in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WbauV) vom 19. November 2001 in Art. 11 Abs. 1 bestimmt, die Perimeterbeiträge würden 30 Tage nach dem Ende der Einsprachefrist zum definitiven Kostenteiler zur Zahlung fällig, und zwar auch dann, wenn gegen den Kostenteiler ein Rechtsmittel ergriffen worden sei. Zudem könnten gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Teilzahlungen bis zu 80 % der mutmasslich auf die Grundeigentümer entfallenden Beiträge eingefordert werden.

Wie schon beim Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer festgestellt, ist eine definitive Rechtsöffnung nur dann möglich, wenn die entsprechenden Zahlungseinforderungen des Departementes auf einer rechtskräftigen Verfügung erfolgen.

Um ähnlich wie bei der VEG GSchG auch bei der WbauV entsprechende Beiträge nach Massgabe des Baufortschrittes einziehen zu können, ist hiezu das entsprechende Rechtsmittelverfahren abzuschliessen. Dazu ist allerdings nach Auffassung der Standeskommission nicht der definitive Kostenverteiler abzuwarten, sondern es sollen Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes auch aufgrund des rechtskräftigen Perimeterplanes eingezogen werden können. Hiezu ist eine minime Revision der Verordnung der WbauV notwendig.

**2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage**

Der bisherige Art. 1 WbauV ist aufzuheben und durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche klar zum Ausdruck bringt, dass mit dem Baubeginn in der Regel erst begonnen werden darf, wenn das Perimeterverfahren gemäss Art. 4 - 9 WbauV rechtskräftig abgeschlossen ist. Dabei soll wie bei der VEG GSchG nicht mehr von der Regel ausgegangen werden, sondern es soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass über Ausnahmen die Standeskommission entscheiden kann.



Der bisherige Art. 11 Abs. 1 WbauV macht keinen grossen Sinn, da in erster Linie die Einforderung von Teilzahlungen möglich sein soll. Dass nach rechtskräftigem Abschluss des definitiven Kostenteilers die Restkosten innert Frist eingezogen werden können, muss nicht speziell geregelt werden. Aus diesem Grunde sind die bisherigen Art. 11 Abs. 1 und 2 aufzuheben und es ist in einem neuen Art. 11 Abs. 1 WbauV zum Ausdruck zu bringen, dass angemessene Teilzahlungen bis zu 80 % nach Massgabe des Baufortschrittes eingezogen werden können, sofern der Perimeterplan rechtskräftig ist.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WbauV), einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 31. August 2004

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Ratkovac Slaven, geb. 2. November 1984 in D.Smrtici Prnjavor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Slaven Ratkovac das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Ratkovac-Miodanic Sinisa, geb. 13. Juni 1980 in Derventa (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sinisa Ratkovac das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Podgorac Slaven, geb. 28. Mai 1986 in Split (Kroatien), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 20, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Slaven Podgorac das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Isufi-Mamuti Bedahat, geb. 30. Oktober 1951 in Lojane Kumanovo (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger, wohnhaft Marktgasse 14, 9050 Appenzell, sowie dessen Tochter Ajnur Iljazi, geb. 5. Januar 1990.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Bedahat Isufi sowie seine Tochter Ajnur Iljazi das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Mahmuti-Osmani Izet, geb. 23. April 1969 in Dobercane Gnjilane (Kosovo), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell, sowie dessen Kinder Ayla Mahmuti, geb. 13. September 1995, und Muhamed Mahmuti, geb. 2. Juni 1998.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Izet Mahmuti sowie seine Kinder Ayla Mahmuti und Muhamed Mahmuti das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Jurkic Vanja, geb. 26. April 1986 in Gradacac (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Sonnenfeldstrasse 20, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Vanja Jurkic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.